40
M. med.
147
k

4° Mat. med. 147 k.

Il. 3234 s.

<36632936250015

<36632936250015

Bayer. Staatsbibliothek

Gräflich=Lippiſche
Medizinal=Ordnung

vom 23ten Febr. 1789.

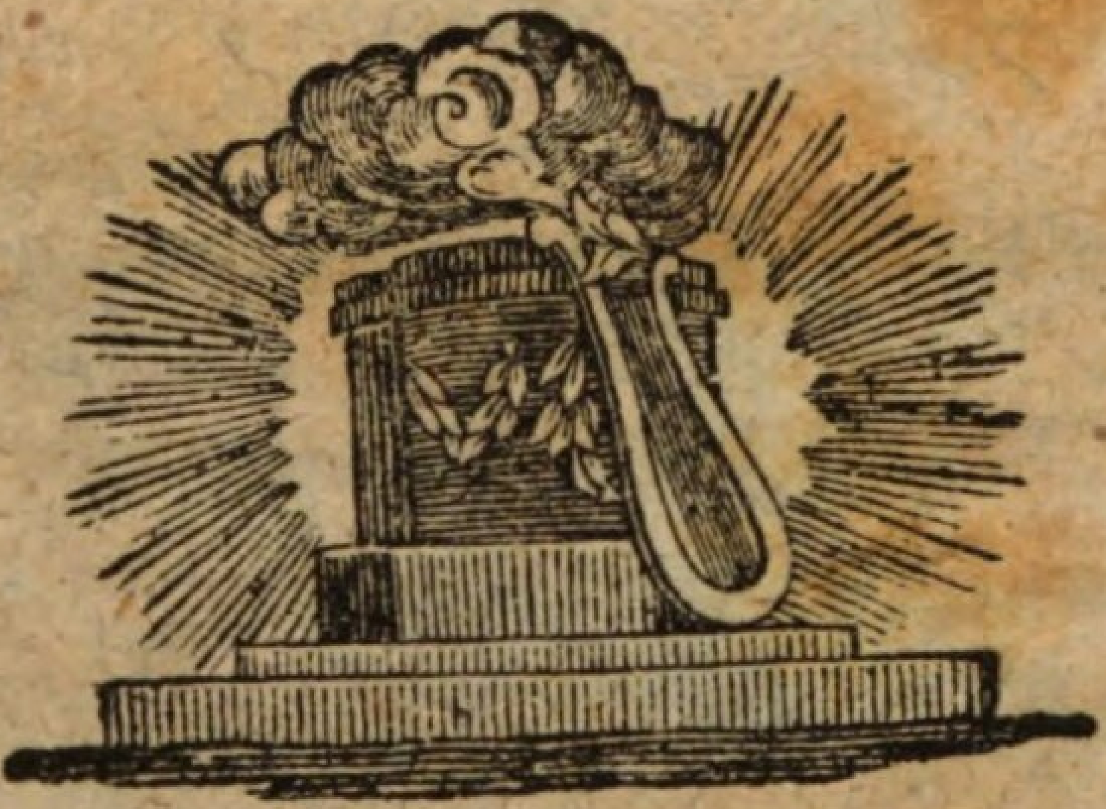

Lemgo, gedruckt mit Meyerſchen Schriften, 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer geſunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Geſundheit eines jeden Unſerer Unterthanen eine beſſere Einrichtung des Medizinalweſens und zu deren Anfrechthaltung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotiſchem Beyſtand Unſerer getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten beſchloſſen haben: ſo verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundſchaft zu jedermanns Nachachtung:

Erſter Abſchnitt

von der allgemeinen Aufſicht und der Verwaltung der Medizinalgeſchäfte und der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & ſanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung verſehen.

§. 1.

Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll, ſtatt eines beſondern Collegii medici & ſanitatis, ſich der Obhut und der Ge-

ſchäfte des Medizinalweſens wie auch der mediziniſchen Polizey unterziehen. Es ſollen alſo die dahin einſchlagenden Erlaſſe, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorſchläge, Beſchwerden u. d. gl. ſowohl von Unſern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magiſträten, wie auch von dem Landphyſicus, den Amts und Stadtphyſicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und andern Medizinalperſonen, ſo auch von allen Einwohnern hieſiger Grafſchaft bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben ſo wie die Sachen und Gegenſtände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, collegialiſch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unſere Vormundſchaftliche Regierung dieſe ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalweſens und der mediziniſchen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunſtkenntniß führen möge: ſo haben Wir vier in Unſerm Dienſt ſtehende Aerzte näher mit derſelben vereiniget: ſo daß hinführo keine, die Medizinalverfaſſung oder die mediziniſche Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beſchaffenheit der unten näher beſtimmten Umſtände, von einem oder von mehreren, oder von allen dieſen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beſchloſſen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von dieſen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten laſſen.

§. 2.

Außerdem haben Wir denjenigen von Unſern Medizinalräthen, welcher in der Stadt Detmold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalweſen oder das öffentliche Geſundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle in den Seſſionen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung beſtellt und ihn deshalb auch über eine beſondere Inſtruction verpflichten laſſen.

§. 3.

§. 3.

Ueberdies iſt zur Beſtreitung der zur öffentlichen Geſundheitspflege armer Kranken nöthigen Koſten, der Beſoldungen an die Medizinalperſonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalweſens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben eine eigene Medizinalkaſſe errichtet worden.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1.

Jeder Medizinalrath ſoll ſeine mediziniſchen Kenntniſſe und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Urſachen aufzuſuchen, welche einer geſunden Bevölkerung, dem Geſundheitswohl und der Lebensſicherheit entgegen ſtehen, und zu der Hebung dieſer Urſachen, auch ohngefordert, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zweckmäßige Vorſchläge thun, Anſtalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er ſoll

§. 2.

auf die gute Beſchaffenheit und Geſundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Geſundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewiſſen Umſtänden, der öffentlichen Lebensſicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes ſchädlich ſeyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben ſollten, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſeine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorſchlagen, welche ihm zur Abwendung dieſer Schädlichkeit die ſicherſten und anwendbarſten ſcheinen. Er iſt verbunden ſich zu bemühen

§. 3.

die Urſachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die ſchicklichſten Anſtellungs- und Verwahrungsmittel ausfündig zu machen und beydes Unſerer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4.

Bey eintretenden Seuchen oder Epidemien ſoll er ſeine medeziniſchen Kenntniſſe anwenden, um die Urſachen und die Natur dieſer Epidemien auszuforſchen, die beſten und ſchnelleſten Mittel, nicht allein zur Wegräumung der Urſachen, ſondern auch zur Hemmung des weitern Fortgangs der Krankheit und das ſicherſte Heilungsverfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er ſoll

§. 5.

ſich bemühen, unter dem Volk eine zweckmäßige medeziniſche Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen ſchädliche mediziniſche Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweiſen; auch zu dieſem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufſätze in das Lippiſche Intelligenzblatt einrücken laſſen. Insbeſondere aber ſoll jeder Medizinalrath

§. 6.

in allen in die mediziniſche Polizey und in das Medizinalweſen einſchlagenden Fällen auf Verlangen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſein Gutachten und Votum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechthaltung und Unterſuchung der in das Fach des Medizinalweſens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächſt davon, wie es geſchehen, mit beygefügtem Gutachten berichten. Er ſoll

§. 7.

bey Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrheit einſchlagen, auf Verlangen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſein Gutachten, den Grundſätzen dieſer Wiſſenſchaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und beſtem Wiſſen und Gewiſſen erdfnen und einſenden,

§. 8.

fleißige und ſorgſame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieſer Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9.

alles dazu beytragen, daß das Land mit geſchickten und rechtſchaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend verſehen werde und bleibe. Er iſt gehalten

§. 10.

die, Abſchnitt II. Cap. I. §. 3. 4. Cap. III. §. 4. Cap. VIII. §. 1. Cap. IX. §. 4. Cap. XIV. §. 3 und 4. Cap. XVIII. §. 2. näher beſtimmten Prüfungen der neu anzuſtellenden Aerzte, Amtsphyſiker, Geburtshelfer, Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medicinalräthen auf Erfordern gemeinſchaftlich vorzunehmen und ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft des Candidaten zum Protocoll zu geben. Er ſoll

§. 11.

die Naturprodukte des Landes, in ſo fern ſie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, unterſuchen und von

ſeinen

ſeinen Bemerkungen und Erfahrungen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbeſondere auch ſein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich ſoll er

§. 12.

alle Vorſicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medizinalperſonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geſchäften des Medizinalreferenten.

§. 1.

Der Medizinalreferent ſoll über alle im mediziniſchen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Seſſionen, worinn ſolche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abſtatten, bey einer jeden von ihm referirten Sache ſein Votum, nach den ächten Grundſätzen der Arzneywiſſenſchaft, nach dem Innhalt dieſer Medizinal-Ordnung und nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen eröfnen, und dieſes, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit iſt, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder phyſiſche Kenntniſſe erfordert, ſchriftlich nebſt Beyfügung ſeiner Gründe zu den Acten geben, ſonſt aber nur die Verfügungen und Reſolutionen entwerfen.

§. 2.

Bey neuen in die mediziniſche Policey oder in das Medicinalweſen einſchlagenden Einrichtungen, Verfügungen und Anſtalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlaſſen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medizinalordnung oder ſchon getroffe-

troffenen Verfügungen betrift) ſoll von allen Medizinalräthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medizinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medizinalräthen nicht einer Meynung, und ſolche nicht durch die Stimmenmehrheit entſchieden; ſo ſoll ſein Votum mit den Votis der übrigen Medizinalräthe nebſt den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Polizey anvertrauet iſt, zum Vortrag zugeſtellet und ſo der Entſchluß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies ſoll auch bey allen, die Dienſtgeſchäfte des Medizinalreferenten ſelbſt, z. E. als Phyſicus, betreffenden Actenſtücken und Vorfällen geſchehen.

§. 3.

In Fällen, welche in dieſer Medizinal-Ordnung nicht entſchieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywiſſenſchaft oder des eigentlichen Medizinalweſens ſind, ſondern auch in die bürgerliche Policey, in das Recht oder in die Landesverfaſſung einſchlagen, ſoll der Medizinalreferent ſein Votum mit den Acten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zuſenden: ſo wie hingegen dieſes Regierungsmitglied ſeine Vorträge über die ausübende Landespolicey, in ſo fern dieſelben in die mediziniſche einſchlagen oder ärztliche Kenntniſſe erfordern, auf gleiche Weiſe dem Medizinalreferenten communicirt, und in deſſen Beyſeyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphyſicus.

§. 1.

Damit über die Befolgung der den Medizinalperſonen vorgeſchriebenen Pflichten und über ihren ordentlichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung

der medizinischen Policey eine allgemeine Obacht ſtatt finde: ſo haben Wir für gut gefunden, die ſeit ſchon geraumer Zeit in dieſer Grafſchaft errichtete Landphyſicatsſtelle auch bey dieſer neuen Einrichtung der Medizinalverfaſſung beyzubehalten, und dem Landphyſicus insbeſondere die allgemeine Beſorgung des Hebammenweſens zu übertragen. Uberhaupt hat ſich alſo der Landphyſicus als Fiscal des Medizinalweſens und der medizinischen Policey in dieſer Grafſchaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medizinalverfaſſung und über die Befolgung der Medizinal-Ordnung ob, und er iſt verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und ſich Mühe zu geben, von dem Gang des Medizinalweſens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in ſo fern er Fehler, Vernachläßigungen, Verabſäumungen findet, ſie ſogleich Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbeſondere aber ſoll er

§. 2.

darauf achten, daß ſich kein Arzt oder Wundarzt, der ſich nicht in Gemäßheit dieſer Medizinal-Ordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlaſſe und practicire,

§. 3.

daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte ſich ſo verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie es ihnen in der Medizinal-Ordnung vorgeſchrieben und anbefohlen worden iſt.

§. 4.

Er ſoll auch dahin ſehen, daß ohne Genehmigung Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſich nirgends im Lande ein Apotheker anſetze oder ſonſt jemand Handel mit Arzneymitteln treibe, und daß auch die Proviſoren der legitimirten Apotheker, der Medicinal Ordnung gemäs, beeidiget werden.

§. 5.

§. 5.

Soll er in allen Apotheken nach Vorſchrift Abſchnitt II. Cap. XVI. §. 1. und 3. dieſer Medizinal-Ordnung ſo oft, als es Unſere Vormundſchaftliche Regierung befiehlt, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Phyſicus eine General-Viſitation vornehmen, die Abſtellung der bey der Unterſuchung gefundenen Gebrechen, wo ſie ſogleich geſchehen kann, ſofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Haupt-Unterſuchung über den Zuſtand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unſere Vormundſchaftliche Regierung berichten. Ueberdies ſoll er auch

§. 6.

auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe ſehen, und vorzüglich ſorgen und Obacht haben, daß nach Abſchn. II. Cap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preiſes unterworfen ſind, nach der neuen Preis-Courant verhältnismäßig im Preis erhöhet oder herabgeſetzet werden; er hat deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey ſich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabſetzung eines jeden Mittels vorzuſchlagen und zur Erläuterung und Beſcheinigung die neuen Preiß-Couranten beyzulegen. Auch

§. 7.

liegt ihm vorzüglich die Aufſicht und die Beſorgung des ganzen Hebammenweſens, nach Vorſchrift des Abſchn. II. Cap. XX. und XXI. ob; er hat alſo insbeſondere die zum Hebammendienſt in den Städten, Flecken und Dörfern beſtimmten und ihm zu dem Ende zugeſchickten Perſonen, in Rückſicht auf ihre Verſtandsfähigkeiten, Beſchaffenheit ihrer Geſundheit, erforderlichen Cörperbau und Alter nach Abſchn. II. Cap. XX. §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingniſſe abgehen, der competenten Obrig-

Obrigkeit, mit ſchriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu ſchicken, und auf dieſe Weiſe die Wahl einer ſchicklichern Perſon ungeſäumt zu veranlaſſen. Hingegen hat derſelbe ein von ihm zum Hebammendienſt tauglich befundenes Subject vermittelſt eines Atteſts zur Hebammenſchule zu ſenden, und der competenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8.

Er iſt verbunden, jede Hebammenlehrtochter, wenn ſie aus der Hebammenſchule entlaſſen werden ſoll, ehe ſie als Hebamme angeſetzt wird, nach Abſchn. II. Cap. XX. §. 7. dieſer Medizinal-Ordnung ex officio über ihre erlernten Kenntniſſe zu prüfen, und wenn er ſie in ſeinem gewiſſenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, ſie wieder zur Hebammenſchule, und wenn die mangelhafte Kenntniſſe, dem Anſcheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuſchreiben wäre, mit nöthiger Weiſung, zurückzuſchicken. Findet er ſie aber in ſeinem Examen für tüchtig und geſchickt, ſo hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntniſſe beſtimmt abzufaſſendes Zeugnis an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ungeſäumt einzuſenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anſtellung der von ihm tüchtig befundenen Perſon inſtruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geſchehenen Anſtellung Nachricht geben wird. Außerdem ſoll der Landphyſicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius die ſich bey ihm einſtellenden über ſechzig Jahre alten Hebammen in Rückſicht ihrer Verſtands- und cörperlicher Fähigkeiten prüfen, ob ſie nicht durch ihr Alter zur geſetzmäßigen Beſorgung ihres Dienſtes untüchtig geworden ſind, ſich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen laſſen, und von dem Reſultat einer jeden ſolchen Unterſuchung an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ohngeſäumt Bericht erſtatten. Endlich hat der Landphyſicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey

Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeſchäfte ſelbſt verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen, und von dem Erfolg der Prüfung zeitig an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu berichten.

§. 9.

Er iſt gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Beſtimmung Cap. XX. §. 9. dieſer Medizinalordnung eine genaue Tabelle zu halten und ſie ſorgfältig fortzuſetzen; ſo daß er zu jeder Zeit eine ſichere und beſtimmte Kenntniß von ihrem Alter, Nahmen, Orts-Aufenthalt, Dienſtzeit ꝛc. habe und beſitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am beſagten Tage nicht erſcheinen, anzeigen könne.

§. 10.

Soll er verbunden ſeyn, auf ein der Medizinal Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu ſehen, daß die Hebammenſchule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er ſowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenſchule, welche er zu dem Ende bisweilen zu viſitiren verbunden iſt, ein Inſtructionswidriges, nachläßiges oder pflichtvergeſſenes Verfahren oder Betragen bemerkt, ſogleich gehörige Anzeige davon an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu thun.

§. 11.

Soll er bey gefährlichen Landſeuchen, ſo bald es Unſere Vormundſchaftliche Regierung verordnet, ſich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrſcht, begeben und da, mit Zuziehung des Phyſicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirurgus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die

dadurch verurſachte Sterblichkeit auf alle Weiſe und auch ſelbſt an Krankenbetten unterſuchen, ſich mit dem Phyſicus über die beſte und zweckmäßigſte Heilungsart und über die ſchicklichſten und anwendbarſten Vorbauungsmittel beſprechen und eine den Umſtänden angemeſſene Heilungs- und Verwahrungs Methode zu beſtimmen ſuchen; ſodann Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eine genaue Beſchreibung der Krankheit und die von ihm und dem Phyſicus feſtgeſetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, ſo wie alle von ihm zu erſtattenden Berichte, ungeſäumt einſenden, auch überall was ihm ſonſt noch von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Capitel.

Von der Anordnung und Beſtimmung der Medizinalcaſſe.

§. 1.

Die zu Beſtreitung des für die verbeſſerte Einrichtung des Medizinalweſens erforderlichen Koſtenaufwands geſtifteten Fonds ſollen, mit Einſchluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unſerer Vormundſchaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von dieſem die Einnahme und Ausgabe durch Aſſignationen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung juſtificiret werden.

§. 2.

Wir werden im Fortgang der Zeit, bey ſich ergebender Gemeinnützigkeit dieſer neuen Medizinalverfaſſung, auf die Vermehrung dieſer Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angeſtellten Medicinalperſonen und zur Beſtreitung anderer landnützlichen mediziniſchen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch ſchon jetzt: daß insbeſondere für extraordinäre Ausgaben

gaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medizinalperſonen, welche vor einer Regierungs-Commiſſion geſchehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Conceſſionen aller Aerzte, Medizinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieſer Grafſchaft, und 3) alle Strafgelder der Medizinalperſonen bey Vergehungen gegen dieſe Medicinal-Ordnung, und auch alle Strafgelder, welche von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey andern Medizinal-Contraventionen, z. E. Pfuſchereyen erkannt werden, dieſer Caſſe gehören, für ſie ſo fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden ſollen.

§. 3.

Aus dieſer Medizinalkaſſe ſollen 1) die Beſoldungen des Landphyſicus, der Amtsphyſiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Koſten der armen Kranken auf dem platten Lande, (da die für die ſtädtiſchen Armen aus den Stadt-aerariis, nach den von den Magiſträten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reiſekoſten bey den Prüfungen der Medizinalperſonen und andern medizinischen Vorfallenheiten und 4) die z. E. für chemiſche Verſuche und zu ſicherer Beſtimmung mediziniſcher Polizeygeſetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben beſtritten werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der beſondern Verwaltung der öffentlichen Geſundheitspflege und der medizinischen Policey.

Erſtes Capitel.

Von den Bedingniſſen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieſer Grafſchaft.

§. 1.

Zur Verhütung jeder ſchädlichen Medizinalpraxis und aller Quackſalbereyen verordnen Wir hierdurch ernſtlich: daß Niemand, ſelbſt kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehörig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medizinalperſon in dieſer Grafſchaft die Arzeneykunſt ausüben oder Arzeneyen verordnen ſolle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubnis dazu erhalten. Wer ſich unterfangen ſollte, ohne dieſe Erlaubnis an innerlichen Krankheiten leidende Perſonen in ſeine Cur zu nehmen, ihnen Arzeneyen zu geben oder zu verordnen, ſoll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabbittlich beſtraft werden.

§. 2.

Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu ſeyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunſt, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen beſonderen Zweigen derſelben zu beſitzen, die Freyheit gegeben, ſich um die Erlaubnis der medizinischen Praxis zu bewerben und ſich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende,

daß

daß ohne beſondere Gründe Niemand, er ſey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Univerſitäten ſtudiert, oder ſeine ärztlichen Kenntniſſe in Krankenhäuſern, Lazarethen ꝛc. erlangt, die zur Erlaubnis der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, ſondern jedem, wer darum nachſucht, geſtattet werden ſoll.

§. 3.

Die Prüfung der ſich um die allgemeine Erlaubniß der hieſigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywiſſenſchaft oder anderer Perſonen ſoll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commiſſion und von den Medizinaläthen auf folgende Art angeſtellt werden:

1) der Examinandus ſoll in der dazu feſtgeſetzten Prüfungs-Commiſſion von jedem Medizinalrath insbeſondere, über verſchiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Phyſiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittellehre und vorzüglich aus der allgemeinen und beſondern Therapeutik oder Heilkunde ſo befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs-Commiſſion zum Protocoll dictirt werden können. Auch ſollen die Medizinaläthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verſchreiben zu laſſen, und dieſe dem Prüfungs-Protocoll beyfügen. Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medizinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu deſto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geſchicklichkeit des Examinanden

2) demſelben einen Satz oder eine Frage aus der theoretiſchen oder aus der practiſchen Arzneygelahrheit zu einer ſchriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm ſchriftlich eine Krankengeſchichte vorlegen, worüber derſelbe ſeine Meinung, ſowohl in Rückſicht der

Urſache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufſetzen muß. Dieſe Ausarbeitungen können in lateiniſcher oder in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn, und müſſen acht Tage nach Einhändigung des Thematis verſiegelt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geſchehene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beſchwören zu laſſen. Dieſe Ausarbeitungen ſollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugeſtellet und hierauf entſchieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubnis zur Ausübung der Arzeneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen bis auf weitere Qualification zuzugeſtehen oder ganz abzuſchlagen ſey.

§. 4.

Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubnis anhalten, nur in gewiſſen beſonderen Theilen der Arzeneykunde oder blos bey gewiſſen einzelnen Krankheiten ſeine ärztlichen Kenntniſſe ausüben zu dürfen; ſo muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die beſondern Theile der Arzeneykunſt oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis wünſcht. In dieſem Fall ſoll er eben ſo, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen geprüft werden. Das Examen ſoll ſich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzeneywiſſenſchaft oder auf die von ihm beſtimmten einzelnen Krankheiten einſchränken, worinnen er die Erlaubnis zur Ausübung ſeiner erlangten Kenntniſſe wünſcht, aber von den Medizinalräthen doch mit der alsdenn nöthigen Umſtändlichkeit und der ſchärfſten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung wird nach dem durch das

Gut-

Gutachten der Medizinalräthe zu beſtimmenden Maas ſeiner Kenntniſſe in den von ihm angegebenen beſonderen Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entſcheiden, ob und auf welche Art ihm ſein Geſuch bewilliget, oder abgeſchlagen werden ſoll.

§. 5.

Kein Arzt oder Medicinae Practicus, ob er ſich gleich der geſetzmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, ſoll ſich an einem ſelbſt gewählten Orte in dieſer Grafſchaft häußlich niederlaſſen dürfen, ſondern Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll überlegen, wo ſeine Niederlaſſung nöthig oder nützlich ſeyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geſchickten und das Vertrauen des Publicums beſitzenden Arztes nicht ſchmälert, und wo auch ſeine Praxis ihm ſo einträglich ſeyn kann, daß ſie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verſchaffen wird, und alsdenn ſoll ihm dieſer Ort zu ſeinem künftigen Wohnort beſtimmet, oder wenn ſich mehrere dergleichen Ortſchaften vorfinden ſollten, ihm die Auswahl unter dieſen Oertern überlaſſen werden. Eben ſo ſoll demjenigen, welchem die Erlaubnis zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzeneywiſſenſchaft oder in einzelnen Krankheiten zugeſtanden worden iſt, die eigene Auswahl ſeines Aufenthalts nicht freyſtehen, ſondern er ſoll von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, die nach Maasgabe der obenangeführten Umſtände darüber entſcheiden wird, die Beſtimmung erwarten, an welcher Ortſchaft hieſigen Landes er ſich häuslich niederlaſſen dürfe.

§. 6.

Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis ſoll von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung über dieſe Medizinalordnung und insbeſondere über Abſchnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Conceſſionsſchein ertheilet werden, worinn die ihm in der

Ausübung der Heilkunde vorgeſchriebenen Gränzen beſtimmt ſind, und dieſer Conceſſionsſchein ſoll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde ſich ein Fremder in dieſer Grafſchaft einfinden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewiſſe Krankheiten außerordentlich wirkſame, geheime Mittel beſitze: ſo ſoll er, ehe er irgend einen ſeiner Beſorgung ſich anvertrauenden Kranken in ſeine Cur annehmen darf, ſich bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebſt Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Würkſamkeit ſeines Mittels ertheilten Zeugniſſe, um Erlaubnis zur Anwendung oder Diſpenſirung ſeines geheimen Mittels bitten, und die Regierung ſoll in dieſem Fall, nach Lage der Umſtände, von einem oder mehreren Medizinalräthen ein Gutachten erfordern, ob ein ſolches Mittel, wie der Fremde zu beſitzen behauptet, denkbar ſey oder nicht, und wenn es ein ſolches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel ſo außerordentlich hülfreich ſeyn ſoll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieſes Mittels erforderlich iſt, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein ſolches Mittel nach dem Gutachten der Medizinalräthe unmöglich, ſo ſoll Unſere Vormundſchaftliche Regierung ihm die Erlaubnis, die Krankheit zu behandeln, abſchlagen; es ſey denn, daß dieſelbe, in Rückſicht der von ihm produzirten Zeugniſſe entſchiedenen Wehrts und Anſehens, über ſpecielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbeſondere die Wahrhaftigkeit der beſcheinigten Thatſachen und ihrer einzelnen Umſtände, ſo wie den wirklichen Zuſammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg aufklärende Unterſuchungen anſtellen laſſen wollte. Würde aber das Gutachten der Medizinalräthe zum Verſuch dieſer Kurart rathen, ſo ſoll ihm Unſere Vormundſchaftliche Regierung die

die Erlaubnis zur Anwendung und Diſpenſirung ſeines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Phyſicus des Amts und der Stadt, wo der Kranke, der ſich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieſer die Cur beobachte. Würde er die Krankheit nicht curiren, oder könnte der Phyſicus, wie demſelben, im Fall das Reſultat ſeiner ſorgfältigen Beobachtungen ſo ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entſcheidend beweiſen, daß die Behandlung des Kranken einen ſchädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Würkung des Mittels, ſondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beyzumeſſen ſey: ſo ſoll derſelbe ſogleich darüber an Unſere Vormundſchaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erſtatten und hierauf dem trügeriſchen Geheimniskrämer alſobald die fernere Anwendung oder Diſpenſirung ſeines Mittels bey namhafter Strafe unterſagt und das Mißlingen oder die Beſchaffenheit der Cur nebſt dem Verbot ſogleich in dem Intelligenzblat und dem Befinden nach auch ſonſt bekannt gemacht worden.

Damit dieſen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; ſo befehlen Wir andurch den Beamten und Magiſtråten, ein wachſames Auge auf ſolche Fremden zu haben, und ihnen ſogleich nach ihrer Ankunft dieſe Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung erhaltene Erlaubnis, bey ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe, die in dem an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſofort einzuberichtenden Uebertretungs-Fall unausbleiblich erfolgen ſoll, ernſtlich zu unterſagen.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker.

§. 1.

Ein von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus ſoll ſich eines guten, nüchternen, ſittſamen, und der Wichtigkeit ſeiner Beſtimmung angemeſſenen Lebens-Wandels befleißigen. Er ſoll insbeſondere die das Medizinalweſen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle mediziniſchen Policey-Verfügungen ſtreng und genau beobachten, ſich gegen jedermann und beſonders gegen die Medizinalräthe, gegen die Amtsphyſici, gegen ſeine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medizinalperſonen einträchtig und beſcheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes afterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practiſchen Ruf durch Verläumdungen oder heimtückiſche Urtheile zu untergraben oder zu ſchmälern ſuchen. Wenn er ſich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweiſe anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medizinalperſon einen wichtigen Fehler in ſeinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: ſo ſoll er dieſen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbeſſern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären iſt, ſammt den deutlichſten und ſicherſten Beweisthümern, auch mit der gehörigen Verſchwiegenheit gegen alle andere, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eröfnen, im entgegenſezten Fall aber ein weiſes und menſchenliebendes Stillſchweigen beobachten. Die Regierung ſoll die angezeigten Fehler unterſuchen laſſen, und nach Befinden mit einer anſehnlichen Geldſtrafe, oder nach Beſchaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2.

§. 2.

Die Pflicht der Menſchlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum erſuchen, ſeinen Beyſtand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufſchub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdroſſen ſey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verſchaffen. Auch wird von ſeiner Menſchenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn ſetzen, und ihn um Beyſtand bitten, ſeine Hülfe nicht verſagen, ſondern ihnen aus uneigennütziger Menſchenliebe ohne Entgeld und treulich beyſtehen werde; wollte oder könnte er dieſem Vertrauen nicht entſprechen, ſo iſt er, bey namhafter Strafe, gehalten, dieſe armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit dieſe Verfügungen zu ihrer Beſorgung treffe.

§. 3.

Jeder Arzt iſt durch ſeinen Eid verpflichtet, alle ſeine Kranken nach ſeinem äußerſten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ämſigſten Anwendung aller ſeiner ärztlichen Kenntniſſe zu beſorgen, ſich alle Mühe zu geben, die Beſchaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzuſehen und ihnen die ſicherſten, geſchwindeſten und beſten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er ſoll ſich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als ſie ſind, und allezeit rechtſchaffen handeln. Er ſoll, der Regul nach, dem Kranken den ihm bevorſtehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umſtände wohl unterſcheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältniſſe durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken ſelbſt die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin ſchon gerütteten Cörper nicht ohne dringende Urſache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerſtöhre. Er

ſoll

ſoll die Kranken nicht mit unnöthigen blos eigennützigen Beſuchen beſchweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey höchſtens drey Beſuche anzurechnen erlaubt ſind, es ſey denn daß der Kranke oder ſeine Verwandte ausdrücklich öftere Beſuche verlangten. Auch ſoll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verſchreibung unnöthiger theurer Arzeneyen die Heilungskoſten vervielfachen, noch ſich und ſeine Kunſt ſo weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit ſeiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn für die Beſorgung einer beſonderen Cur oder für den Erfolg der Geneſung contrahire, in welchem Fall er den Verluſt ſeines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4.

Bey wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen, wird ſich jeder rechtſchaffene Arzt von ſelbſt um eines andern Arztes Beyſtand bemühen. Auch ſoll ſich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu conſuliren, ſo bald es der Kranke oder ſeine Familie verlangt; in ſolchen Fällen ſoll er dem zur Beyhülfe gerufenen Arzt, die Beſchaffenheit, den zeitherigen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungs-Mittel getreu und vollſtändig angeben, und des Kranken Wiederherſtellung oder Erleichterung mit gemeinſchaftlichem Rath und Kräften zu befördern ſuchen. Alle dergleichen Medizinal-Berathſchlagungen oder Conſultationen über eines Kranken Zuſtand und Heilungs-Art ſollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabſichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geſchehen, jeder Arzt ſoll des anderen Meinung geduldig anhören, beſcheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkerey vermeiden, auch auf Verlangen des andern ſeine Meynung mit Gründen ſchriftlich von ſich geben.

Können

Können die unter ſich berathſchlagenden Aerzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, ſo ſollen ſie die Krankengeſchichte und ihre verſchiedenen Meynungen einem oder mehreren Medizinalräthen, auf welche ſie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umſtände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medizinischen Facultät einſchicken und ſich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieſes Raths ſoll der neu hinzu gerufene Arzt den Kranken nach ſeiner Meynung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke ſelbſt oder deſſen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erſtere Arzt ſeine angefangene Kur einſtweilen fortſetze. Bey jeder gemeinſchaftlichen Beſorgung eines Kranken hingegen ſoll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwiſſen, außer im Nothfall, ein Recept verſchreiben, wenn dies aber geſchehen müßte, ſo ſoll dem andern Arzt das Recept, ſo bald es ſich thun läßt, vorgezeiget oder ſchriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwiſſen heimlich verordnet, ſoll ohne Ausnahme wenigſtens in 10 Goldgulden und wenn das einſeitige verheimlichte Verſchreiben erweislich ſchädliche Wirkungen verurſachet hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilet werden. Von dieſer Unterſagung des einſeitigen Receptsverſchreibens ſoll aber der Fall ausgenommen ſeyn, wo während der Entfernung oder der Abweſenheit des einen Arztes entweder dieſer Arzt ſelbſt oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anweſenden freyere Hände laſſen will.

§. 5.

Kein Arzt ſoll einen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Urſache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlaſſen, es ſey denn, daß der Kranke ſeinen Vorſchriften faſt nie die gebührende Folge leiſte und deutlich merken laſſe, daß er kein Zutrauen in ihn ſetze, in dieſem Fall

D ſoll

ſoll der Arzt gehalten ſeyn, ſeinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Perſonalintereſſe mündlich oder ſchriftlich zu weiſen, nie aber ſtillſchweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt auswärts gerufen, oder ſonſt abgehalten würde, ſeine Kranken zu beſuchen und zu beſorgen; ſo ſoll er, wenn die Krankheit bedenklich iſt, und wenn die Zeit der Abweſenheit einige Tage beträgt, ſeine Kranken für die Zeit einem anderen Arzt übertragen und kein anderer Arzt ſich weigern, dieſe Kranken in treue, ärztliche Beſorgung zu übernehmen, beyde müſſen ſich aber vorher, wenn es irgend möglich iſt, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

Würde irgend ein Kranker ſein Vertrauen auf ſeinen erſten Arzt verlieren und einen andern verlangen; ſo ſoll kein Arzt ſich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgſamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu beſorgen, und der erſte Arzt ſoll, wenn er geziemend darum erſucht wird, ohne Ausnahme verbunden ſeyn, ſeinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7.

Jeder Arzt ſoll gehalten ſeyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen anderen beſonderen bürgerlichen oder Familien-Umſtände, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder ſeiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verſchweigen; es ſey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menſchheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können, in welchem Fall er auf ſeinen Eid verpflichtet iſt, einem Mitglied Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zur pflichtmäßigen geheimen Beſorgung des

Ge-

Gegenſtandes gehörige und ſichere Anzeige, mit Verſchweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen ſoll dieſes Regierungs-Mitglied ihm zu ſeiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung eine eigenhändige Beſcheinigung über die geſchehene Anzeige ertheilen.

§. 8.

Kein Arzt ſoll die eigentliche Wundarzneykunſt, oder Manualchirurgie, noch auch die practiſche Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten.

§. 9.

Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbeſondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch ſich auf Erfordern vor Verantwortungen ſicher ſtellen, bey Medizinalberathſchlagungen vollſtändigen und zuverläßigen Bericht abſtatten könne, und ſich, der Kunſt und ſeinen Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch ſich bey ähnlichen Fällen nicht blos auf ſein Gedächtnis zu verlaſſen brauche.

§. 10.

Da bey verſchiedenen Krankheiten oder Unglückfällen Menſchen todt ſcheinen, die es nicht würklich ſind, ſondern durch gehörige Fürſorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüſſen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, vom Blitz gerührten, Erſtickten ꝛc. ſo iſt jeder Arzt auf ſeinem Eid verpflichtet, dahin zu ſehen, und ſich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung ſolcher Perſonen erforderlich ſind,

früh-

frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung ſtatt findet, auf das genaueſte zu unterſuchen, ob dergleichen Perſonen vollkommen todt ſind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geſchehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verſtorbenen, die nur ſcheinbar todt ſeyn können, auch ſelbſt nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranſtaltung zu treffen hat, daß ſolche Todten gehörig beſorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis ſich bey ihnen deutliche Spuren der Verweſung zeigen; der Arzt ſoll in ſolchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngeſäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten iſt, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis ſie durch ſichere und hinlängliche Beſcheinigung überzeugt iſt, daß ſich würkliche und deutliche Spuren der Verweſung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem ſolchen Fall, das Rettungsgeſchäfte ſey gelungen oder nicht, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung, eine genaue Beſchreibung einzuſenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange ſie angewendet, und ob der Todte obiger Vorſchrift zufolge, nach vorſichtiger Unterſuchung, und wenn derſelbe begraben worden ſey.

§. 11.

Auch iſt jeder Arzt bey Strafe gehalten von dem Sterbfall einer über den fünften Monat ſchwangern Weibsperſon, in ſo fern er nicht ſelbſt ausübender Geburtshelfer iſt, oder die ſich in ſolchen Fällen nach der unten Cap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorſchrift nöthig machenden Operationen nicht ſelbſt verrichten will, dem zunächſt wohnenden Geburtshelfer ſogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug beſorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12.

§. 12.

Kein Arzt ſoll ohne beſondere Erlaubnis Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Contraventions Fall ſelbſt Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, ſondern jeder mus aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländiſchen diſpenſiren, doch bleibt es ihm nachgelaſſen, ſich für den Nothfall und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet iſt, mit einer kleinen Noth- oder Reiſeapotheke zu verſehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er iſt aber verbunden, die Arzeneyen dieſer Noth- und Reiſeapotheke aus einer hierländiſchen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch ſoll kein junger, angehender Arzt geheime Arzeneymittel diſpenſiren, oder ſolche zu ſeiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewiſſe Krankheiten außerordentlich wirkſam ſind, beſitzen wollen, ſo ſoll er Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieſes Mittels nebſt einer genauen Vorſchrift von deſſen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalteu einſenden, welche alsdenn dies Mittel durch wiederholte Verſuche prüfen laſſen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben ſollte, es nach Lage der Umſtände Uns zur Ankaufung des Geheimniſſes empfehlen oder dem Beſitzer die Diſpenſation deſſelben vermittelſt der Apotheke erlauben wird.

§. 13.

Jeder Arzt ſoll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit ſeinen Namen, den Namen des Kranken nebſt der Vorſchrift des Gebrauchs und das Datum ſetzen; doch hat er die Erlaubnis, bey Krankheiten, die

verſchwiegen werden müſſen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menſchlichen Geſellſchaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu ſchreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Recept in die Feder ſagt, ſo muß er ſeinen Namen unterzeichnen und für das Recept verantwortlich ſeyn.

§. 14.

Ueberdies ſollen die Aerzte in hieſiger Grafſchaft hinführo in ihren Recepten ſowohl die Arzeneymittel als das Gewicht derſelben nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben, auch ſollen ſie die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand- und Fingervoll ſondern nach dem Gewicht beſtimmen.

§. 15.

Wenn ein Arzt oder Medicinae Practicus Merkmale beobachtet, daß ſich in den hieſigen Landen eine epidemiſche oder anſteckende Seuche äußert: ſo ſoll er verbunden ſeyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darinn angeſtellten Phyſicus oder nöthigenfalls demnächſt auch Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16.

Auch ſollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die ſich ihnen darbeut, oder welche ſie ſich verſchaffen können, die Urſachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu unterſuchen, und dadurch ihre Kenntniſſe und ihre Kunſt zu vervollkommnen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname ſollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, ſich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menſchenkörpers zu üben.

§. 17.

Jeder Arzt oder Medicinae Practicus iſt auch gehalten, jederzeit nach dem Abſterben eines ſeiner Kranken den Hinterlaſſenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verſtorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er geſtorben iſt, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verſtorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18.

Wenn irgend ein Arzt des hieſigen Landes wegen einer mißlungenen Cur, entweder von einem öffentlichen falſchen Gerücht, von einheimiſchen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medizinalperſonen verunglimpft oder verläumdet wird, ſo kann er deshalben bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Schutz ſuchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollſtändige Krankengeſchichte und eine umſtändliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verſchriebenen Arzeneyen, ſo viel als möglich mit Zeugniſſen belegt, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medizinalräthe unterſuchen laſſen wird; iſt nach deren Gutachten alles geſchehen, was zu Heilung einer ſolchen Krankheit geſchehen konnte, ſo ſoll des verunglimpften Arztes Unſchuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt geſichert und die Beſtrafung des Urhebers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Phyſicate, und von den Erforderniſſen und Prüfung zu einem Phyſicats-Dienſt.

§. 1.

Damit das öffentliche Geſundheitswohl eines jeden Diſtricts dieſer Grafſchaft gleichmäßig befördert, und beachtet werde, und damit

mit Unſere Unterthanen, welche von den Ortſchaften, die bisher allein mit Aerzten verſehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Koſten und Zeit gewinnen mögen; ſo iſt die Grafſchaft vorjetzt in folgende fünf Phyſicate eingetheilt und in jedem Phyſicatsdiſtrict ein beſoldeter Phyſicus und ein beſoldeter Amtschirurgus angeſtellet worden.

A) In das Phyſicat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Vogtey Langenholzhauſen Amts Varenholz.

B) In das Phyſicat: Stadt Horn, Amt Horn, und Vogtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Phyſicat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrup, und Amt Schwalenberg.

D) In das Phyſicat: Stadt Salzuflen, Amt Schöttmar, Amt Oerlinghauſen, und Vogtey Hohenhauſen Amts Varenholz.

E) In das Phyſicat: Stadt und Vogtey Detmold, Vogtey Lage und Vogtey Heiden, Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Phyſicus mit einem Phyſicatsſiegel zu verſehen, das mit der fünf blätterichten Lippiſchen Roſe, mit der Umſchrift: **Gräflich-Lippiſches Phyſicatsſiegel**, und unter der Roſe, nach der obigen Bezeichnung der Phyſicate, mit einem von den fünf Buchſtaben A. B. C. D. E. bezeichnet iſt.

§. 2.

Wer ſich in Zukunft zu einem erledigten Phyſicat Hofnung machen und ſich gehörig um deſſen Uebertragung bewerben will, muß ein geſchickter in Rückſicht ſeines Lebenswandels rechtſchaffener, ordentlicher Arzt ſeyn, der auf einer Univerſität in der Arzeneywiſſenſchaft legitim promovirter Doctor iſt, und ſchon wenigſtens drey Jahre die Arzeneywiſſenſchaft ausgeübt hat, dabey muß er noch eine gehörige theoretiſche Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gericht-

richtlichen Arzneygelahrheit, in der medizinischen Polizeywiſſenſchaft, in der Wundarzeneykunſt und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Veterinärkunde beſitzen. Iſt er außer dieſen Kenntniſſen auch in der Ausübung der Wundarzeneykunſt und der Geburtshülfe bewandert, ſo ſoll ihm dieſer Vorzug zu einer beſonderen Empfehlung gereichen.

§. 3.

Keinem Doctor ſoll die Verwaltung eines hierländiſchen Phyſicats anvertrauet werden, er habe ſich denn vorher, ſelbſt wenn er auch die im Abſchn. II. Cap. I. §. 3. dieſer Medicinal-Ordnung beſtimmte Prüfung als Arzt ausgeſtanden, einer gehörigen Prüfung ſeiner Phyſicats-Kenntniſſe unterworfen und von den prüfenden Medizinalräthen das Atteſt erhalten, daß er zur Verwaltung eines Phyſicats tüchtig ſey.

§. 4.

Die Prüfung eines ſich um einen Phyſicats-Dienſt bewerbenden Doctors, bey welchem alſo vorausgeſetzt wird, daß derſelbe ſeine Fähigkeit oder Geſchicklichkeit zur mediziniſchen Praxis ſchon bewieſen habe, ſoll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen auf folgende Art geſchehen:

I) Soll ſich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doctor 1) über die Methode Leichname zu öfnen, und insbeſondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sectionen durch gewaltſame Todesarten entſeelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunſt, und 4) über verſchiedene Capitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der mediziniſchen Polizeywiſſenſchaft prüfend unterreden, auch dieſe Unterredung ſo einrichten, daß die Hauptfragen und

die darauf gegebenen Antworten zum Protocoll dictirt werden können.

II) Sollen in dieſer Prüfungs-Commiſſion dem Candidaten zum Phyſicatsamt verſchiedene gute, ächte und auch verſchiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der medizíniſchen Praxis ſehr gebräuchlich ſind, zur Unterſuchung vorgelegt werden, über welche derſelbe einzeln ſein Urtheil, ob ſie ächt und gut, oder verdorben und verfälſcht ſind, kürzlich zum Protocoll geben ſoll. Auch ſollen ſich die Medizinalräthe mit ihm über die beſte Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemiſchen Arzeneymittel beſprechen. Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medizinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Wiſſenſchaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu deſto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demſelben ein Thema medico-legale mit der Aufgabe, ſein Gutachten mit ſeinen Zweiflungs- und Entſcheidungs-Gründen darüber auszuarbeiten, zuſtellen. Dieſe Ausarbeitungen können in lateiniſcher oder in deutſcher Sprache abgefaßt ſeyn, müſſen aber binnen acht Tagen verſiegelt bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geſchehene Ausarbeitung dieſer aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Phyſicats-Dienſt beſchwören zu laſſen.

Dieſe Ausarbeitungen ſollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugeſtellet, und hierauf von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung entſchieden werden, ob dem geprüften Doctor die Verwaltung eines hierländiſchen Phyſicats-Dienſtes übertragen oder abgeſchlagen werden ſoll.

§. 5.

§. 5.

Wenn einem Doctor, nachdem derſelbe die §. 2. und 3. beſtimmten Bedingniſſe erfüllt hat, die Verwaltung eines Phyſicats übertragen wird: ſo ſoll ihm Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein beſonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieſer Medizinalordnung angehenden Puncte und insbeſondere über das Cap. IV. dieſes IIten Abſchnitts, welches die beſonderen Obliegenheiten eines Phyſicus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Phyſicus.

§. 1.

Ein jeder Phyſicus iſt vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländiſchen approbirten Arztes oder Medicinae Practici (Abſchn. II. Cap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, ſo daß er, den der Staat näher mit ſich verbunden, und durch eine feſte Beſoldung auszeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten ſeinen Mitärzten und allen Medizinalperſonen zum Beyſpiel diene. Außer dieſer Verbindlichkeit hat er ſich insbeſondere

§. 2.

als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Geſundheitswohls in ſeinem Phyſicats-Bezirk angeſtellten Beamten zu betrachten; er ſoll alſo auf alles, was in ſeinem Phyſicats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beſtändig oder nur auf eine Zeitlang, veranlaſſen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Geſundheiswohl einen Einfluß ha-

bende Vorurtheile oder Gewohnheiten ſein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umſtände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein ſchädliche Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewiſſer Gewohnheiten, die öffentliche Lebensſicherheit oder Geſundheit entweder überhaupt oder unter gewiſſen Vernachläſſigungen in Gefahr geſetzt oder gar geſtöhrt wird, oder wenn ihm der Amtschirurgus Cap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umſtände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ſeine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abſtellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorſchlagen, welche ihm die würkſamſten und ausführbarſten ſcheinen.

§. 3.

Jeder Phyſikus ſoll, ſobald er die Entſtehung einer epidemiſchen oder anſteckenden Krankheit in ſeinem Bezirk erfähret, ſich ſogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen iſt, begeben, dort die Beſchaffenheit der Krankheit, ihre Urſachen, ihre Verbreitung und Tödlichkeit genau unterſuchen und alſobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeiſter, Vorſteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathſchläge oder Vorſchriften über die nöthigſten und anwendbarſten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derſelben, ertheilen. Insbeſondere ſoll der Phyſicus, ſobald als möglich, den ihm für dieſen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemeſſene Verwahrungsart und einfachſte oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und ungeſäumt

ſäumt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung eine genaue und vollſtändige Beſchreibung der Seuche und Nachricht von ſeinen getroffenen Anſtalten, und ertheilten Vorſchriften einſenden.

§. 4.

So lange die Epidemie dauert, ſoll er die damit behafteten Kranken und Ortſchaften fleißig beſuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, ſich in die angeſteckten Ortſchaften, zumal an den Tagen, wo er nicht ſelbſt zugegen ſeyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeſchriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen ſeinen Bemerkungen und Beobachtungen ſogleich, entweder mündlich oder ſchriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Phyſicus, nach Beſchaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage über den Gang der Epidemie und über die Würkungen ſeiner Vorkehrungen Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Bericht zu erſtatten, welche alsdenn, wenn die Seuche ſich verſchlimmern oder weiter um ſich greifen, oder wenn der Phyſicus ſelbſt auf Beyſtand antragen ſollte, welches ihm als Zeichen eines beſcheidenen Dienſteifers und einer ſorgſamen Menſchenliebe angerechnet werden ſoll, entweder dem Landphyſicus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, ſich an den Ort, wo die Seuche am ſchlimmſten wüthet, hinzubegeben, und dem Phyſicus jeden kunſtgemäßen erforderlichen Beyſtand zu leiſten. In dieſem Fall iſt der Phyſicus verbunden, dem Landphyſicus oder Medizinalrath über die Geſchichte der Epidemie eine kunſtmäßige umſtändliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinſchaftliche Ueberlegung, Unterſuchung und Berathſchlagung die beſte Vorkehrungs- und Heilungsmethode der ſo gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

§. 5.

Jeder Phyſicus iſt verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Beſichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtſchlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todes-Fällen gerufen oder requiriret wird, ſchleunig die Unterſuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneygelahrheit mit der äußerſten Vorſichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyiſchen Gewiſſenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obductionen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtsperſonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzuſtellen. Er ſoll bey gerichtlichen Sectionen dahin ſehen, daß er und ſein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eilfertiges Verfahren, oder durch das Getöſe vieler blos neugieriger Zuſchauer zerſtreuet werden, er ſoll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunſtmäßig unterſuchen, er ſoll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich ſind, jedesmal das Zergliederungsmeſſer ſelbſt führen, es ſey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt ſo viel Geſchicklichkeit und Uebung in der anatomiſchen Handanlegung bewieſen habe, daß ſich der Phyſicus vollkommen auf ſeine Geſchicklichkeit und Genauigkeit verlaſſen könnte. Er ſoll jede widernatürliche Erſcheinung und jede Verletzung genau und vorſichtig unterſuchen, ſie den gegenwärtigen Gerichtsperſonen zeigen, und von ihnen betrachten laſſen, alles, was er bey der Beſichtigung und Unterſuchung auffindet oder bemerket, ſogleich aufſchreiben, und auch dem Actuario Judicii ſo zum Protocoll geben, daß das nachherige Viſum repertum oder der Fundſchein und das Protocoll des Actuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinſtimmen. Damit den Phyſicus weder ſein Gedächtniß oder eine Zerſtreuung, noch ſeine etwanige Aengſtlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: ſo ſoll er zu jeder Section gute

gute anatomiſche Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umſtand nachſehen, ob er ſich nicht etwan irre, oder ob ihn ſein Gedächtnis nicht etwan trüge.

§. 6.

Geſchiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: ſo ſollen ſelbige dazu eingeladen werden; auch ſoll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Phyſicus ſoll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtstheilen aufzuhellen, oder zu berichtigen. Die zugegen ſeyende Aerzte und Wundärzte ſind aus Pflicht der Menſchenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn ſie bey dem Zuſchauen finden oder wahrnehmen ſollten, daß bey der Section irgend ein Begehungs- oder Unterlaſſungs-Fehler vorfiele, ſolchen alſobald und geziemend dem Phyſicus bemerklich zu machen oder ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu lenken. Würde dieſer keine Rückſicht darauf nehmen, ſo ſollen ſie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwiſchen dem Phyſicus und den Aerzten und Wundärzten ſtrittig bleiben ſollte, ein eigenes Protocoll darüber zu befördern hat; außerdem ſollen weder die zugegen ſeyenden Aerzte noch Wundärzte als Zeugen gegen das Viſum repertum oder den Obductionsſchein des Phyſicus aufgeſtellet werden oder gelten, noch auch ſeine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernſtlichſter Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7.

Der Phyſicus ſoll bey Verfertigung ſeines ohngeſäumt an das competente Gericht einzuſendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abſchn. II. Cap. X. §. 3) mit zu unterſchreibenden Obductions

tionsſcheins oder Viſi reperti ſich einer deutlichen, einfachen, nicht ſchwülſtigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunſtwörter wo möglich deutſch, mit den, in Klammern eingeſchloſſenen lateiniſchen Namen angeben. Jeder Obductionsſchein oder Viſum repertum muß, ſowohl in Abſicht der Förmlichkeit, als auch der weſentlichen Erforderniſſe, vollſtändig und pünktlich genau ſeyn: er ſoll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtsperſonen, den Gegenſtand der Unterſuchung, und den Ort, wo ſie vorgenommen worden, namhaft machen, er ſoll alle Umſtände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen ſie vorgefunden worden, angeben, und genau beſtimmen, auch nur ſolche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Reſultat der Beſichtigung oder das mediziniſche Urtheil muß gewiſſenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargeſtellt werden. Es ſtehet dem Phyſicus frey, ſein mediziniſches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entſcheidend zu fällen und dem Obductionsſchein beyzufügen, oder es blos bey der hiſtoriſchen Erzählung des vorgefundenen und der anatomiſch-chirurgiſchen Beſchreibung der Obduction nebſt ſeinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen bewenden zu laſſen, und das entſcheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medizinalräthen anheim zu ſtellen.

§. 8.

Wenn ein Phyſicus einen Obductionsſchein ausſtellte, worinn, nach Entſcheidung der Medizinalräthe oder einer mediziniſchen Facultät, Unwahrheiten in facto enthalten: ſo ſoll die Quelle dieſer Unwahrheit genau und gerichtlich unterſucht, und der Phyſicus nach Beſinden mit Suſpenſion oder Remotion von ſeinen Amt und mit einer verhältnismäßigen Geldbuße beſtraft werden.

§. 9.

Wäre aber der Obductionsſchein durch Nachläßigkeit oder Verſchulden des Phyſicus ſo ungewiß, unſicher und undeutlich, daß blos um dieſer Ungewißheit und Undeutlichkeit des Fundſcheins willen, ſowohl das mediziniſche als juriſtiſche Urtheil zweifelhaft bliebe: ſo ſoll der Phyſicus auch dafür geſtraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Unterſuchungskoſten angehalten werden.

§. 10.

Jeder Phyſicus iſt auf ſeinen Eid verbunden, alle armen Kranken ſeines ganzen Phyſicats-Bezirks nach Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld und Vergütung für ſeine ärztliche Beſorgung, Beſuche oder Reiſen in ſeine Cur zu nehmen, und ſie ſo ſorgſam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten ſich getrauet.

§. 11.

Ein Phyſicus ſoll in dem ihm anvertrauten Phyſicats-Bezirk über die Beobachtung und Befolgung der Medizinal-Ordnung wachen, und wenn er Fehler, Vernachläſſigungen, Verſäumungen im Medizinalweſen ſeines Diſtricts wahrnimmt oder findet, ſie ſogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichſten abhelfenden Mittel dagegen vorſchlagen. Er ſoll auf die pflichtmäßige und ſorgſame Ausübung der Kunſtgeſchäfte der Wundärzte, Abſchn. II. Cap. V. VI. VII. VIII. X., und insbeſondere auch daß die Wundarztgeſellen die ihnen nöthigen Kenntniſſe beſitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Cap. XI §. 1. der Geburtshelfer Cap. XVIII. XIX., der Apotheker, Cap. XII.

XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Cap. XXI. insbeſondere §. 12. und Cap. XX. §. 3., ſeines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältniß des Falls, ernſtlich dagegen warnen, und wenn ſeine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12.

Auch hat der Phyſicus, um die Geſundheit der Bewohner ſeines Phyſicats-Diſtricts nicht dem Betrug und der Unwiſſenheit hinzugeben, ernſtlich und fleißig darauf zu ſehen, daß alle Pfuſchereyen und Quackſalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quackſalber, Pfuſcher und Winkelarzt ſeines Diſtricts ohngeſäumt, nebſt den gehörigen Beweisthümern ſeiner Pfuſchereyen, anzuzeigen. Er ſoll auch, wenn Unſere Vormundſchaftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Curen giebt, und erſtere mit Zuziehung des Amtschirurgus, den Verlauf und Erfolg dieſer Curen nach Abſchn. II. Cap. I. §. 8., Cap VI. §. 7. beobach- und berichten, auch ſoll derſelbe die Geſchicklichkeit der kleinern herumreiſenden Operateurs, als Zahnärzte ꝛc. nach Cap. VI. §. 10. zu erforſchen ſuchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausſtellen.

§. 13.

Insbeſondere liegt jedem Amtsphyſicus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit ſeinem ernſtlichen Rath und Unterricht beyzuſtehen, und demſelben die, zu ſeiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Cap. X. §. 6. und 10. vorzuſchlagen. Er ſoll dieſem auf ſeine Krankenberichte und ſeine Geſuche um ferneren Rath und Belehrung ohngeſäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgeld, bey Begüterten gegen die in der Medizinaltaxe beſtimmten Gebüh-

ren, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit ſo beſchaffen findet, daß er ſie ſelbſt unterſuchen- und beaugenſcheinigen muß, ſo ſoll er den Forderungen ſeines Gewiſſens, auch allenfalls mit Aufopferung ſeines eigenen Nutzens, Genüge leiſten, den Kranken ſelbſt beſuchen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14.

Jeder Amtsphyſicus iſt gehalten, auf das Betragen ſeines Amtswundarztes ein fleißiges und ernſtliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieſer die ihm vorgeſchriebenen Pflichten, Abſchn. II. Cap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeſchriebenen und beſtimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzeneymitteln nicht überſchreite, und in gehöriger Aechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzeneymittel, welches derſelbe aus der ihm erlaubten Hausapotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch ſchreibe, daß er ſich die ihm nöthigen Inſtrumente anſchaffe und daß er die dem Phyſicus zu übergebenden Kranken-Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Phyſicus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Cap. XV. §. 11. der Apotheker zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus ſeinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder ſich gegen die Geſetze der Medizinal-Ordnung vergeht: ſo ſoll er ihn zuförderſt freundlich, jedoch ernſtlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten ſollte, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ohngeſäumt, nebſt Anführung der gehörigen Thatſachen, davon Bericht erſtatten.

§. 15.

Auch hat der Phyſicus darauf zu ſehen, daß die in ſeinem Phyſicats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medizinal-

 ordnung

ordnung vorgeſchriebenen Pflichten genau erfüllen; insbeſondere daß ſie, Cap. XIV. §. 2., die chemiſchen Arzeneyen nicht von Materialiſten, Drogniſten, Arzeneyhändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämern kaufen, ſondern, in ſo fern ſie ſich durch die Prüfung, Cap. XIV. §. 2 u. 4. darzu qualifiziret haben, ſelbſt verfertigen, oder im Fall, daß ſie zur Selbſtverfertigung derſelben nicht authoriſiret ſind, aus einer hieländiſchen Hauptapotheke nehmen, und daß ſie ſich aller Quackſalbereyen und eigenen Arzeney-Diſpenſirens, Cap. XV. §. 10., enthalten; der Phyſicus ſoll gehalten ſeyn, die Apotheken ſeines Diſtricts oft und unvermuthet zu beſuchen, und auf die Erhaltung der geſetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachſames Augenmerk zu haben. Insbeſondere ſoll er jede derſelben jährlich im Herbſt und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abſchn. II. Cap. XVI. §. 1. und 2. dieſer Medizinal-Ordnung unterſuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulaſſen, ſogleich abſtellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbeſſerung der übrigen Mängel anweiſen, und über den Zuſtand der Apotheke und der darinn vorgefundenen Mängel ohngeſäumt Bericht an die Obrigkeit abſtatten. Auch ſoll er bey der General-Unterſuchung (Abſchn. II. Cap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig ſeyn, dem Viſitator bey der Unterſuchung beyſtehen, und dieſem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beſchaffenheit des Zuſtandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch iſt jeder Phyſicus gehalten, darauf zu ſehen, daß die Apotheker ſeines Diſtricts weder unter noch über die ihnen beſtimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apotherrechnungen aus den Apotheken ſeines Diſtricts nach der Taxe zu unterſuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16.

§. 16.

Auch iſt er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in ſeinem Phyſicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch ſonſt jemand, der keine ausdrückliche Erlaubnis von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung vorzeigen kann, mit Materialien, die blos und allein zu Arzeneyen gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneyen oder Arkanen handeln, und wenn es geſchehen ſollte, ſogleich der Orts Obrigkeit, und in ſo fern dieſe den verbotenen Handel nicht baldigſt und auf das würkſamſte abſtellet, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey ſoll er, Cap. XII. §. 5. und 6. darauf ſehen, daß die einländiſchen Materialiſten und Laboranten mit keinen unächten, verfälſchten oder ſchlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17.

Jeder Phyſicus iſt verbunden, die in ſeinem Phyſicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Claſſe zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorſchrift der Medizinalordnung Abſchnitt II. Cap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben ſo iſt jeder Phyſicus gehalten, die Apothekergeſellen Cap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge ſeines Phyſicats-Bezirks nach Cap XI. §. 3. und 6. und Cap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachſames Auge zu haben.

§. 17.

Bey einer in ſeinem Phyſicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Phyſicus ſogleich die Beſchaffenheit der Seuche zu unterſuchen, und in dieſer Rückſicht zur Entdeckung der Urſachen und Beſtimmung der Art des Uebels ein umgefallenes Stück öfnen zu laſſen, alsdenn nach ſeinen Kenntniſſen

ſowohl Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit ſeinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigſte Anzeige zu thun.

§. 19.

Jeder Phyſicus iſt verbunden, die von ihm erforderten Berichte und Gutachten ohngeſäumt und mit möglichſter Treue und Fleiß abzufaſſen und einzuſenden. Ueberdies iſt jeder Phyſicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe einen vollſtändigen General-Bericht von allem, was im Naturreich und im Medizinalweſen ſeines Diſtricts vorgefallen, vorzüglich, über den Erfolg ſeiner Apothekenviſitationen Cap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigſten Krankheiten, über den Geſundheitszuſtand ſeines Phyſicats, über die etwa noch erforderlichen Verbeſſerungen des dortigen Medizinalweſens, über das Betragen des Amtschirurgus, und ob derſelbe ſich des ihm erlaubten Arzeneyvorraths gehörig bedient, ein ordentliches Receptbuch über ſeine aus dieſem Vorrath diſpenſirten Arzeneyen hält, Abſchn. II. Cap. X. §. 13., auch die nöthigen Inſtrumente beſitzt, Cap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein intereſſant geſchienen, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zu erſtatten; und dieſem ſeinen Bericht, auch die Krankentabellen, Cap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeſchichten, Cap. X. §. 7. des Amtschirurgus beyzulegen.

Auch iſt jeder Phyſicus verbunden, alle von ihm aufgeſetzten Obductionsſcheine, Wundſcheine, Prüfungsſcheine, Geſundheits- oder Krankheits-Zeugniſſe, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in ſeinen Phyſicats-Dienſt einſchlagenden ſchriftlichen Aufſätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertraueten

ten Phyſicatsſiegel (Abſchn. II. Cap. III. §. 1), reſpective zu unter- und zu beſiegeln.

§. 20.

Jeder Phyſicus mus die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Reſcripte, Decrete und Requiſitionen im Original, ingleichen die von ihm erſtatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder ſeine ausgeſtellten Obductionsſcheine und ſonſtigen Atteſte, wie auch die Phyſicatsſiegel und die Jahrgänge des Lippiſchen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inſerirten das Medizinalweſen und die mediziniſche Polizey betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolgt werden ſollen, ſorgfältig aufzubewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung ſeinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21.

Der Phyſicus iſt gehalten, jede zweytägige Abweſenheit aus ſeinem Wohnort und den Ort ſeines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magiſtráten ſeines Phyſicats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abweſenheit aus ſeinem Wohnort aber in ſeiner Wohnung Nachricht zurück zulaſſen, wo er anzutrefen und wenn er wieder kommen werde; müßte er ſeinen Phyſikats-Diſtricts auf eine längere Zeit verlaſſen, ſo ſoll er ſich die Erlaubniß dazu von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung erbitten.

§. 22.

Auch wird ſich jeder Phyſikus beſonders empfehlen, wenn er ſich in ſeinen Nebenſtunden auf die Naturgeſchichte ſeines Diſtricts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigſtens in ſeinem Lieblingsfach ſuchet, ſammlet, bemerkt und praktiſche Anzeigen davon thut. Eben ſo werden Wir es gerne ſehen, wenn er ſich

ſich bemüht, durch Aufſätze in dem Intelligenzblatt die mediziniſchen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verſchiedener Abtheilung in dieſer Grafſchaft.

§. 1.

Zufӧrderſt wollen Wir andurch, daß zwiſchen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterſchied gemacht werde, ſondern daß in dieſer Grafſchaft beyde nach gleichen Geſetzen behandelt werden ſollen. Auch wollen Wir, daß bey Anſtellung der Wundärzte im hieſigen Land nicht ſowohl auf die zunftmäßige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundarzneykunſt und auf den, aus den Prüfungs-Atteſten ſich ergebenden Grad der Geſchicklichkeit eines jeden Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 2.

Die in hieſiger Grafſchaft anzuſtellenden Wundärzte ſollen in zwey Claſſen abgetheilt werden.

I. In die Medizinalchirurgen, welchen die chirurgiſche Praxis allgemein, außer daß ſie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen ſollen, erlaubt wird. Zu dieſer Claſſe der Medizinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abſchnitt II. Cap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgiſchen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieſer Medizinalordnung Abſchn. II. Cap. X. §. 9. 10. 11. und 12. beſtimmten Einſchränkungen auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder conceſſionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgiſchen Ge-

ſchäfte erlaubt iſt, und welche keine anderen chirurgiſchen Krankheiten behandeln dürfen, als worüber ſie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Conceſſionsſchein namentlich beſtimmt ſind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieſer Medizinalordnung geprüfter und in dem hieſigen Lande angeſtellter Chirurgus als Wundarzt dieſer zweyten Claſſe angeſehen und behandelt werden ſoll.

§. 3.

Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hieſigen Lande angeſtellt ſeyn, oder um eine Conceſſion der zweyten Claſſe (§. 2. Nr. II.) nachſuchen will, ſoll ſich an die Obrigkeit erſter Inſtanz wenden, und in ſeinem Memorial durch beygelegte Zeugniſſe beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre als Geſelle auswärts conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundarzeneykunſt einzeln namhaft machen oder beſtimmen, in welchen er ſich die gehörigen Kenntniſſe zutraut, und worüber er ſich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſoll alsdann, wenn ſie in Rückſicht ſeines ihr zu beſcheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditionirens nichts zu erinnern findet, das Examen deſſelben (Abſchn. II. Cap. IV §. 17 und Cap. VI. §. 1.) durch den Phyſicus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntniſſe veranlaſſen. Wer ſich aber die Obliegenheiten eines Medizinalchirurgen oder eines Wundarztes der erſten Claſſe (§. 2 N. I.) zu erfüllen getrauet, oder ſich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünſcht, ſoll von dem Collegio medico examiniret werden (Abſchn. II. Cap. VIII. §. 1. und Cap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derſelbe in ſeinem Memorial angeben und beſtimmen muß: ob er in allen Theilen der Wundarzeneykunſt und ſowohl in Rückſicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung (vielleicht einige Meiſter-

operationen z. E. Staar- und Steinoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntniſſe zu beſitzen, und über dies, in ſo fern er ſich zu einer Amtschirurgikats-Stelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wiſſenſchaften und Einſichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Beſorgung ſchneller und eilige Hülfe bedürfenden innerlichen Krankheiten erforderlich ſind.

Sechſtes Capitel.

Von dem Examen und den Erlaubnisſcheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunſt in dieſer Grafſchaft ausüben wollen.

§. 1.

Das Examen der Wundärzte von der zweyten Claſſe ſoll von dem Phyſicus des Diſtricts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erſter Inſtanz (auf dem Lande des Juſtizbeamten, in den Städten der Burgermeiſter) mit zweckmäßiger Leutſeligkeit, ohne alles abſchreckende mürriſche Verfahren oder Betragen, gleichſam ſocratiſch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Phyſicus der Ortsobrigkeit ein zweckmäßiges, dem Innhalt des Memorials anpaſſendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurgiſche Frage, welche aber eine umſtändliche Antwort erfordert, zuſtellen; dieſes thema chirurgicum oder dieſe Frage ſoll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgeleſen und ausgehändiget und von demſelben in Gegenwart des gedachten Actuarii ſogleich ſchriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; dieſe ſchriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Thematis muß noch an demſelben Tage dem Phyſicus übergeben werden, damit derſelbe bey ſeinem mündlichen

mündlichen Examen die nöthige Rückſicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Phyſicus ſich von dem Examinanden Nachricht geben laſſen, wo und auf welche Weiſe derſelbe ſeine chirurgiſchen Kenntniſſe erlernet habe, ihm ſeine allenfalſige Zeugniſſe abfordern und ſelbige in Abſchrift dem Examens-Protocoll beylegen.

3) Soll der Phyſicus an den Examinanden mehrere jedoch leichte Fragen aus der Knochen-Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgiſchen Geſchäfte als Aderlaſſen, Zahnausziehen, Zugpflaſter-Fontenelle-Haarſeile legen, Blutigel ſetzen, Schröpfen u. d. gl. zu wiſſen und zu beobachten iſt, gehörig und umſtändlich fragen, und ihn

4) über die Urſachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgiſchen Krankheiten, worinn derſelbe, zufolge ſeines Memorials, die erforderlichen Kenntniſſe zu beſitzen glaubt, mehrmals und inſtructiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Wirkungsart einiger chirurgiſchen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verſchreiben zu laſſen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen ſind. Endlich ſoll der Phyſicus den Examinanden über ſeine Kenntniſſe der erſten und vorzüglichſten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Phyſicus zu beſtimmenden wichtigſten Fragen nebſt den Antworten des Examinanden bey der Prüfung zum Protocoll genommen werden. Dies Protocoll ſoll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgeleſen werden, und es ſoll ihm freyſtehen, alsdenn noch Zuſätze oder Abänderungen ſeiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen unabgeändert bleibenden Antwort protocolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgeleſen und von ihm ratihabiret werden müſſen.

§. 2.

Die Obrigkeit erſter Inſtanz ſchickt alsdann das abgefaßte Protocoll ſammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Thematis mit dem von dem Phyſicus auszuſtellenden gutachtlichen Prüfungsſchein an Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geſchicklichkeit des Candidaten, den Conceſſionsſchein, worinn hiernach die Gränzen der ihm zu geſtattenden chirurgiſchen Praxis im ganzen Lande beſtimmet werden ſollen, ausfertigen läſſet, und an die Obrigkeit erſter Inſtanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anſtellung nach dieſem Conceſſions-Schein wünſcht, remittirt, worauf alsdann der Conceſſionsſchein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden ſoll.

§. 3.

Die Obrigkeit erſter Inſtanz, der Landphyſicus und der Phyſicus des Orts oder des Diſtricts ſollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen ſeines Conceſſionsſcheins nicht überſchreite, ſondern bey allen darinn nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgiſchen Krankheiten, wo zugleich eine innerliche Beſorgung des Kranken erforderlich iſt, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung ſolcher chirurgiſchen Krankheiten angeſtellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derſelbe auch keine innerlichen Krankheiten in ſeine Beſorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshülfe ausübe.

§. 4.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Obrigkeiten erſter Inſtanz, vor der Beförderung des Examens genau erwägen,

ob die Anſtellung des neuen Chirurgen ſowohl in Rückſicht ſeines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend ſchon wohnenden Chirurgen ſeiner Claſſe rathſam und nützlich ſey; widrigenfalls derſelbe zu dem Examen gar nicht zugelaſſen werden ſoll.

§. 5.

Wenn ſich ſchon approbirte Chirurgen befleißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgiſchen Kenntniſſe zu erreichen und ſich mehrere Geſchicklichkeit zu erwerben, ſo können ſie ſich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maas ihrer vermehrten Kenntniſſe, melden und erwarten, daß ihnen alsdann dieſe neue Prüfung zugeſtanden, und nach deren Reſultat ein erweiterter Conceſſionsſchein ausgefertiget werden ſoll, und zwar beydes in dem in dieſem Capitel vorgeſchriebenen Gang.

§. 6.

Wäre der Fall, daß ſich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine beſondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: ſo ſoll dieſe eigene Fertigkeit, welche er durch ſpecifike Zeugniſſe des ihm vorgeſetzten Phyſicus beweiſen muß, in der Conceſſion entweder beſonders angeführt, oder auch einzeln durch eine beſondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§ 7.

Würde ſich ein fremder Operateur, z. E. ein Oculiſt oder ein Bruchſchneider in dieſer Grafſchaft einfinden, und behaupten, daß er dieſe oder jene chirurgiſche Krankheit, deren falſche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder

 durch

durch eine geſchickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könne: ſo ſoll ſich derſelbe, ehe er irgend einen ſeiner Beſorgung ſich anvertrauenden Kranken in ſeine Cur nehmen darf, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebſt Beylegung der ihm von anderen Aerzten oder Obrigkeiten über ſeine beſondere Geſchicklichkeit ertheilten Zeugniſſe, um Erlaubniß zur Ausübung ſeiner Kunſt oder ſeiner Geſchicklichkeit bitten, und Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll, nach Befinden der Umſtände, von einem oder mehreren Medizinalräthen ſeine Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten erforſchen laſſen, und ihm, bewandten Umſtänden nach, die gebetene Erlaubniß geben oder verſagen. Wenn er aber die Erlaubnis erhält, ſo ſoll er ſich ſowohl in Anſehung ſeiner Operationen, als auch der Ausgabe ſeiner Arzeneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnisſchein beſtimmt und geſtattet iſt, und im Uebertretungs-Fall in eine nach den Umſtänden zu beſtimmende Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden. Auch ſoll ihm die Erlaubnis zur Anwendung ſeiner Geſchicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Phyſicus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher ſich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und ſeine Operationen oder Curen in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutſamkeit oder Geſchicklichkeit verrichtet würde, nach dem Innhalt des Abſchn. II. Cap. I. §. 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber ſogleich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung erſtatten ſollen, die alsdann nach Innhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Damit dieſen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: ſo wollen Wir, daß die Aemter und Magiſtrate den ihnen im Abſchn. II. Cap. I. §. 7. in in Betreff der ärztlichen Arkaniſten ertheilten Befehl auch in Rückſicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8.

§. 8.

Machen aber dergleichen herumreiſende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen ſie ſich geben mögen, keine Anſprüche auf wichtige chirurgiſche Curen oder Operationen, ſondern wollen ſie nur eine beſondere Geſchicklichkeit in Curen verſchiedener kleiner chirurgiſcher Krankheiten, deren falſche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnputzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. beſitzen: ſo ſollen dergleichen Leute die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunſt von der Ortsobrigkeit erbitten, ſelbige aber nicht eher erhalten, als bis ſie von dem Phyſicus des Orts, an welchen ſie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weiſen hat, ein Zeugnis beybringen, daß ihnen die Erlaubnis entweder unbedingt oder mit dieſen oder jenen Einſchränkungen ertheilet werden könne. Der Phyſicus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforſchen zu ſuchen, und in dem ihnen zu ertheilenden Zeugnis den Grad ihrer Geſchicklichkeit und die ſich allenfalls nöthig machenden Einſchränkungen zu beſtimmen. Ueberſchreiten ſie die Gränzen der ihnen gegebenen Erlaubnis, oder lehrt die Erfahrung, daß ſie die gerühmten Geſchicklichkeiten nicht beſitzen: ſo ſoll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunſt ſogleich unterſagt und ſie nach Befinden der Umſtände entweder in eine Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1.

Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, ſoll ſich eines ordentlichen, nüchternen, und chriſtlichen Lebenswandels befleißigen,

gen; und wenn er ſich durch Trunkenheit oder durch ſonſt einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, ſo ſoll, wenn Vermahnungen des Phyſicus und der Obrigkeit, auch ſelbſt Geldſtrafen fruchtlos angewandt worden ſind, der ihm ertheilte Conceſſionsſchein zurückgenommen, und dieſe Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebſt Beyfügung der Urſache und Warnung ans Publicum angezeigt werden. Er ſoll insbeſondere die das Medizinalweſen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle mediziniſchen Polizey-Verordnungen ſtreng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbeſondere gegen die Phyſicos alle geziemende Achtung beweiſen, gegen die Amts- und Medizinalchirurgen und gegen ſeine Mitchirurgen ſich höflich, einträchtig und beſcheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder practiſches Vertrauen durch Verläumdungen zu ſchmälern ſuchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieſer oder jener Cur begehe, ſo ſoll er dieſen Fehler frühzeitig genug und mit Verſchwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Phyſicus ſeines Diſtricts, zur ſchleunigen Beförderung der näheren Unterſuchung und angemeſſener Verfügung ungeſäumt anzeigen.

§. 2.

Er ſoll ſich bey willkührlicher Strafe an Geld oder am Leibe in den Schranken der ihm in ſeinem Conceſſionsſchein erlaubten chirurgiſchen Praxis halten und ſich nicht unterfangen, irgend eine chirurgiſche Krankheit in ſeine Beſorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in ſeinem Conceſſionsſchein nicht erlaubt iſt, oder bey chirurgiſchen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, ſondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medizinalchirurgen zu

Rathe ziehen und deren Rathſchläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger iſt es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in ſeine Cur und Beſorgung zu nehmen, ſondern er iſt bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle ſich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weiſen.

§. 3.

Er ſoll jedem Kranken, der ſich ihm anvertrauet, und deſſen Cur ihm erlaubt iſt, ſeinen Beyſtand und Rath getreu und nach beſtem Gewiſſen leiſten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdroſſen ſeyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verſchaffen. Armen Kranken ſoll er ſeinen Rath ohne Entgeld ertheilen, oder ſie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit dieſe die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er ſoll ſeinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verurſachen, oder ihnen durch Verordnung überflüſſiger oder theurer Arzeneyen läſtige Koſten machen, und mit dem in der Taxe für ſeine Mühe beſtimmten Wundarztlohn zufrieden ſeyn.

§. 4.

Er ſoll keinen Kranken, deſſen Beſorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Urſache verlaſſen, ſondern vielmehr, wenn die Krankheit ſo bedenklich oder gefährlich werden ſollte, daß deren Beſorgung oder Heilung ſeine Kenntniſſe und Erfahrung überſteigt, ſich um den Beyſtand eines Arztes oder Amts- oder Medizinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger ſoll er ſich weigern auf Verlangen des Kranken oder deſſen Angehörigen mit einem Arzt oder anderm Wundarzt zu conſuliren, und in ſolchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitherigen Verlauf des Schadens und die bisher gebrauch-

ten Heilmittel getreu und vollſtändig angeben, und die Rathſchläge und Verordnungen des conſulirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5.

Jeder Wundarzt iſt gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umſtände deſſelben genau zu verſchweigen; jedoch ſoll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menſchheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, ſeiner competenten Obrigkeit, die ihm zu ſeiner dereinſtigen, ihm vielleicht bevorſtehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verſchwiegenheit gegen jeden andern, ohngeſäumt anzeigen.

§. 6.

Da bey verſchiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüſſen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen, Erſtickten ꝛc. Menſchen todt ſcheinen, die es doch nicht wirklich ſind, ſondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: ſo iſt jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen ſoll derſelbe für ſeine Bemühung aus einer öffentlichen Caſſe bezahlt werden, ſogleich die erſten und nöthigſten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngeſäumt den zunächſt wohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgus zu Hülfe rufen zu laſſen; wollten die Angehörigen ſolcher vielleicht nur todtſcheinenden Perſonen die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden laſſen, oder weigerten ſie ſich, einen anderen Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: ſo ſoll der Wundarzt dieſe Widerſpenſtigkeit ſogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Oertern, wo

kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeiſtern durch eine ſichere Perſon anzeigen laſſen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichſt und durch zweckdienliche Vermahnungen beyſtehen, wie auch die ſchleunigſte Herbeyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medizinalchirurgen beſorgen ſollen.

§. 7.

Kein Wundarzt ſoll ohne beſondere Erlaubniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesſtrafe ſeine äußerlichen Arzeneymittel ſelbſt verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialiſten oder Balſamträger kaufen, ſondern jeder muß ſie aus privilegirten einländiſchen Apotheken nehmen oder verſchreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich iſt, andurch nachgelaſſen, bey dem Phyſicus ſeines Diſtricts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen ſchriftlich anzugeben und zu beſtimmen, zu deren Selbſtdiſpenſation er die Erlaubnis zu erhalten wünſcht. Der Phyſicus iſt alsdann gehalten, dieſe Specification nebſt ſeinem Gutachten an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuſenden, welche alsdann nach ihrem Ermeſſen die Erlaubnis bedingt oder unbedingt ertheilen oder verſagen wird. Eben ſo iſt es jedem Wundarzt nachgelaſſen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umſchläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahret werden, z. E. aus Leinſaamen, Semmelgrummen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochſalz, Brandtewein, Wein u. ſ. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth ſelbſt zu ſammlen gewohnt iſt, z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Wermuth, Münze, Sal-

bey, Malven, Wacholderbeeren u. ſ. w. nicht aus der Apotheke zu verſchreiben, ſondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder ſeiner Bekannten oder des Wundarztes ſelbſt zu beſorgen. Jeder Wundarzt iſt auch gehalten, auf die von ihm verſchriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit ſeinen Namen und das Datum zu ſetzen; auch ſoll er in ſeinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, ſowohl die Namen der Arzeneymittel als auch derſelben Gewicht nicht mit chemiſchen Zeichen, ſondern mit Worten ſchreiben; überdies ſoll derſelbe die Quantität der Kräuter, Blumen ꝛc. nicht durch Hand⸗ oder Fingervoll, ſondern nach dem Gewicht beſtimmen.

§. 8.

Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des ſchädlichen Erfolgs, ſchwerer Strafe für jeden Contraventions Fall unterſagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derſelben, und ſie mögen ſeyn welche ſie wollen, noch auch bey Schwangern Ader zu laſſen. Eben ſo wird jedem Wundarzt verboten, ſich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der veneriſchen Krankheiten, welchen Namen ſie auch führen mögen, zu befaſſen, oder in Hautausſchlägen, Krätze oder Grindköpfen Salben zum ſchmieren, oder Waſchwaſſer zu verſchreiben oder zu geben, ſondern er ſoll dergleichen Kranke, ſie ſeyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweiſen.

§. 9.

Es iſt keinem Wundarzt, er ſey denn Amts⸗ oder Medizinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit, chirurgiſche Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit ſoll ihnen die Erlaubniß nie ohne beſondere durch Rückſprache mit dem Phyſicus zu unterſuchende und von dieſem ad acta

zu

zu beſcheinende Umſtände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländiſchen Wundarzeneykunſtweſens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte ſoll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder den Medizinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter den Abſchn. II. Cap. XI. §. 2. 3. ꝛc. näher zu beſtimmenden Bedingungen geſtattet, und zugelaſſen ſeyn.

Achtes Capitel.

Von den Eigenſchaften und den Erlaubnisſcheinen der Medizinalchirurgen.

§. 1.

Wenn ein Wundarzt die chirurgiſche Praxis nach Abſchn. II. Cap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünſcht, ſo ſoll derſelbe nach Cap. V. §. 2. dieſer Medizinalordnung von Unſeren Medizinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion auf eben die Art wie die Amtschirurgen (ſiehe Cap. IX. §. 4. dieſer Medizinalordnung) jedoch der Regel nach mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derſelbe ſeine Vorſtellung an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich niederzulaſſen gedenkt, wie oben Abſchn. II. Cap. VI. §. 2., beſtimmt worden, zu übergeben, welche dieſelbe nach Rückſprache mit dem Phyſicus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anſtellung deſſelben dort nützlich und rathſam ſey, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einſenden ſoll.

§. 2.

Würde ein Wundarzt, der ſich durch die Prüfung zu einen Medizinalchirurgen qualificiren will, ſich an einem Ort niederlaſſen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er ſich auch die gehörigen Kenntniſſe zur ärztlichen Behandlung innerlicher ſchnelle Hülfe be-

dürfender Krankheiten zu: ſo ſoll ſich die mit demſelben anzuſtellende Prüfung auch auf dieſe ärztlichen Kenntniſſe zur Behandlung dergleichen innerlicher Krankheiten erſtrecken und in dem, ihm auszufertigenden Conceſſionsſchein auch die Erlaubnis zur ärztlichen Hülfe bey ſchnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abſchn. II. Cap. IX. §. 9. 10. 11. ꝛc. beſtimmten Bedingungen zugeſtanden, und eingerückt werden.

§. 3.

Es ſollen zwar bey Beſetzung der beſoldeten Amtschirurgikatsſtellen vorzüglich die in dem hieſigen Lande ſchon als Medizinalchirurgen angeſtellten Wundärzte ſich darauf Hofnung machen dürfen; doch müſſen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kenntniſſe in der ärztlichen Beſorgung innerlicher, ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten, und über ihre Geſchicklichkeit im Seciren, über die Art und Weiſe Krankenberichte und Wundſcheine abzufaſſen und über die praktiſche Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungs-Fällen examiniret ſind, ſich einem anderweitigen Examen über dieſe einzelnen Amtschirurgikatserforderniſſe unterwerfen.

§. 4.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalchirurgen ſind in dem Cap. VII. **von den Pflichten und Obliegenheiten eines approbirten oder conceſſionirten Wundarztes** §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. und in dem Cap. X. **von den Pflichten und Obliegenheiten eines Amtschirurgus** §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. enthalten, als wohin ſolche verwieſen werden, und deren Befolgung, nach Maasgabe ihres Conceſſionsſcheins, der auch in das Intelligenzblatt eingerücket werden ſoll, ihnen hiermit auf das nachdrücklichſte anbefohlen wird.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erforderniſſen, Eigenſchaften und Prüfungen derſelben.

§. 1.

Zu deſto vollkommner Beförderung des öffentlichen Geſundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgiſchen oder äußerlichen Krankheiten ſicherer und vollkommnerer Beyſtand zu finden ſey, ſondern daß auch diejenigen Ortſchaften, an welchen oder in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey ſchnellen innerlichen Krankheiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genöthiget seyn möchten, ſich unwiſſenden Quackſalbern und unſicheren und oft falſch angewandten Hausmitteln anzuvertrauen: ſo haben Wir in jedem der fünf Phyſicats Diſtricte (Cap. III §. 1.) einen beſoldeten Amtschirurgus angeſtellt, und ihm dem Phyſicus desjenigen Phyſicats-Diſtricts, für welchen er angeſtellt iſt, untergeordnet.

§. 2.

Jeder, in Zukunft anzuſtellende Amtschirurgus ſoll wenigſtens ſchon fünf Jahr die Wundarzeneykunſt ausgeübt haben und die Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten eines Medizinalchirurgen beſitzen, und insbeſondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im Stande ſeyn, deren Anwendung keinen langen Aufſchub leidet, z. E. Gliederabſetzung, Schedeldurchbohren, Bruchſchneiden, Blaſendurchbohrung, Paracentheſiren, Luftröhröfnung ꝛc. Er ſoll in der praktiſchen Zergliederung oder in methodo ſecandi Fertigkeit und Geſchicklichkeit, und zu Abfaſſung der Krankenberichte, der Wundſcheine ꝛc. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er ſoll ſo viele Einſichten in die theoretiſche und praktiſche Arzeneygelahrtheit beſitzen, als zur Kenntnis und populären Heilmethode der hitzigen oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig ſind,

und

und überdies im Stande ſeyn, bey ſchweren Entbindungs-Fällen durch das Wendungsgeſchäfte und durch Anwendung der Inſtrumente Hülfe zu leiſten.

§. 3.

Unſere Vormundſchaftliche Regierung wird bey der Anſtellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort ſeiner Niederlaſſung nach Lage der Localbedürfniſſe beſtimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft ſey, wo der Phyſicus wohnt, noch an einer Ortſchaft, die dem Wohnort des Phyſicus ſehr nahe liegt, ſondern daß derſelbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Phyſicus wohne, damit die von dem Phyſicatsort entfernt wohnenden Unterthanen ſich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4.

Es ſoll kein Amtschirurgus angeſtellt werden, er habe ſich denn vorhero einer geſetzmäßigen Prüfung vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen unterworfen, und ſey von denſelben für fähig und geſchickt zu Verwaltung eines hierländiſchen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusſtelle ſoll folgendergeſtalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus ſoll von jedem Medizinalrath insbeſondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medizinalchirurgus zu wiſſen nöthige Capitel aus der Phyſiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derſelbe auch über ſeine praktiſchen Kenntniſſe im Seciren und über die Art und Weiſe Krankenberichte und Wundſcheine abzufaſſen, und

3) auch

3) auch über die wichtigſten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabſetzung, Trepanation, und bey dieſer Gelegenheit auch über die Lehre von den größern Bandagen und über einige Artikel der Medizinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geſchwüre oder Geſchwülſte, Scirrhen, Krebsgeſchwüre ꝛc. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medizinalräthe über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe der gewöhnlichſten hitzigen und der plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs-Katarrh Fluß- und Gallenfieber, über Ruhren und Blutflüſſe, Koliken, Schlagflüſſe, Steckflüſſe ꝛc. über die Rettungsarten beym Scheintodt, z. E. der Ertrunkenen, Erfrornen, Erſtickten u. ſ. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medizinalräthe ſollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über ſeine Kenntniſſe in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederſchreiben zu laſſen, und dieſe, nebſt ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich ſoll

6) jeder Amtschirurgus über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder ſchweren Entbindungsfällen, und bey dieſer Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit ſie die Oefnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchſtgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Uberhaupt ſoll dieſe Prüfung von den Medizinalräthen ſo vorgenommen und eingerichtet werden, daß ſowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protocoll dictirt werden können.

 Nach

Nach dieſer mündlichen Prüfung ſoll jeder Medizinalrath ſein Votum über die Fähigkeit und Kenntniſſe des Examinanden zum Protocoll geben, und hierauf ſoll

7) demſelben zu deſto mehrerer Begründung ſeiner Tüchtigkeit von jedem Medizinalrath ein ſchwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretiſchen oder praktiſchen Wundarzeneykunſt, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in ſo fern ſie in den Würkungskreis des Examinanden einſchlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieſer Fächer auszuwählenden Gegenſtände, zu einer ſchriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm ſchriftlich eine chirurgiſche Krankengeſchichte vorgelegt werden, worüber derſelbe ſeine Meynung ſowohl in Rückſicht der Urſache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode ſchriftlich aufſetzen muß. Dieſe Aufſätze ſollen binnen acht Tagen verſiegelt Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermeſſen es auch überlaſſen bleibt, die eigene Ausarbeitung derſelben beſchwören zu laſſen, und über dieſe Ausarbeitung ſoll alsdann jeder Medizinalrath ſein Gutachten beſonders abfaſſen, und der Regierung ohngeſäumt einſenden.

§. 5.

Im Abſchn. II. Cap. VIII. §. 3. dieſer Medizinal-Ordnung iſt ſchon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn ſie für eine Amtsphyſicatsſtelle examinirt werden ſollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn ſie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen ſchon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgeſtanden. Doch nehmen Wir von dieſer Einſchränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, ſo wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Phyſicus oder auch der Landphyſicus aus beſonderen Gründen auf eine vollſtändige Prüfung antragen.

§. 6.

§. 6.

Wenn ein Chirurgus ſich in dieſem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsſtelle qualificiret hat, ſo ſoll er über dieſe Medizinalordnung und insbeſondere über Abſchnitt II. Cap. VII. X. XI eidlich verpflichtet, und ihm von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertiget und deſſen Anſtellung im Intelligenzblatt, wie auch der competenten Obrigkeit und dem Phyſicus bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde ſich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachläſſigungen der ſich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm geſetzten Vertrauens unwerth machen, und ſich auf die, deshalb an ihn geſchehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwieſen nicht beſſern: ſo ſoll derſelbe nicht allein ſeine Stelle verlieren, ſondern ſoll ſogar aus dem Verzeichnis der approbirten Wundärzte ausgeſtrichen, und wenn er ſich alsdann noch unterfängt, chirurgiſche, oder ärztliche, oder Geburtshelfer Praxis auf irgend eine Art auszuüben, als Quackſalber oder Afterarzt angeſehen und beſtraft werden.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1.

Ein im hieſigen Lande angeſtellter Amtschirurgus iſt vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländiſchen conceſſionirten Wundarztes, (Abſchn. II. Cap. VII.) in ſo fern ſie nicht durch den Innhalt dieſes und des vorigen Capitels weitere Gränzen oder nähere Beſtimmung erhalten, genau, vollſtändig und ſtreng zu be-

obachten und auszuüben, ſo daß er in Befolgung derſelben allen, welchen die chirurgiſche Praxis erlaubt iſt, zum Beyſpiel diene.

§. 2.

Er ſoll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend ſeines Wohnorts Urſache zur Entſtehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; ſein Augenmerk auf die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Geſundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und ſeine desfalſigen Beobachtungen oder Bemerkungen nebſt ſeiner Meynung, wie die ſchädliche Sache abgeſtellt oder doch ihre üblen Folgen am leichteſten verhütet werden könnten, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgeſetzten Phyſicus entweder ſchriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen ſollen.

§. 3.

Jeder Amtschirurgus iſt, in ſo ferne Unſere Vormundſchaftliche Regierung für ſeinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf ſeinem Eid gehalten, bey gewaltſamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von ſeinem oder einem anderen hierländiſchen Phyſicus darzu gefordert wird, ohngeſäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey dieſen Sectionen mit der äußerſten Vorſichtigkeit, Gewiſſenhaftigkeit oder Genauigkeit, langſam und nach den Regeln der Kunſt behutſam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erſcheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Phyſicus anzeigen, und überhaupt ſich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des

Phyſicus betrachten, deſſen Anweiſungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbeſondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich iſt, das Zergliederungsmeſſer ſelbſt führen laſſen. Er muß jedesmal alle ſeine Geſchicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Reſultat der Zergliederung richtig, vollſtändig und beſtimmt angegeben werden könne. Er iſt auch verbunden, unter das von dem Phyſicus ausgefertigte Viſum repertum oder Obductionsſchein, in ſo fern er nichts gegen die Wahrheit der darinn erzählten Thatſachen einzuwenden hat, in welchem Fall er ſeine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte beſonders einreichen ſoll, ſeinen Namen zu ſchreiben. Auch ſoll er ſich die zur Section der Leichname nöthigen Inſtrumente bald möglichſt anſchaffen, und ſie beſtändig ſauber und ſcharf erhalten.

§. 4.

Jeder Amtschirurgus iſt verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beſchädigungen, z. E. bey leichten Fleiſchwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen ꝛc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beſchädigten oder deſſen Angehörigen jede Verletzung und Beſchädigung kunſtmäßig, ſorgfältig und gewiſſenhaft zu beſichtigen, zu unterſuchen und darüber einen Wund- oder Fundſchein auszuſtellen, worinn die Größe, die Tiefe und der Zuſtand der Wunde oder die Beſchaffenheit der Beſchädigung gewiſſenhaft und deutlich beſtimmt und beſchrieben, und ſeine kunſtmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder koſt- und zeitſpielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beſchädigung angeführet werden muß. Hingegen iſt er auf ſeinem Eid und bey willkührlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beſchädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, ſogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundſcheins Anzeige zu thun.

§. 5.

Jedem Amtschirurgus iſt zwar die äußerliche und innerliche Beſorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgiſchen Krankheiten, als Wunden, Quetſchungen, Entzündungen, Geſchwülſte, Abſceſſe, Geſchwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächſe, Verwachſungen ꝛc. erlaubt, jedoch iſt er auf ſeinem Eid verbunden, bey der Behandlung ſchwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederanſetzungen, Trepanationen, Stein- und Bruchſchnitten, Staar-Operationen ꝛc. ſich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſeinen Phyſicus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, ſich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und deſſen Rathſchläge und Verordnungen vorzüglich in Rückſicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6.

Jeder Amtswundarzt ſoll ſich die vorzüglichen klaſſiſchen Schriftſteller ſeiner Kunſt, um ſeine Kenntniß durch fleißiges Leſen derſelben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigſtens nach und nach anſchaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert iſt, ſoll er bey Anſchaffung chirurgiſcher Schriften ſeinen Phyſicus um Rath fragen, der alsdann gehalten iſt, ihm die nützlichſten und nothwendigſten Schriften zu benennen. Eben ſo ſoll er die zur vollſtändigen Ausübung ſeiner Kunſt nöthigen Inſtrumente eigen beſitzen und ſie ſtets ſauber und ſcharf erhalten; wie denn jeder Phyſicus verbunden iſt, nachzuſehen, ob der Amtschirurgus mit den nöthigen Schriften und Inſtrumenten verſehen ſey, und im Fall er ihn in Anſchaffung derſelben nachläſſig befindet, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung Anzeige

zeige davon zu thun. Auch iſt er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Reſcripte im Original und die von ihm erſtatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugniſſe in Abſchrift ſorgfältig aufzubewahren, welche nach ſeinem Abſterben oder Abgehen vom Dienſt ſeinem Nachfolger ausgehändiget werden ſollen. Eben ſo ſoll er auch das Lippiſche Intelligenzblatt, welches ihm aus derſelben Urſach und zu demſelben Zweck, wie dem Amtsphyſicus (Abſchn. II. Cap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeldlich verabfolget werden wird, ſammlen und aufbewahren.

§. 7.

Damit Unſere Vormundſchaftliche Regierung von der Geſchicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen verſichert werde, ſo ſoll jeder derſelben alljährlich ſeinem vorgeſetzten Phyſicus einen ſchriftlichen Bericht über die ſchweren chirurgiſchen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebſt ſeinen Bemerkungen darüber zeitig einſenden, welchen Bericht alsdann der Phyſicus ſeinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuſendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8.

Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft iſt, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen ſie auch haben, ſo leicht ſie auch ſeyn, und wer auch daran krank ſeyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach ſchwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Phyſicus oder ein anderer hierländiſcher Arzt einige Krankenbeſuche auftragen, ſo iſt er gehalten, demſelben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzuſtatten und deſſen fernere Verordnungen und Vor-

ſchriften

ſchriften genau und vollſtändig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9.

iſt es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft iſt, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hülfe entfernten und bey ihm Beyſtand ſuchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigſten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf ſich aber bey ernſterer Ahndung nie vom Eigendünkel oder Haabſucht verführen laſſen, ſich dieſer Erlaubnis auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar ſind, wo ihm ſein eigenes Gewiſſen ſagt, daß hier ſeine Kenntniſſe nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in ſich ſelbſt überzeugt iſt, daß er erforderlichenfalls ſein eingeſchlagenes Heilungs Verfahren nicht rechtfertigen könne; in ſolchen Fällen ſoll der Amtschirurgus dem nächſten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abſtatten, und ihn um Rath und Beyſtand bitten; während der Zeit ſoll er dem Kranken blos ein ſchickliches Verhalten und eine angemeſſene Lebensordnung vorſchreiben, und lieber keine Arzeney als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeney immer beſſer iſt, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf alſo zwar den von ärztlicher Hülfe entfernten, und ſeinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharrfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenſtich, Pocken, Maſern, Scharlachfieber darnieder liegen, beſuchen und ihnen ſogleich nach ſeinem beſten Wiſſen das erforderliche Verhalten, und eine ſchickliche Diät vorſchreiben, auch ihnen diejenige Arzeney verordnen, deren Gebrauch nach ſeiner beſten Ueberzeugung keinen Aufſchub leidet. Aber er iſt bey willkührlicher Strafe und in wieder-

derholten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichſter Ahndung gehalten, längſtens den dritten Tag nach ſeinem erſten Beſuch, wenn der Kranke entſchieden nicht gefährlich iſt, und ſogleich, wenn er ſehr krank darnieder liegt, an den Phyſicus oder an den am nächſten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu ſenden, und um ferneren Rath und Beyſtand zu bitten. Auch ſoll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Perſonen z. E. bey Blutflüſſen, Ohnmachten, Steckflüſſen, Zuckungen, Schlagflüſſen, Koliken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigem Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeſchlagenen Ausſchlägen, bey zurückgetretener Gicht, bey heftigen Mutterzufällen, bey eingeſperrten Brüchen u. ſ. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt iſt, ſogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke ſich nicht beſſert, oder wenn die ſchnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Phyſicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umſtändlichen Bericht erſtatten, und deſſen Rath und Beyſtand einholen.

§. 10.

Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen ſchnelle Hülfe erfordernden Krankheiten einen gewiſſen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen ſie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen ſollen: ſo wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfaſſen laſſen, wornach ſie urtheilen, rathen und handeln können und ſollen. Jetzt und ehe ſie dieſe Anleitung erhalten, ſoll jeder ſich von dem ihm vorgeſetzten Phyſicus Schriften beſtimmen laſſen,

welche er zu dieſem Endzweck anſchaffen, und wornach er in vorkommenden Fällen handlen und rathen ſoll.

§. 11.

Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeſchichten, welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erſtatten müſſen oder wollen, für dieſe auch gehörig vollſtändig, deutlich und inſtructiv abgefaſſet werden, ſo daß der Arzt aus ihnen alles, was ihm vorerſt zu wiſſen nöthig iſt, erſehen könne: ſo ſollen die Amtschirurgen dieſe Krankenberichte, in welchen jedesmal zuerſt der Name, das Geſchlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken angegeben werden muß, ſo abfaſſen, daß der Arzt darinn auf folgende allgemeine Fragen, die faſt in allen Krankheiten ſtatt finden, jedesmal eine deutliche, ſichere und beſtimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Perſon ſchon krank geweſen?

Wie ſich die Krankheit angefangen: und ob ſie nicht mit irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung ſtehe?

Wodurch die Krankheit veranlaſſet worden, oder von welcher Urſache ſie entſtanden?

Ob der Kranke Froſt, Hitze, Durſt und Unruhe habe?

Ob er Ueblichkeit, Aufſtoßen, üblen Geſchmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verſtopfung oder Kollern im Leibe habe?

Wie ſeine Eslust beſchaffen ſey?

Wie des Kranken Zunge ausſehe? Ob ſie roth oder mit einem weißlichen oder gelblichen Schmutz bedeckt ſey, und ob ſie ſich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, geſpannt und ſchmerzhaft, oder ob er ſich weich anfühlen laſſe?

Ob

Ob ſeine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley, oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Huſten und Auswurf habe, und wie der Auswurf beſchaffen ſey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Bruſt, im Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken oder in den äußern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie ſein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute ſchlage, ob er des Nachmittags oder des Vormittags geſchwinder ſchlage, und ob er hart oder weich ſey?

Ob ſich ſeine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob er viel ſchwitze?

Ob er viel Waſſer oder Harn laſſe, wie der Harn beſchaffen ſey, und ob er ſich oft verändere?

Wie das Athemholen beſchaffen ſey?

Wie die Augen beſchaffen ſind, ob ſie trüb oder matt, funkelnd oder hell ſind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich gefärbt ſey?

Wie ſein Ausſehen, ob das Geſicht roth oder blas, ob die Wangen roth oder gelblichroth ausſehen?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beſtändig bey ſich ſey, oder ob er irre ſpricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder ſchwach ſey, ob er munter oder ſehr niedergeſchlagen ſey?

Iſt die kranke Perſon weiblichen Geſchlechts, ſo müſſen in dem Krankenbericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beantwortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und wenn ſie ſolche zum letztenmal gehabt?

Ob ſie ſchwanger und wie lange?

Ob ſie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von ſtatten gegangen ſey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob ſie Milch in den Brüſten habe und ſelbſt ſäuge?

Ob ihr Unterleib ſehr empfindlich, hart und heiß, geſpannt oder ob er kalt ſey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn der Kranke ein Kind, ſo müſſen außer den erſten noch folgende Fragen beantwortet ſeyn?

Ob es noch ſauge?

Ob die Mutter oder Amme geſund? ob ſie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? Ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang ausſehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn laſſe?

Ob es Ausſchlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel ſchreye, und im Schlaf zuſammenfahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Maſern gehabt?

Ob es huſte?

Ob der Unterleib dick, geſchwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in ſeinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieſer allgemeinen Fragen auch die beſonderen unterſcheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umſtändlicher und genauer beſchreiben, und jedesmal ſeine eigene Meynung von der Natur und der Beſchaffenheit der Krankheit beyfügen. Da ſich nun von den Fähigkeiten und Einſichten des Amtschirurgen erwarten läſſet, daß er dieſen ganzen für die Krankenberichte vorgeſchriebenen Plan begreife, ſo hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen: ſeinen

ſeinen Krankenbericht ſo abzufaſſen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12.

Jeder Amtschirurgus iſt ſo wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, ſowohl innerlichen als äußerlichen Arzeneyen unter ſeines Namens Unterſchrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer innländiſchen Apotheke durch Recepte zu verſchreiben. Jedoch iſt ihm, wie den Aerzten Abſchn. II. Cap. II. §. 12., unter derſelben Bedingung und zu demſelben Zweck erlaubt, ſich eine kleine Noth- und Reiſeapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet iſt, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; ſo ſoll jedem Amtschirurgus, in deſſen Wohnort keine Apotheke befindlich iſt, erlaubt ſeyn, bey ſchleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzeney eiligſt und ohne Aufſchub erforderlich iſt und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichſam zu häuslich ſind, als daß der Landmann dagegen Arzeney gegen ein Recept aus der Apotheke hohlen ſollte, z. E. bey leichten Fleiſchwunden, Verſchwärungen, Geſchwülſten, Entzündungen, Verrenkungen ꝛc. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzeney ſelbſt zu geben, oder zu diſpenſiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorräthig zu haben, und ſelbſt zu diſpenſiren:

Acetum vini concentratum.
Alcohol vini.
Alumen crudum.
Amygdalae dulces.
Anima rhei.

Aqua

Aqua calcis vivae.
phagadaenica.
traumatica.
Arcanum duplicatum.
Axungia porci depurata.
Baccae iuniperi.
Balſamum Arcaei.
copaivae.
ſaponaceum.
peruvianum nigrum.
vitae externum.
Borax venet.
Butyrum cacao.
Camphora.
Cantharides.
Caricae.
Cineres clavellati depurati.
Cortex aurantior.
peruvianus.
quercinus.
Cremor tartari.
Creta alba.
Elix. acid. Halleri.
jalappae.
Emplaſtrum adhaeſivum.
album coct.
defenſivum rubrum.
diachylon compoſit.
diapalmae.
ſaponatum.
veſicatorium.
Eſſentia amara.
galbani.
myrrhae ſine alcali.
Extract. abſynthii.
myrrh. aquoſ.

Extract. ſaturni.
trifol. fibrin.
Flores arnicae.
chamomillae vulgar.
millefol.
ſambuci.
ſulphuris.
verbaſci.
Zinci.
Folia ſennae.
tabaci.
Fungus quercinus.
Gummi ammoniacum.
arabicum.
aſſae foetidae.
myrrhae.
Herba abſynthii vulgar.
anagallidis flore puniceo.
belladonnae.
hederae terreſtris.
hyoſciami.
hyſſopi.
malvae.
meliſſae.
menthae criſpae.
ſalviae.
veronicae.
Hirudines.
Lapis cauſticus.
infernalis.
Laudanum liquidum.
Liquiritiae ſuccus.
Liquor anod. mineral. Hoffmann.
Liqu. corn. cerv. ſuccinatus.
Magneſia alba.

Mel crudum deſpumatum.
Mercurius dulcis.
praecipitat. ruber.
Mixtura ſimplex.
Nitrum depuratum.
Oleum deſtillat. aniſi.
olivarum.
Oxymel ſimplex.
ſquilliticum.
Pulvis radicis jalappae.
ipecacoanhae.
rhabarbari.
Pulpa ſ. roob prunorum.
Rad. altheae
bardanae major.
calami aromatici.
filicis.
graminis.
iridis florentinae.
valerianae minoris.
Roob juniperi.
ſambuci.
Saccharum Saturni.
Sal ammoniacum.
catharticum amarum.
mirabile.
Sapo alicantinus.
Semen aniſi.
carvi.
cynae.
cydoniorum.
lini.
lycopodii.
phellandrii aquatici.
ſinapi.

Species

Species emollientes.
pectorales.
Spiritus cornu cervi.
ſalis ammon volatilis.
terbinthinae.
vitrioli.
Sulphur antimonii auratum.
Syrupus ſimplex.
Tartarus emeticus.
Terebinthina veneta.
Vitriolum album.
Unguentum album.
baſilicum flauum.
digeſtivum.

Aus dieſem Verzeichnis kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfnis ſeiner Praxis in ſeiner Hausapotheke beſtändig vorräthig haben will, aber er muß bey Anſchaffung der Quantität ſolcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorſichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch iſt derſelbe jederzeit verbunden, dieſe Heilmittel gegen einen von ihm unterſchriebenen Zeddel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal beſtimmt und auch das Datum angegeben ſeyn muß, aus einer hieländiſchen Apotheke zu kaufen! Doch bleibt es ihm auch nachgelaſſen, wenn er von ſeinem Phyſicus zu beſcheinigende Urſachen dazu angeben kann, ſich von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die Erlaubnis auszuwürken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachſenden Kräuter, Blumen und Wurzeln ſelbſt ſammlen, und diſpenſiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneyen aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus ſoll auch jedes einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke ſelbſt diſpenſirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beyſetzung des Namens

des Kranken und des Datums ſchreiben und dieſes Buch dem Phyſicus, ſo oft es derſelbe verlangt, vorlegen. Der Phyſicus ſoll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieſes Buches Obacht haben, und in ſeinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieſes Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derſelbe für jede nicht eingeſchriebene Arzeney oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden ſoll. Da ſich die Erlaubnis zu einer Hausapotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, ſo entbindet ſie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneyen, ſo bald als die oben beſtimmten Bedingungen nicht ſtatt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verſchreiben, und der Phyſicus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus dieſe bedingte Erlaubniß einer Hausapotheke nicht überſchreite, auch wird der Phyſicus von Zeit zu Zeit dieſe Apotheke ſeines Amtschirurgus unterſuchen und über ihre Beſchaffenheit an Unſere Vormundſchaftliche Regierung in ſeinem Jahrsbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13.

Allen und jeden Amtschirurgen iſt die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne beſonderen Auftrag und Beyſtand der Phyſiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Beſorgung der Wechſelfieber, Gicht, des chroniſchen Gliederreißens, der Waſſerſuchten, Windſucht, Auszehrung, Schwindſucht, Engbrüſtigkeit oder Dumpf, Verſtopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeſchwerden, Veneriſchen Krankheiten, Dürrſucht, Engliſchen Krankheit, Verſtopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausſchläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten ꝛc. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallſucht, Veitstanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Bla-

Blaſenſteine, Harnruhr, hyſteriſche Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, ſchweren Strafe unterſagt, und ſie ſind verbunden, ſolche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweiſen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden iſt, der Aerzte Hülfe zu ſuchen und zu erhalten.

§. 14.

Jeder Amtschirurgus ſoll, ſobald er die Entſtehung einer epidemiſchen oder anſteckenden Krankheit in ſeinem Bezirk wahrnimmt, ſogleich der Obrigkeit und dem ihm vorgeſetzten Phyſicus eine umſtändliche Anzeige davon thun. Er iſt auch gehalten, die Vorſchriften und Rathſchläge, welche ihm der Phyſicus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollſtändig zu befolgen und auszuüben, die in den angeſteckten Ortſchaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Phyſicus nicht ſelbſt zugegen ſeyn kann, und welche ihm derſelbe zu dem Ende beſtimmen wird, zu beſuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachläſſigung derſelben der Obrigkeit, den Vorſtehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er ſoll, ſo oft als er es nöthig findet, und wenigſtens alle drey Tage von alle dem, was er bey ſeinen Beſuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Phyſicus mündlich oder ſchriftlich Bericht erſtatten, und überhaupt demſelben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beyſtand leiſten.

§. 15.

Jeder Amtschirurgus iſt auf ſeinen Eid verbunden, die armen Kranken ſeines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maasgabe

der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für ſeine innerliche oder äußerliche Beſorgung, Beſuche oder Reiſen in ſeine Cur zu nehmen, und ſie ſo ſorgſam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er ſich vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten getraut. Würde er hierinn ſeine Pflicht vernachläßigen; ſo ſoll er für jeden erweißlichen Fall in verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Auch iſt ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgeſetzten Phyſicus in der Beſorgung der armen Kranken auf deſſen Verlangen Beyſtand zu leiſten, ſtatt ſeiner, zumal bey vom Wohnort des Phyſicus entfernten Kranken, Beſuche zu machen und alsdenn dem Phyſicus von dem Befinden des Kranken zu berichten. Tritt bey armen Kranken in Rückſicht der ihnen zu verordnenden Arzeneyen der im §. 12. beſtimmte Fall ein, wo die Arzeney ohne Aufſchub gegeben werden muß: ſo ſoll der Amtschirurgus nach dem Innhalt dieſes §. 12. zu Werke gehen, und demnächſt dem Phyſicus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzeln anzugebenden Arzeneyen mit Abſchrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdenn der Phyſicus ordnungsmäßig befördern ſoll. In Fällen der drückendſten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung deſſelben an Nahrung und Wartung zu erſuchen, welches alsdann die erforderliche Anſtalt treffen wird.

§. 16.

Der Amtschirurgus iſt gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Phyſicus an einem Orte oder ihm nahe wohnen ſollte, jede 24ſtündige Abweſenheit aus ſeinem Wohnort, und den Ort ſeines alsdennigen Aufenthalts dem Phyſicus, und den Fall einer zweytägigen Abweſenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, ſo läſſet er die Nachricht in ſeiner

ſeiner Wohnung ſchriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Wollte oder müßte er ſeinen Amtschirurgikats Bezirk auf eine längere Zeit verlaſſen, ſo muß er ſich die Erlaubniß dazu von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung mit beygelegter Beſcheinigung des Amts und des Phyſicus, daß gegen ſeine Abweſenheit jezt nichts zu erinnern ſey, erbitten, und die erhaltene Erlaubnis alsdenn den Aemtern und dem Phyſicus vorzeigen.

§. 17.

Jeder Amtschirurgus iſt bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, ſeinem vorgeſezten Phyſicus alle halbe Jahre, Oſtern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich beſorgten Kranken einzuſchicken, worinn der Name, der Wohnort, das Geſchlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Urſachen, ihre Hauptzufälle und die gebrauchten Mittel nebſt dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müſſen; ein Urbild dieſer Tabelle können ſich die Amtschirurgen von ihrem vorgeſezten Phyſicus geben laſſen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, dieſem Verlangen gehörig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in dieſen Tabellen nicht angiebt; ſo ſoll er für jeden ſolchen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden.

§. 18.

Jeder Amtschirurgus ſoll auch in ſeinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medizinalordnung ſein Augenmerk richten, und wenn er Vergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfuſchereyen und Quackſalbereyen findet, ſolche dem Amt oder dem Phyſicus nebſt den gehörigen Beweisthümern ſchriftlich anzeigen. Außerdem ſoll er jede Gelegenheit nutzen, wo er den

Landmann von nachtheiligen mediziniſchen Vorurtheilen und ſeiner Geſundheit ſchädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über ſchädlichen Aberglauben, ungeſunde Sitten und Gebräuche die Augen öfnen kann.

§. 19.

Auch wird jeder Amtschirurgus ſich beſonders empfehlen und nützlich machen, wenn er ſich auch Mühe giebt, durch Leſung dahin einſchlagender Schriften und durch Beobachtung und Unterſuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von ſeinen erlernten Kenntniſſen einen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20.

Jeder Amtschirurgus ſoll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abſtirbt, den Hinterlaſſenen deſſelben einen Zeddel geben, worinn der Name, Vorname, der Wohnort, und die Krankheit des Verſtorbenen genau angegeben und beſtimmt iſt.

§. 21.

Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arzeney zu kennen oder zu beſitzen glaubt, womit er dieſe oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meiſtentheils zu heilen im Stande ſey, ſo ſoll er eine hinreichende Portion von dieſem Mittel oder dieſer Arzeney Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung einſchicken, ſogleich ihre Gebrauchsart und das dabey nöthige Verhalten genau beſtimmen, und alsdenn die Verfügung Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung abwarten. Verkauft oder giebt er dieſes Mittel oder ſein Arkanum ohne ausdrück-

liche

liche Erlaubnis Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung, ſo ſoll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Befinden nach höhere Strafe genommen werden, bey der Unterſuchung dieſer Mittel wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung eben ſo verfahren, wie oben Abſchn. II. Cap. II §. 12. umſtändlicher beſtimmt iſt.

Eilftes Capitel.

Vom Halten der Geſellen und von Annahme und Losſprechung der Wundarzt-Lehrlinge.

§. 1.

Es iſt jedem Wundarzt erlaubt, zu Beſorgung ſeiner Geſchäfte Geſellen anzunehmen oder zu halten, doch müſſen dieſe Geſellen unbeweibt ſeyn, und in dem Hauſe ihres Principals wohnen; vorzüglich ſollen aber die Wundärzte dahin ſehen und dafür haften, daß ihre Geſellen zu den chirurgiſchen Geſchäften, wozu ſie gebraucht werden, die gehörigen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzen, und daß ſie nicht allein die kleinen chirurgiſchen Geſchäfte, als Aderlaſſen, Zugpflaſter legen, Kliſtire geben ꝛc. gehörig und vorſichtig verrichten und behandeln, ſondern auch in Abweſenheit oder bey Krankheiten des Herrn die Kranken verbinden und kunſtmäßig behandeln können: die Wundärzte ſollen auf den moraliſchen Lebenswandel ihrer Geſellen, und auf ihre Behandlung der chirurgiſchen Geſchäfte ein wachſames Augenmerk haben und für alle Kunſtfehler, welche die Geſellen begehen, und alle Vernachläſſigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich ſeyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Phyſicus zur Pflicht gemacht, dahin zu ſehen, daß die Wundärzte keine Geſellen halten, welche dieſe Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2.

Damit diejenigen jungen Leute, welche ſich der Wundarzeneykunſt widmen wollen, auch gehörigen und vollſtändigen Unterricht erhalten: ſo wird hierdurch blos und allein den Amts- und Medizinalchirurgen verſtattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn ſie die gehörigen Kenntniſſe erlernet haben, losſprechen zu laſſen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Claſſe irgend einen Lehrling annehmen, ſo muß er ſich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß ſeiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem ſchriftlichen Gutachten des Phyſicus und Erwägung der Local- und perſönlichen Verhältuiſſe und Umſtände ſie ihm entweder verweigern oder zugeſtehen wird.

§. 3.

Jeder Lehrling ſoll, ehe er angenommen wird, dem Phyſicus des Orts oder des Diſtricts vorgeſtellt und von dieſem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieſer Kunſt die gehörigen körperlichen und Verſtands-Fähigkeiten beſitze? Ob er eine deutliche Hand ſchreiben, lateiniſch leſen und auch einigermaßen verſtehen könne. Findet der Phyſicus, daß der ihm vorgeſtellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzt: ſo ſoll er die Annahme deſſelben verbieten, und der Wundarzt ſoll verbunden ſeyn, ihn zurückzuweiſen; hat aber der Phyſicus nichts gegen die Annahme des ihm vorgeſtellten Lehrlings einzuwenden, ſo ſoll er ihm einen Prüfungsſchein aushändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4.

Jeder Wundarzt iſt auf ſeinen Eid und Pflicht verbunden, dem in ſeine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menſchen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Phyſiologie, und der

der Wundarzeneykunſt beyzubringen, und ihn zu fleißiger Leſung guter und ihm verſtändlicher anatomiſcher, phyſiologiſcher und chirurgiſcher Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarztlehrherr hierdurch ermahnet und gewarnet, ſeinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geſchäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachläſſigen, und der Phyſicus des Orts oder des Diſtricts ſoll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrherrn warnen, und wenn dieſe Warnung fruchtlos bleibt, die Saumſeeligkeit und Vernachläſſigung des Lehrherrn bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche ſie gehörig ahnden und den Lehrherrn zu einer zweckmäßigen Behandlung ſeines Lehrlings nöthigen ſoll.

§. 5.

Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht ſeines Lehrlings ſterben ſollte; ſoll derjenige Wundarzt, welcher des verſtorbenen Stelle und Dienſt erhält, verbunden ſeyn, den gleichſam verwaiſten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod ſeines erſteren Lehrherrn unterbrochenen Unterricht fortzuſetzen, oder er ſoll, wenn ſeine eigene häuslichen Verhältniſſe dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medizinalchirurgus dahin vermögen, dieſe Verbindlichkeit ſtatt ſeiner zu erfüllen.

§. 6.

Wenn ein Lehrling ſeine Lehrjahre überſtanden, und losgeſprochen oder zum Geſellen erklärt werden ſoll: ſo ſoll der Lehrherr dies dem competenten Phyſicus anzeigen, und dieſer ſoll gehalten ſeyn, ihn über ſeine erlernten Kenntniſſe in der Zergliederungskunde, in der Phyſiologie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunſt pflichtmäßig in Gegenwart ſeines Lehrherrn zu prüfen, und

wenn derſelbe ſo viel Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzt, daß er unter die blos approbirten Wundärzte der hieſigen Grafſchaft aufgenommen werden könnte (Abſchn. II. Cap. V. §. 2. und 3.); ſo ſoll der Phyſicus demſelben einen Prüfungsſchein ausſtellen; findet aber der Phyſicus in dem mit dem Lehrling angeſtellten Examen, daß derſelbe die erforderlichen Kenntniſſe noch nicht erlernet hat: ſo ſoll ihm der Prüfungsſchein verſagt, die Urſache ſeiner Unwiſſenheit unterſucht und nach Maasgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherrn ſo fortzuſetzen ſey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Capitel.

Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel.

§. 1.

Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß, welchen ein wohlgeordnetes Apothekerweſen auf die öffentliche Geſundheitspflege hat, iſt offenbar: die Geneſung der Kranken, die Wirkſamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtſchaffenheit, Geſchicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen alſo, daß Unſere Vormundſchaftliche Regierung genau darauf ſehe, damit die Apotheken des hieſigen Landes vorzüglich mit rechtſchaffenen und geſchickten Männern beſetzet werden.

§. 2.

Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachläſſigen oder durch Nebengeſchäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden: ſo ſollen in Zukunft an ſolchen Orten, wo

wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten ſeinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apotheker angeſetzt, ſondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüſſigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktiſirender Arzt oder Wundarzt hinfort Beſitzer einer Apotheke ſey, es wäre denn, daß ganz beſondere Gründe Uns zur Diſpenſation unter der Bedingung der Anſtellung eines in der Beſorgung der Apothekergeſchäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Inſtruction zu verpflichtenden Proviſors veranlaſſeten.

§. 3.

Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beſtändig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: ſo ſoll Niemanden erlaubt ſeyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzeneyen, es ſeyen auswärtige oder einheimiſche Arkane, oder ſogenannte Univerſal- oder Polychreſtarzeneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieſer Urſache iſt auch andurch das eigene Diſpenſiren der Arzeneyen ſo wohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abſchn. II. Cap. II. §. 12. Cap. VII. §. 7. Cap. X. §. 12. beſtimmten Diſpenſation, auf das ernſtlichſte bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerſpenſtigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiſcation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Viſitation vorgefundener Arzeneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4.

Ueberdies wird andurch auch jeder Arzeneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausſtehen der Marktſchreyer oder

Afterärzte, jede heimliche Arzeneykrämerey in und außer den Märkten, alles Hauſiren fremder Arzeneyhändler, insbeſondere aber der ſogenannten Balſamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach Confiscation der Waare, verboten.

§. 5.

Die Materialiſten ſollen ihre einfachen und chemiſchen Arzeneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und ſich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzeneyen im kleinen und die eigene Miſchung der einfachen Heilmittel zukömmt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch ſoll der Phyſicus jeden Orts, wo ſich ein oder mehrere Materialiſten befinden, berechtiget und gehalten ſeyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu unterſuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälſchung aus den Materialienkammern verdränget werde, und daß es nie an der beſten Gattung der Arzeneyen mangele. Der Phyſicus ſoll, wenn er bey ſeiner Unterſuchung Betrug oder andere ſchädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6.

Es ſoll keinem Laboranten erlaubet ſeyn, ſich in hieſiger Grafſchaft nieder zu laſſen, er habe ſich denn vorhero bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Phyſicus dazu gemeldet, und dieſer ſoll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demſelben zubereitet und als Arzeneyen im Großen verkauft werden, ein wachſames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälſchung dabey wahrnimmt, ſolches gehörig anzeigen. Auch ſollen die Laboranten eben ſo wenig wie die Materialiſten (§. 5.) ihre verfertigten Arzeneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 8.

§ 7.

Es ſoll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die beſondere Erlaubnis dazu erhalten, im welchem Fall er zu den Materialiſten (§. 5.) gerechnet werden ſoll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzeneykräfte haben und blos als Arzeneyen für Menſchen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, ſie mögen nun zu andern Künſtler- oder Handwerksgeſchäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen. Damit ſich Niemand in dieſem Stücke mit ſeiner Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll eine beſondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worinn alle ſolche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzeneywaaren namentlich angezeiget werden ſollen.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 3.

Bey jeder privilegirten Apotheke, beſonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. ſoll ein zweckmäßiges mit den in dem Diſpenſatorium angegebenen Geräthſchaften verſehenes, helles, geräumiges und feuerfeſtes Laboratorium oder chemiſche Werkſtätte befindlich ſeyn, und ordentlich beſorget werden. Außerdem ſoll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, ſauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet ſeyn.

§. 2.

Da das in den Apotheken gewöhnliche Brandtewein Liqueur- oder Aquavittrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens neh-

men zu mancher Verwirrung, Verwechſelung, Unordnung oder Verſtümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Geſundheitswohl und die Lebensſicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich iſt: ſo ſoll das Brandtewein-Liqueur- und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeſchaffet und verboten ſeyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: ſo kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda ſeine Gäſte bewirthen laſſen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttiſch jedermann, außer den Aerzten und Wundärzten, auf das ernſtlichſte unterſagt; und ſoll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Beſuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerſpenſtige oder Inſultirende bitten.

§. 3.

In jeder Apotheke ſoll ſowohl in Rückſicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerſte Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub geſichert ſeyn. Alle geiſtigen oder riechenden Flüſſigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver ſoll er in wohlverſtopften Gläſern, und die höchſtflüchtigen, geiſtigen oder öhlichten Arzeneyen auf die vorſichtigſte und feſteſte Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kiſten ſollen mit deutlichen Buchſtaben beſchrieben und in ihre gehörige Reihe geſtellt ſeyn, das Anbinden der beſchriebenen Zeddel und das Beſchreiben der Tecturen der Gefäße wird hierdurch unterſagt. Alle ſauren, ſalzichten, öhlichten, fettichten Arzeneymittel ſollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metalliſchen Gefäßen, ſondern in gläſernen, ſteinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4.

§. 4.

Das Apothekergewicht ſoll den möglichſten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchſtreinlich gehalten werden, und alle hieländiſchen Apotheker ſollen ſich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es ſollen keine Menſurirgläſer ſtatt finden, auch ſollen nicht blos kupferne oder meſſingerne Waagſchalen, ſondern vorzüglich zum Abwiegen der alkaliſchen und ſauren Salze, Waagſchalen aus Elfenbein, Knochen, Cocusſchalen, Porzellain oder anderen dergleichen Materien, eben ſo ſollen, außer den gewöhnlichen meſſingenen Löffeln, zu demſelben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorräthig ſeyn. Die Handmörſel zum Anſtoßen und Miſchen ſalzichter oder mineraliſcher Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Meſſing oder Eiſen, ſondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinſtein beſtehen, und alle dieſe Werkzeuge müſſen beſtändig rein und trocken gehalten werden.

§. 5.

In der Officin ſoll das hieländiſche nächſtens bekannt gemacht werdende Diſpenſatorium, dieſe Medizinalordnung, alle nach derſelben noch herauskommenden den Apotheker ſelbſt, oder das Apothekerweſen überhaupt betreffenden Reſcripte oder Verordnungen und die Apotheker-Taxe nebſt ihren Reviſionen an einem beſonderen Ort beſtändig vorhanden ſeyn und aufbewahret werden, überdies ſoll auch jeder hieländiſche Apotheker verbunden ſeyn, das Lippiſche Intelligenzblatt, weil in daſſelbe die das Medizinalweſen betreffenden und ihm zu wiſſen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inſeriret werden, von künftigem Jahr an zu ſammlen, und gehörig aufzubewahren. Außer dieſem ſoll auch jeder Eigenthümer einer hieländiſchen Apotheke ſich ein genaues und gutes herbarium vivum verſchaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Beſitzer der Hauptapotheken ſollen ſich überdies noch zu ihrer

eige-

eigenen Vervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgemahlten Kupfern anſchaffen und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorjetzt die Zornſchen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellſche Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6.

Alle Gifte, welche im Diſpenſatorium und in der Apotheker-Taxe durch einen curſiven Druck ausgezeichnet werden ſollen, müſſen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe von allen anderen Arzeneyen abgeſondert und in beſonderen, beſtändig verſchloſſenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beſchluß des Herrn oder des Proviſors aufbewahret werden. Außerdem ſollen die Gifte vermittelſt eigener elfenbeinernen Löffel und Waagſchalen von Cocus, Porzellain oder Elfenbein abgewogen, und in Mörſer von Glas, Serpentinſtein oder dergleichen Materien abgerieben werden, und dieſe Löffel, Waagen und Mörſel dürfen nie zu anderen Sachen, ſondern blos für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Capitel.

Von den Eigenſchaften, Prüfung der Apotheker und Proviſoren.

§. 1.

Die Errichtung und Beſorgung der Apotheken ſoll nur rechtſchaffenen Männern, von deren Gewiſſenhaftigkeit und Treue man überzeugt iſt, erlaubt und anvertrauet werden. Denn ſelbſt der geſchickteſte und gelehrteſte Apotheker, wenn er in Anſchaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtſchaffen handelt, iſt der öffentlichen Geſundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunſt ſchädlicher und nachtheiliger, als ein

minder-

minder geſchickter, der ſich aber beſtrebt, die beſten Arzeneyen anzuſchaffen, und die Recepte ordentlich und gewiſſenhaft zu verfertigen.

§. 2.

Die Fürſorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländiſchen Apotherweſen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hieſigen Lande iſt Urſache, daß Wir unter den in der hieſigen Grafſchaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterſcheid oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Beſitzer oder Vorſteher ſich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden ſollen, als die Hauptapotheken des hieſigen Landes angeſehen werden ſollen. Die Beſitzer oder Vorſteher dieſer Hauptapotheken ſollen, außer daß ſie gewiſſenhafte Männer ſeyn müſſen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunſt erfahrene Apotheker ſeyn, welche alles das wiſſen, was von einem chemiſchgeſchickten Apotheker gefordert werden kann. In dieſen Hauptapotheken ſollen alle in dem hierländiſchen Diſpenſatorium namhaft gemachte, einfache, zuſammengeſetzte und zubereitete Arzeneymittel beſtändig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben ſeyn. Die Eigenthümer, Vorſteher oder Proviſoren dieſer Apotheken ſollen alle im zweyten Abſchnitte des Diſpenſatoriums angegebene zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzeneymittel ſelbſt, und zwar nach der daſelbſt gegebenen Vorſchrift verfertigen oder laboriren, und ſie niemals anderwärts herbeziehen. Da die bey den Droguiſten, Materialiſten, Arzeneyhändlern oder ſelbſt auch bey fremden Apothekern käuflichen chemiſchen Arzeneymittel insgemein verfälſcht oder unächt und jedesmal auf verſchiedene

Art zubereitet ſind, ſo daß ſich kein Arzt auf ihre beſtimmte Wirkſamkeit verlaſſen kann, ſo iſt die Nothwendigkeit und Heilſamkeit dieſer Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen andurch dem Landphyſicus, wie auch den Phyſicis und übrigen Aerzten, daß ſie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieſer chemiſchen Arzeneyen im ganzen Lande gleichmäßig ſey, und die Beſitzer oder Vorſteher der kleinen Apotheken, welche aus derſelben Urſache, (in ſo fern ſie dieſe Mittel nicht ſelbſt nach der in dem Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift zubereiten dürfen) gehalten ſind, ſelbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet ſind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beſtändig die nöthigen Quantitäten dieſer Arzeneyen aus den Hauptapotheken erhalten können, ſo ſind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es iſt Unſer Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken, dieſe chemiſchen Arzeneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als ſie in der Taxordnung angeſetzt ſind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlaſſen. Von den Beſitzern oder Vorſtehern der andern und kleinern Apotheken des hieſigen Landes fordern Wir, daß ſie rechtſchaffene und gewiſſenhafte Männer ſind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geſchickten Recepte erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeit beſitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzeneymittel wiſſen. In dieſen kleineren Apotheken brauchen nicht alle, ſondern nur die in dem Diſpenſatorium und in der Taxe mit dem Zeichen ⊙ bemerkten einfachen und zubereiteten oder zuſammengeſetzten Arzeneyen vorräthig zu ſeyn, ob es ihnen gleich auch frey ſtehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszudehnen. Aber die Eigenthümer oder Proviſoren der hierländiſchen kleineren Apotheken dürfen die im zweyten Abſchnitt des Diſpenſatoriums angegebenen zubereiteten mit △ bezeichneten Arzeneymit-

neymittel, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgend einem Materialiſten oder fremden Apotheker oder ſonſt von einem Arzeneyhändler kaufen oder ſich kommen laſſen, ſondern ſie ſind gehalten, alle dergleichen Arzeneyen aus den Hauptapotheken des hieſigen Landes anzuſchaffen und zu kaufen; es ſey denn, daß ſie ſelbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge, ſelbſt, aber jedesmal nach der im Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift zubereiten wollen und können, und ſich auf die geſetzmäßige Art §. 4. die Erlaubnis darzu verſchaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorſteher der kleineren Apotheken ſich jedesmal ſelbſt von der Güte und Aechtheit dieſer chemiſchen Arzeneymittel überzeugen können: ſo ſollen in dem Diſpenſatorium, da wo es möglich und nöthig iſt, die hauptſächlichſten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derſelben angegeben werden.

§. 3.

Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Proviſoren derſelben ſollen durch ihre Lehrbriefe und andere Atteſtate beſcheinigen, daß ſie wenigſtens fünf Jahre conditioniret, und ſich während dieſer Zeit wohlverhalten haben. Alsdenn ſollen ſie vor einer dazu verordneten Regierungs-Commiſſion von den Medizinalräthen folgendergeſtalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath ſoll den Candidaten über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Kräuterkunde inſtructiv fragen, oder wenn es die Jahrszeit erlaubt, ihm Exemplare von verſchiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und ſich dieſelben ſowohl ſyſtematiſch als auch nach den Apothekernamen benennen, ſich die Unterſcheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen beſtimmen und was beym einſammlen und trockenen derſelben zu bemerken, angeben laſſen.

 2) Hier-

2) Hierauf ſollen ihm verſchiedene ſo wohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verdorbenheit und Verfälſchungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medizinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertigungs-Art irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des verſüßten Salpetergeiſtes, des weſentlichen Weinſteinſalzes, des Spiesglasgoldſchwefels, u. d. gl. befragen, ſich deſſen Proceß nach den Grundſätzen der Chimie auslegen und erklären laſſen, und hierbey auch Anlaß nehmen, ſich von den Kenntniſſen des Candidaten in der lateiniſchen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten ſoll zu Protocoll genommen werden, und wenn die Medizinalräthe mit dem Reſultat der mündlichen Prüfung, welches ſie mit zum Protocoll geben müſſen, wenigſtens meiſtentheils zufrieden ſind, ſo ſollen ſie dem Examinanden zu deſto feſterer Beſtätigung ſeiner Fähigkeit und practiſchen Fertigkeit zu einem Eigenthümer oder Vorſteher einer hierländiſchen Hauptapotheke noch

4) die Verfertigung oder Zubereitung eines verſüßten Geiſtes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertigung einiger anderen chimiſchen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Proceſſe in einer Hauptapotheke, in Gegenwart des Phyſicus und in Beyſeyn eines Medizinalraths, ſelbſt machen und zugleich ein Journal über dieſe chemiſchen Arbeiten aufſetzen laſſen. Die von ihm zubereiteten chemiſchen Arzeneyen nebſt ſeinem darüber geführten Journal ſoll er verſiegelt dem Medizinalrath und dem Phyſicus übergeben, welche einen gemeinſchaftlichen Bericht, wie ſie des Examinanden praktiſches Benehmen, Dexterität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieſer chemiſchen Arzeneyen befunden, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung einreichen;

reichen, die hierauf dieſe chemiſchen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medizinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulaſſung des Candidaten zur Direction einer der Hauptapotheken im Lande entſcheiden wird.

§. 4.

Auch wer in Zukunft eine kleinere Apotheke des hieſigen Landes übernehmen und beſorgen will, wie auch ein Proviſor derſelben, ſoll vorhero durch ſeinen Lehrbrief und durch andere Atteſtate beweiſen, daß er wenigſtens drey Jahre in anderen Apotheken conditioniret habe, hierauf ſoll derſelbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commiſſion, von den Medizinalräthen, aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker beſtimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache beſitze, um das Diſpenſatorium und die Recepte zu verſtehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten ſodann von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Candidat auch die Befugnis haben (§. 2.), einige oder alle chemiſche Arzeneyen ſelbſt zuzubereiten, ſo muß er ſolches in ſeinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5.

Jeder, wer einer hierländiſchen Hauptapotheke oder kleineren Apotheke vorſtehet, er mag derſelben Eigenthümer oder nur Proviſor ſeyn, ſoll über die Befolgung dieſer Medizinalordnung und insbeſondere über die Cap. XIII. XIV. XV. XVII. durch einen Eid verpflichtet werden, und er ſoll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er dieſen Eid geleiſtet hat.

§. 6.

Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Proviſor verwaltet werden kann, und im Fall des Abſterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direction iſt: ſo ſoll die Obrigkeit, ſo wie ſich einer von dieſen Fällen ereignet, ſogleich die gehörige einſtweilige Verfügung treffen, daß indeſſen entweder keine Arzeneyen diſpenſiret, oder nach Lage der Umſtände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rückſprache mit dem Phyſicus, gewählet werde, zugleich auch auf das ungeſäumteſte an Unſere Vormundſchaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürſorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Proviſors ohne die zur Lebensſicherheit Unſerer Unterthanen erforderliche Aufſicht iſt, und werden die Phyſici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewieſen, in ſolchen Fällen auf das ſchleunigſte die zweckdienlichſte Verfügung zu befördern.

§. 7.

Es erhellet ſchon aus dem Innhalt der §. 3. 4. und 5, daß wenn ein Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke aus irgend einer Urſache einen Proviſor annehmen, daß heißt einem Geſellen die Aufſicht über ſeine Apotheke anvertrauen will, daß er denſelben, ehe er ſeinen Contract mit ihm abſchließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen ſtellen und wenn er zu dieſer Aufſicht tüchtig befunden wird, vereidigen laſſen muß. Jeder Eigenthümer oder Beſitzer einer hierländiſchen Apotheke, welcher hierinn ſaumſeelig iſt, ſoll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8.

Wollte ein Apotheker, welcher ſeiner Apotheke ſelbſt vorſteht, zu ſeiner Beyhülfe blos zur Receptirung und zu Beſorgung der

der Nebenarbeiten einen Geſellen annehmen, ſo ſoll derſelbe vorerſt dem Phyſicus präſentiret und von dieſem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateiniſchen Sprache zu Verſtehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntnis der Arzeneymittel und im Receptiren beſitzt. Findet der Phyſicus keine Einwendung gegen deſſen Annahme, ſo ſoll er ihm einen Prüfungsſchein aushändigen und der Apotheker ſoll gehalten ſeyn, dieſen Prüfungsſchein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Geſellen von derſelben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8 des Cap. XV. Abſchn. II. dieſer Medizinal Ordnung verpflichten zu laſſen. Eben ſo ſoll es mit Annahme eines Geſellen gehalten werden, welcher einem Proviſor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens ſoll der Apotheker oder Proviſor für alle Fehler, welche der Geſelle in Verfertigung der Recepte und Diſpenſation der Arzeneyen begeht und überhaupt für alle Kunſtfehler und Vergehungen deſſelben gegen den Innhalt dieſer Medizinal Ordnung verantwortlich ſeyn.

Funfzehntes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländiſchen Apothekers.

§. 1.

Jeder Apotheker, er ſey Herr oder Proviſor, iſt auf ſeinen Eid verbunden, alle ſeine Kenntniſſe und jede Sorgfalt anzuwenden, daß ſeine Officin beſtändig mit ächten und unverdorbenen ſowohl einfachen als zuſammengeſetzten und zubereiteten Arzeneymitteln verſehen ſey. Die Apotheker ſollen, da die Materialiſten nach Verſchiedenheit des Preiſes verſchiedene Sorten verkaufen, jedesmal ſich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anſchaffen, und nur dieſe und in keinem Fall irgend eine ſchlechtere diſpenſiren oder an die Kranken geben; ſie ſollen alſo alle Arzeneymittel, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſo bald ſelbige verdorben,

ver-

veraltet ſind, oder ihre Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnismäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2.

Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel ſich ſelbſt und auch den Aerzten und insbeſondere bey der Viſitation Rechenſchaft zu geben im Stande ſind: ſo ſollen ſie ein beſonderes Buch halten, in welches ſie, nebſt beygefügtem dato genau aufzeichnen müſſen: woher und von wem ſie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zuſammengeſetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem ſie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugnis darzu, wenn ſie von ihm ſelbſt verfertiget worden. Dieſes Buch ſollen ſie bey jeder Viſitation vorlegen.

§. 3.

Jeder Beſitzer oder Vorſteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Diſpenſatorium angegebene oder vorgeſchriebene einfache oder zuſammengeſetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Beſitzer oder Vorſteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit ⊙ bezeichnete in gehöriger Menge und Güte vorräthig haben, doch ſoll ihm nicht die Menge des Vorraths, ſondern die Güte und Aechtheit deſſelben zum Verdienſt angerechnet werden. Die in dem Abſchn. II. des Diſpenſatoriums angegebenen Arzeneymittel ſoll der Eigenthümer oder der Proviſor der Hauptapotheke ſelbſt zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Diſpenſatorium gegebenen Vorſchrift. Es iſt den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel vorräthig zu haben, doch ſoll der Phyſicus in dieſem

Fall

Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Diſpenſatorium nicht befindliche ſimplicia oder compoſita nicht gemißbrauchet oder zu Quackſalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Phyſicus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß ſie für ſeine Praxis ſich dieſes oder jenes neue oder in das hieländiſche Diſpenſatorium nicht aufgenommene einfache oder zuſammengeſetzte Arzeneymittel anſchaffen. Allein man hoft von jedem Arzt oder Phyſicus, daß er dieſes Recht nicht mißbrauchen und unnöthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde, widrigenfalls, auf eingegangene Beſchwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken geſetzt werden ſollen.

§. 4.

Die Apotheker ſollen alle ſauren, ſalzichten, fetten und öhlichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, meſſingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metalliſchen Gefäßen zubereiten, miſchen oder receptiren; ſie ſollen Extracte, zumal diejenigen, welche erdichte Salze in ſich halten, nicht in kupfernen oder meſſingernen Gefäßen, ſondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn beſtehen, oder in eiſernen, die inwendig ächt verzinnt ſind, zubereiten, und ihnen die gehörige Conſiſtenz durch das Abdämpfen in gläſernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5.

Sie ſollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präſcriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünctlich nach den Geſetzen der Kunſt verfertigen; noch viel weniger ſollen ſie bey namhafter Strafe aus Eigennutz, oder weil ſie das vorgeſchriebene Mittel ſo eben nicht vorräthig haben, ſtatt der verſchriebenen oder verordneten Mittel, andere unterſchieben

oder ſubſtituiren. Im Fall ein Ingrediens, welches verſchrieben worden, nicht vorhanden ſeyn ſollte, ſollen ſie ſolches ſogleich demjenigen, der das Recept verſchrieben, anzeigen.

§. 6.

Sie ſollen ihren Lehrpurſchen (Cap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne beſonderem Nothfall anvertrauen, und insbeſondere ſollen die Apotheker oder Proviſoren jedes Recept oder jede Präſcription, in welcher heftig wirkende Arzeneymittel verſchrieben ſind, damit nicht etwa durch Unwiſſenheit oder Unvorſichtigkeit gefehlet oder Schaden verurſachet werde, bey eigener Verantwortung deshalb, ſelbſt und mit der möglichſten Genauigkeit verfertigen.

§. 7.

Die Recepte ſollen in der Ordnung, in welcher ſie ankommen, ungeſäumt verfertiget werden. Jedoch ſollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder ſtatim geſchrieben hat, ohne allen Zeitverluſt gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut leſen oder verſtehen könnte, oder zweifelhaft ſeyn ſollte, was darunter verſtanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Doſis beſtimmet oder ſonſt ein Fehler im Recept begangen ſeyn, ſo ſoll er das Recept ſogleich zurückſchicken, damit derjenige, ſo das Recept verſchrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8.

Die Signaturen der Arzeneyen ſollen genau von dem Recept abgeſchrieben werden; wenn hierinn ein Fehler vorgegangen oder der Signatur-Zettel an die unrechte Arzeney gebunden worden,

den, ſo ſoll der Verfertiger derſelben für jeden Uebertretungsfall wenigſtens in einen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derſelben Strafe ſoll der Apotheker auf jeden Signaturzeddel das Datum, wann er die Arzeney verfertiget, wenn es abgetheilte Pulver ſind die Zahl der Doſen, und auch den Preis der Arzeney mit Zahlen ſchreiben, er mag ſie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabfolgen laſſen.

§. 9.

Es iſt auch den Apothekern des hieſigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernſtlichſte verboten, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verſchrieben hat, mit ſeinem Namen unterſchrieben worden; deswegen iſt der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu unterſuchen, ob der Verſchreiber des Receptes auch die Befugnis zur Praxis habe, es iſt genug, wenn er nur den Namen und das Recept in ſein Receptbuch §. 11. ſchreibt. Werden Abſchriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geſchickt, ſo ſollen die Apotheker unterſuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept ſchicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menſchen beſtimmt und ob es gehörig geſchrieben iſt; im Fall die Recept-Abſchrift von gemeinen Leuten geſchickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Perſon beſtimmt iſt, oder wenn die Abſchrift nicht orthographiſch, noch deutlich oder in Rückſicht der verſchriebenen Mittel widerſinnig, heftig wirkend oder ſonſt bedenklich iſt, welche Kenntnis und Einſichten man von jedem Herrn oder Proviſor einer Apotheke erwarten kann, ſo ſoll er das Recept nicht verfertigen, ſondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Perſon vom Stande ein von dem Verſchreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke ſchicken, ſo kann es, in ſo fern die Zuſammenſetzung nicht höchſtſeltſam oder

 ſonſt

ſunſt bedenklich iſt, zwar verfertiget werden; doch muß die Standesperſon, welche es ſchickte, ihren Namen unter das Recept ſchreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demſelben, ſo ſoll er das Recept mit Angabe ſeiner Bedenklichkeit zurückſenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hieländiſchen Apotheken bringen, ſo können dergleichen Recepte, in ſo fern ſie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geſchrieben ſind, verfertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darinn, ſo erfordert die Pflicht der allgemeinen Menſchenliebe, daß dies Recept nicht verfertiget, ſondern vielmehr der Ueberbringer gegen deſſen Gebrauch gewarnet werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hieländiſchen Unterthanen conſulirten Aerzten verſchrieben und ohne Unterſchrift des Namens in die hierländiſchen Apotheken gebracht werden, ſoll es wie bey den Recept-Abſchriften gehalten werden. Ueberdies ſollen auch die nicht unterzeichneten und abſchriftlichen Recepte nie ohne Vorwiſſen des Herrn oder des verpflichteten Proviſors, von einem anderen Geſellen oder Lehrling verfertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieſer angebenen Vorſichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abſchriftlichen Recepten ſoll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn. Auch ſoll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abſchriften oder nicht unterſchriebene Recepte einlaufen, dem Phyſicus Anzeige davon thun und ſoll er im Unterlaſſungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10.

Jeder hierländiſche Apotheker oder Proviſor ſoll ſich, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er ſich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läſſet,

bey

bey Verluſt ſeines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Curarten, eigenmächtiger Diſpenſation der Arzeneyen und ärztlicher Beſuchung der Kranken ſchlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzeney, ſie ſey im Handkauf (§. 13.) erlaubt oder nicht, blos auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, ſo fällt er gleicherweiſe in die oben beſtimmte Strafe und die Phyſici ſollen ein beſonderes Augenmerk auf die Quackſalbereyen der Apotheker richten und deren ernſtliche Beſtrafung mittelſt Anzeige der Contravenienten befördern; denn die Pfuſchereyen der Apotheker ſind deſto gefährlicher, weil ſie die Kranken ſelten beſuchen können, und ſich blos auf die Erzählung anderer meiſtens unverſtändiger Angehörigen oder Boten verlaſſen müſſen, und weil ſie ihre Pfuſchereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11.

Alle Apotheker ſollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen **Receptenbuch** halten, in welches ſie alle Recepte nebſt dem Namen des Arztes oder des Verſchreibers derſelben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeney abgeholt hat, des Kranken und ſeines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einſchreiben müſſen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geſchrieben werden; dies Einſchreiben ſoll der Beſitzer der Apotheke oder der Proviſor thun, und es ſoll jedesmal an dem Tage geſchehen, wo das Recept verfertiget worden; für jedes Recept, welches der Phyſicus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falſch eingeſchrieben findet, ſoll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer ſchriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß, ſo braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerket zu werden: das Recept vom erſten Datum ſey ganz oder halb repe-

tiret worden. In dieſes Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneygebrauch, aus der Apotheke gehohlet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Datum, dem Namen der Perſon die ſie abgeholt, oder wodurch ſie der Apotheker hingeſchickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derſelben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einſchreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Viſitation vorgeleget werden, auch iſt der Apotheker ſchuldig, es den Medizinalräthen und auch ſeinem vorgeſetzten Phyſicus ſo oft einſehen zu laſſen, als ſie es verlangen; hingegen darf derſelbe es anderen Perſonen, ſelbſt auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einſehen laſſen; jedoch iſt es ihm nachgelaſſen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachſehen wollen, ihnen die Seiten aufzuſchlagen, wo dieſe Recepte ſtehen, und ihnen alsdann dieſelbe einſehen zu laſſen. Wenn jemand anders etwas darinn nachgeſchlagen haben will, ſo muß dies durch den Phyſicus oder durch den Apotheker ſelbſt geſchehen. Eben ſo darf der Apotheker ohne beſonderen Befehl oder Erlaubnis Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verſchriebenen Recepten eine Abſchrift nehmen laſſen oder ſelbſt geben.

§. 12.

Bey dem Verkauf offenbarer Gifte, die ſich im Diſpenſatorium und in der Taxe durch curſiven Druck auszeichnen, ſoll jeder Apotheker höchſtvorſichtig zu Werke gehen; er ſoll bey ſchwerſter Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es ſey denn daß es von einem hieländiſchen Arzt

Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch deſſelben haften müſſen, mit ſeines Namens Unterſchrift verſchrieben oder verlangt würde, oder daß die Perſon, welche es fordert ein Künſtler oder Handwerker, der das Gift zu ſeinen Kunſt- oder Handwerksgeſchäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worinn das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts beſtimmet ſeyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, ſo muß derſelbe dem Apotheker einen von ſeiner competenten Obrigkeit ausgeſtellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Perſonen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben ſo wenig darf er auch für bekannte Perſonen und gegen einen Schein, Gift an Dienſtboten, Kinder oder andere dergleichen Perſonen verabfolgen laſſen, ſondern derjenige, ſo es verlangt, muß es ſelbſt abholen, oder der Apotheker iſt gehalten, es ihm durch eine ſichere Perſon zuzuſchicken. Auch ſoll der Apotheker oder Proviſor das Gift jedesmal ſelbſt wohl einpacken, verſiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchſtaben **Gift** ſchreiben.

§. 13.

Es bleibt den Apothekern zwar der ſogenannte Handverkauf unſchädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es ſollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Perſon verabfolget werden dürfen, in dem Diſpenſatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneyen darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbeſondere die Schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen laſſen. Würde aber irgend ein Künſtler oder ein Handwerker eine Apothe-

kerwaare nicht zum Arzeneygebrauch ſondern zur Anwendung in ſeinen Kunſtgeſchäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, ſo darf ihm zwar ſolche, wenn er ein bekannter Mann iſt, und der Gebrauch dieſes Mittels für ſein metier, und daß er ſolches treibe, dem Apotheker wiſſend iſt, verkauft und gegeben werden; allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht deſſelben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeſchrieben werden.

§. 14.

In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneyen verordnet und verfertiget werden, ſoll der Apotheker, der Proviſor, die Geſellen und Lehrlinge, die genaueſte Verſchwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernſtlichſte verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Perſonen, auch nicht einmal von anderen Aerzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Phyſicus ausgenommen, einſehen und viel weniger Abſchriften davon nehmen zu laſſen.

§. 15.

Die Apotheker ſollen ſich alle Mühe geben, mit allen zur Medizinalverfaſſung gehörigen Perſonen in guter Eintracht zu leben, den Aerzten und insbeſondere den Medizinalräthen und dem Phyſicus alle Achtung und Folgſamkeit beweiſen, ſich ſtreng alles Critiſirens oder Tadelns der Recepte enthalten, ſich den Apothekerviſitationen des Landphyſicus, eines committirten Medizinalraths, oder des Phyſicus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, ſo wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derſelbe unterſuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialienkammer, den Kräu-

den Kräuterboden ꝛc. öfnen, und ihre Bücher, Cap. XV. §. 2. und 11. zur Einſicht vorlegen. Auch ſollen die Apotheker keine heimlichen Kunſtgriffe oder Beſtechungen anwenden, um ſich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachſichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verſchaffen: noch vielweniger ſollen ſie einen Arzt oder Wundarzt in Geſellſchaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verluſt geſtatten dürfen. Die Apotheker ſollen unter einander einträchtig und in wechſelſeitigem Zutrauen leben, keiner ſoll dem anderen etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, ſondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, ſelbige nebſt den gehörigen Beweisthümern, dem Phyſicus, der competenten Obrigkeit oder ſelbſt auch Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zur Unterſuchung anzeigen. Sie ſollen ſich auch

§. 16.

eines ordentlichen und moraliſchen Lebenswandels befleißigen, ſich vor Trunkenheit und andere ſittliche Fehler hüten, Tag und Nacht willig und bereit ſeyn Arzeneyen wegzugeben, oder die eingeſchickten Recepte zu verfertigen, ſich des Ausforſchens und Fragens nach den Umſtänden und Zufällen der Kranken enthalten, alle eckelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneyweggeben z. E. das Kauen der Stöpſel, das Anhauchen der Pillen, das Ausſtreichen der Gefäße mit den Fingern ꝛc. vermeiden. Sie ſollen

§. 17.

ſich durch fleißige Leſung naturkündiger, botaniſcher, pharmazevtiſcher und chemiſcher Schriften, durch eigene oder andern nachgearbeitete Verſuche, durch Anſammlung eines herbarii vivi

und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufſtoßenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemiſcher Arzeneymittel vorfallenden Erſcheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntniſſe und Einſichten zu erwerben und ihre Geſchicklichkeiten noch mehr zu vervollkommnen ſuchen.

§. 18.

Die Apotheker ſollen ſich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der verfertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen, welche ſie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um ſich mehreren Abgang zu verſchaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe beſtimmet iſt, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung ſolcher Arzeneyen, die nicht im Diſpenſatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich ſind, ſollen ſie die Billigkeit obwalten laſſen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufungspreiſe verſchiedener Arzeneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem + bezeichnet werden ſollen, zu Zeiten ſteigen oder fallen, ſo ſollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Beſtens alle Jahre und jedesmal wenigſtens ſechs Wochen vor Michaelis dem Landphyſicus nebſt beygelegten Preiscouranten diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorſchläge beyfügen, in wie weit der Preis dieſes oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphyſicus nach Maasgabe des Abſchnitts I. Cap. IV. §. 6. dieſer Medizinalordnung ſeine Vorſchläge zur Reviſion der Apotheker-Taxe, jedes Jahr, an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſchicken, welche darüber entſcheiden

den und die Reviſion zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken laſſen wird. Auch wollen Wir, daß das zeithero gewöhnliche Neujahrsgeſchenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Perſonen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren ſtreng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müſſen, alle überflüßigen Ausgaben zu erſparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreyen, als könnten ſie den Apothekern dieſes Geſchenks wegen unbillige Nachſicht oder unſtatthafte Gefälligkeiten angedeihen laſſen, in Zukunft gänzlich abgeſchaft ſeyn und unterbleiben ſoll.

§. 19.

Jeder Apotheker ſoll gehalten ſeyn, dafür zu ſorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Feſttags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen ſey. Auch darf der Apotheker oder der Proviſor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwiſſen des Phyſicus verreiſen; es ſey denn wo beyde, Herr und Proviſor, verpflichtete Verwalter der Apotheke ſind, und dem einen alſo die Befugnis zu verreiſen zuſtehet.

Sechzehntes Capitel.

Von den Viſitationen der hierländiſchen Apotheken.

§. 1.

Damit die Apotheker des hieſigen Landes den Zweck der ihnen ertheilten Privilegien nicht verabſäumen und genöthiget ſind, ſich beſtändig zu beſtreben, die ihnen in dieſer Medizinal-Ordnung vorgeſchriebenen Pflichten zu erfüllen und insbeſondere die Arzeneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorräthig zu haben und zu diſpenſiren: ſo ſoll außer den von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung zu veranlaſſenden General-Viſitationen alljährlich

jede Apotheke von dem ihr vorgeſetzten Phyſicus in Beyſeyn der Obrigkeit unterſucht und viſitiret werden.

§. 2.

Alljährlich im Herbſt ſoll alſo jeder Phyſicus die Apotheken ſeines Phyſicats-Diſtricts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyſeyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig unterſuchen und viſitiren, und dabey auf folgende Unterſuchungspunkte Rückſicht nehmen und in ſeinem alſobald an die competente Obrigkeit über die Viſitation zu erſtattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Beſitzer der Apotheke ſey? ob er die Apotheke ſelbſt beſorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne ſeine Mitwirkung, in der Kunſt ein Proviſor vorſtehe? und wie dieſer ſich nenne, und wie lange er ſchon der Apotheke vorgeſtanden? ob noch mehr Geſellen darinn conditioniren, und ob ſie vom Phyſicus examiniret ſind, weshalb er ſich die Atteſte vorzeigen laſſen, und wenn dieſe nicht ertheilt, oder ſonſt etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie ſie heißen, und wie lange ſie ſchon in der Lehre geſtanden. Zugleich ſoll der Phyſicus auch dieſe Lehrlinge prüfen: ob ſie eine leſerliche Hand ſchreiben, ob ſie lateiniſch verſtehen und einige Vorſchriften aus dem Diſpenſatorium verdeutſchen können, und wie ihre Kenntniſſe in der Apothekerkunſt beſchaffen ſind?

2) Soll der Phyſicus nachſehen, ob das Diſpenſatorium, die Apothekertaxe, nebſt ihren jährlichen Reviſionen, die Medizinalordnung und die nach derſelben herausgekommenen das Apothekerweſen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden ſind, und gehörig aufbewahret werden? Er ſoll ſich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen laſſen und prüfen, ob dieſe Bücher ge-

hörig und ordnungsmäſſig nach dem Innhalt dieſer Medizinal Ordnung Abſchn. II. Cap. XV. §. 2. und 11. geführt und beſorgt werden. Außerdem ſoll er noch nachſehen, ob in der Apotheke, wenn ſie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorräthig iſt? und ob ſowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum geſammlet und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachleſen vorhanden ſind?

3) Soll der Phyſicus die Beſchaffenheit des Laboratoriums nebſt Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenſchein nehmen.

4) Soll derſelbe die Officin nach ihrem äußern Zuſtand, in Anſehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung unterſuchen, ſich genau erkundigen, ob Brandtewein oder Aquavit ꝛc. in der Officin verſchenkt wird, und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metalliſchen Aufbewahrungsgefäße abgeſchaft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden, und ob die Waagen, Löffel, Mörſel, Gewichte, nach Cap. XIII. §. 4. beſchaffen ſind, und ob die Gifte nach §. 5. Cap. XIII. beſonders und in ſorgfältigem Beſchluß des Herrn oder Proviſors aufbewahret werden.

5) Soll der Phyſicus nachſehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Diſpenſatorium verzeichneten einfachen und zuſammengeſetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken ob die im Diſpenſatorium mit ⊙ bezeichneten Mittel vorräthig ſind, auch ſoll er Nachfrage halten, ob die Beſitzer oder die Vorſteher oder Proviſoren der kleineren Apotheken die chemiſchen Arzeneyen ſelbſt verfertigen und ſich ihre Befugniſſe darzu darthun laſſen. Zugleich hat er ſich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Diſpenſatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Urſache oder zu welchem Zweck.

 6) Hier-

6) Hierauf ſoll derſelbe unterſuchen: ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen, Saamen ꝛc. von gehöriger Aechtheit und Güte, und ob ſie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden ſind? Findet er, daß die hier im Lande wachſenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen ꝛc. veraltet und unbrauchbar geworden, ſo iſt er verbunden, ſelbige ſogleich vor ſeinen Augen ins Waſſer werfen zu laſſen; ſind aber ausländiſche Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen ꝛc. veraltet, angegangen oder zerfreſſen: ſo ſoll er ſelbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen laſſen, und jedes Packt, bis auf weitere Verordnung, mit ſeinem Phyſicatsſiegel verſiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweiſen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare ſogleich zu erſetzen.

7) Auch ſoll er die gebräuchlichſten Mittelſalze, die Queckſilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätheriſchen Oele, die verſüßten Geiſter, und nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen noch mehrere chemiſche Arzeneymittel *nach den Regeln* der Kunſt prüfen, ob ſie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget ſind, insbeſondere ſoll er auch die Extracte unterſuchen, ob ſie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzeney, die er durch ſeine Prüfung unächt oder verfälſcht befunden, ſoll er, damit ſie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwiſchenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit ſeinem Phyſicatsſiegel verſiegeln. In den kleineren Apotheken hat er ſich von den vorgefundenen unächten oder verunreinigten präparirten oder chemiſchen Arzeneyen angeben zu laſſen: ob ſie der Herr oder der Proviſor der Apotheke ſelbſt verfertiget habe? oder ſich die Hauptapotheke namhaft machen zu laſſen, woraus; und die Zeit, wenn man ſolche erhalten habe?

8) Ue-

8) Ueberhaupt ſoll der Phyſicus die Aechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maasgabe des Diſpenſatoriums in den Apotheken befindlichen Arzeneymittel, z. E. Moſchus, Biebergeil, die Eſſige, Tamarinden, die Manna, das Quajaharz u. d. gl., entweder durch den Augenſchein oder durch künſtliche Prüfung unterſuchen, und welche er unächt oder verfälſcht findet, außer Gebrauch ſetzen und verſiegeln. Auch ſoll er nachſehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug ſind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzeneymittel gehörig aufbewahret, und vor der Verdünſtung geſichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Proviſor die Unächtheit, Verfälſchung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenſchein unächt oder ſchlecht befundenen Arzeneymittels nicht zugeſtehen: ſo ſoll der Phyſicus eine hinreichende mit des Apothekers Pettſchaft verſiegelte Portion von dieſem ſtrittigen Heilmittel, deſſen Diſpenſation er einſtweilen unterſagt, und durch Verſiegelung des Vorraths mit dem Phyſicatsſiegel verhindert, ſeinem Bericht anſchließen, worauf denn nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe, hierüber entſchieden werden ſoll.

10) Endlich ſoll er die Apotheker auch befragen, ob ſie Urſache zu haben glauben, ſich über irgend etwas zu beſchweren, und über ihre Beſchwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

§. 3.

Unſere Vormundſchaftliche Regierung ſoll nach Ermeſſen der Umſtände und Zeit, oder ſo bald Beſchwerden es erfordern, eine Generalviſitation aller oder einiger oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beſchwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgeſtellt worden ſind, durch den Land-

phy-

phyſicus oder durch einen darzu zu committirenden Medizinalrath in Beyſeyn ſowohl der Ortsobrigkeit als des Phyſicus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorſchrift vornehmen, und ſich über den Befund der unterſuchten Apotheken von dem Landphyſicus oder dem committirten Medizinalrath einen beſonderen umſtändlichen Bericht erſtatten laſſen, und alſobald zu Abſtellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehntes Capitel.

Von der Annahme, Unterricht, Losſprechung, und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge.

§. 1.

Kein hierländiſcher Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunſt annehmen, welcher noch nicht volle funfzehen Jahre alt und ehe derſelbe dem Phyſicus des Orts vorgeſtellt und von dieſem einen genehmigenden Prüfungsſchein erhalten hat. Der Phyſicus ſoll den ihm zum Apothekerlehrling vorgeſtellten jungen Menſchen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugnis ſeines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verſtandsfähigkeiten beſitze? ob er die gehörigen Kenntniſſe der lateiniſchen Sprache inne habe und ob er eine deutliche, leſerliche Hand ſchreibe? Findet der Phyſicus, daß der ihm vorgeſtellte Lehrling die erforderlichen Eigenſchaften nicht beſitzt: ſo ſoll er die Annahme deſſelben unterſagen, und der Apotheker ſoll verbunden ſeyn, ihn zurückzuweiſen. Hat aber der Phyſicus nichts gegen die Annahme deſſelben einzuwenden; ſo ſoll er demſelben einen Prüfungsſchein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2.

§. 2.

Jeder Apotheker iſt auf ſeinen Eid und Pflicht verbunden, dem in ſeinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menſchen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, ſowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Beſtandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die nöthigen Regeln bey Verfertigung der Recepte und bey Bearbeitung der chemiſchen Arzeneymittel zu geben, ihm die pharmazevtiſchen Proceſſe zu erklären und ihn zu Leſung guter chemiſcher, pharmazevtiſcher, botaniſcher und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Geſellen zu erziehen. Der Lehrherr ſoll ſeinen Lehrling nicht zu harten oder der Geſundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geſchäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachläßigen. Der Phyſicus des Orts ſoll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachſames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher ſeiner Lehrpflicht nicht nachkömmt, warnen, und wenn dieſe Warnungen fruchtlos bleiben ſollten, die Vernachläßigungen oder die Fehler deſſelben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht ſeines Lehrlings verſterben; ſo ſoll der nachfolgende Beſitzer oder deſſen Proviſor verbunden ſeyn, den Lehrling beyzubehalten und deſſen Unterricht gehörig fortzuſetzen.

§. 3.

Wenn ein Lehrling ſeine Lehrjahre überſtanden, und losgeſprochen oder zum Geſellen erkläret werden ſoll, ſo muß der Lehrherr dies vorher dem Phyſicus anzeigen, und dieſer iſt verbunden, den Lehrling über ſeine erlernten Kenntniſſe in Gegenwart des Lehrherrn und des Proviſors zu prüfen: ob er die rohen Arzeneymittel

kenne und zu unterſcheiden wiſſe? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazevtiſchen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Phyſicus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzt, ſo ſoll er demſelben einen Prüfungsſchein darüber ausſtellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Phyſicus mit unterzeichnen ſoll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntniſſe erlernt, ſo ſoll ihm der Prüfungsſchein verſagt, und die Urſachen ſeiner Unwiſſenheit unterſucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht ſolchergeſtalt fortſetzen ſoll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4.

Der Herr oder Proviſor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derſelbe die nothwendigen Vorerkenntniſſe erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen laſſen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, ſondern jedesmal dabey gegenwärtig ſeyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Proviſor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufſicht anvertrauen, ſo ſoll er ihn zuvor von dem Phyſicus prüfen laſſen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeit beſitze; aber auch im Fall der Phyſicus ihn zur Verfertigung dieſer Recepte fähig findet, ſoll der Lehrherr oder der Proviſor gehalten ſeyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Cap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. dieſer Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu laſſen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, ſchwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet,

und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich ſey, ſelbſt verantwortlich ſeyn, am wenigſten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder ſelbſt Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall ſoll er in verhältnismäßige Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenſchaften und der Prüfung derſelben.

§. 1.

Bey Anordnung der Phyſiker und der Amtschirurgen Abſchn. II. Cap. III. und Cap. IX. §. 2. iſt ſchon Fürſorge geſchehen, daß die hieſige Grafſchaft hinführo keinen Mangel an geſchickten Geburtshelfern leide und Wir wollen, daß Unſere Vormundſchaftliche Regierung bey jeder Beſetzung der Phyſicats- und Amtschirurgicatsſtellen auf den Innhalt des Cap. III. und Cap. IX. genaue Rückſicht nehme und ohne beſondere wichtige Urſachen, in welchem Fall jedoch der Phyſicats-Diſtrict ſchon mit einem Geburtshelfer verſehen ſeyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der ſich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von geſunder, ſtarker, und nicht gebrechlicher Leibesbeſchaffenheit ſeyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine ſchlanke feſte Hand haben, auch über ſeine theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Geburtshülfe bey ſchweren Entbindungsfällen nach Maasgabe des Cap. III. §. 4. und des Cap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey ſchweren Fällen tüchtig befunden worden ſeyn. Bey Geburtshelfern, welchen zu-

gleich eine Phyſicats- oder Amtschirurgicatsſtelle anvertrauet wird, wird nach Innhalt der oben angeführten Capitel dieſe Prüfung mit der Prüfung ihrer Phyſicats- oder Amtschirurgicats Kenntniſſe verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein blos conceſſionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, ſo muß derſelbe entweder bey ſeiner Anmeldung zum Examen nachſuchen, daß dieſes darauf erſtrecket werde, oder in der Folge um die Erlaubnis dazu bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung anhalten, und ſich einer beſonderen Prüfung ſeiner theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Entbindungskunde vor einer darzu verordneten Regierungs Commiſſion unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubnis zugeſtanden, oder abgeſchlagen werden wird.

§. 3.

Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Phyſicus oder Amtschirurgus iſt, ſoll auch insbeſondere über das Cap. XIX. dieſer Medizinal-Ordnung vereidiget, und ihm demnächſt von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung ein Erlaubnisſchein darüber ausgeſtellet, und den Aemtern und Magiſtråten desjenigen Diſtricts, wo er wohnt, zur Nachachtung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1.

Ein Geburtshelfer ſoll ſich eines ſittſamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbeſondere mit allen Medizinalperſonen friedlich und einträchtig leben,

den

den anderen Geburtshelfern nichts übels nachreden, ſich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu ſeyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Geſundheiswohl nachtheilig ſind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abſchn. II. Cap. II. §. 1. den Aerzten vorgeſchrieben iſt. Er ſoll

§. 2.

den Hebammen mit Güte und ohne Geringſchätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntniſſe zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu überſehen, ſondern ſie ihnen mit Freundlichkeit und ohne großes Aufſehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft unterſagen; hingegen ſoll er beträchtliche, auf die Geſundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunſtvergehungen der Hebammen, ungeſäumt, nebſt den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben ſo ſoll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeſchriebenen Gränzen Cap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überſchreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3.

Ein Geburtshelfer iſt gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorräthig zu haben, und ſie beſtändig rein und ſauber zu erhalten. Er iſt verbunden

§. 4.

ſich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es ſey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, ſogleich ein-

zuſtellen, und nach gehöriger Unterſuchung ſeine Hülfsleiſtung nach den ſicherſten Grundſätzen der Kunſt, ohne abergläubiſche oder überflüßige Ceremonien, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen muthvoll, aber ohne Verwegenheit anzuwenden. Er ſoll zwar jedesmal ſeinen Inſtrumentenvorrath mit ſich nehmen, jedoch aber ohne die äußerſte Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und ſelbſt im dieſem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen ſuchen.

§. 5.

Nach vollendeter Hülfsleiſtung ſoll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angedeihe und in Rückſicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorſchriften und Rathſchläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zuſtoßen ſollte, wofern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt iſt, nicht ſelbſt Arzeneyen verordnen oder geben, ſondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und dieſem, wenn er es verlangt, eine umſtändliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeſchäftes mittheilen. Iſt der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, ſo muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Cap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6.

Den Geburtshelfern liegt auch die Abſchn. II. Cap. II. §. 7. den Aerzten, und Cap. VII. §. 5. den Wundärzten vorgeſchriebene Pflicht der Verſchwiegenheit ob, ſie insbeſondere ſind alſo gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche ſie bey den Gebährenden wahrnehmen ſollten, genau zu verſchweigen.

§. 7.

§ 7.

Wenn einem Geburtshelfer ein Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verſtirbt, ſo ſoll er eben ſo wie die Aerzte Abſchn. II. Cap. II. §. 17. und Wundärzte Cap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zeddel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort der Verſtorbenen und mit Angebung der ihm wahrſcheinlichen Urſache des Todes aushändigen. Eben ſo iſt er auch gehalten, wenn ein Kind tod gebohren, oder ſogleich nach der Ausgeburt verſtorben iſt, einen ſolchen Zeddel mit Benennung des Geſchlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Urſache des Todes auszuhändigen.

§. 8.

Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, ſo ſoll der Geburtshelfer auf ſeinen Eid gebunden ſeyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen ſeyn oder erſt hernach gerufen werden, ſogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, ſorfältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er dieſe Pflicht vernachläßigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9.

Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu ſeyn, oder wenn eine Schwangere ſtirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerſchaft fortgerückt iſt, ſo ſoll jeder Geburtshelfer ſogleich, es ſey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, ſobald er davon Nachricht erhält, auf ſeine Pflicht gehalten ſeyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Geſetzen der Kunſt zu verſuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Gebutshelfer vorerſt die Pflicht ob, ſich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbeſondere muß er bey

Schwan-

Schwangern oder Gebährenden, die an ſolchen Zufällen oder Krankheiten erblaſſet ſind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt ſtatt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüſſen, bey Blutſtürzungen, Hyſterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Waſſer oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Erſtickten, Erfrornen, Erhängten ꝛc. ſich durch genaue und vollſtändige Unterſuchung des Athemhohlens, des Pulsſchlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reitzbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Naſe, vermittelſt Röllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeiſtes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der ſcharfen Senfpflaſter ꝛc. gewiſſe Ueberzeugung von dem wahren Todt der Erblaßten zu verſchaffen ſuchen. Sobald er aber durch Zuſammenhaltung aller Erſcheinungen auf den wahren Tod der Mutter mit höchſter Wahrſcheinlichkeit ſchließen kann, ſoll der Geburtshelfer alle ſeine Kunſtkenntnis anwenden, die Frucht entweder vermittelſt der Zange, oder vermittelſt der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation ſchreiten, wenn er durch Unterſuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt iſt, daß die Herausholung der Frucht ohne Operation nicht ſtatt finden könne; alsdenn ſoll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kayſerſchnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben ſey, und zu welcher Operation er ſich alsdenn entſchließt, ſo ſoll er ſelbige allemal auf die behutſamſte Weiſe und eben ſo vorſichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder tod herausgeholet ſeyn, ſoll er alle weitere Unterſuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehörigen Verband anlegen, und den operirten

Leich-

Leichnam noch wenigſtens 48 Stunden als ſcheintodt behandeln. Eben ſo ſoll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden iſt. Wäre die durch ein geſchicktes accouchement forçé oder durch die Operation entbundene Frucht tod: ſo ſoll ſie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen ſuchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabſäumt bey einem ſolchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder ſich bey dem Rettungsgeſchäfte der verſchloſſenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutſamkeit irgend etwas zu Schulden kommen läſſet, ſo ſoll er nach vorgängiger genaueſter Unterſuchung in exemplariſche Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren ſo beſchaffen, daß über deren vollkommenen Tod nicht der mindeſte Zweifel ſtatt finden könnte z. E. bey einer abſolut tödtlichen Verwundung oder einem entſchieden gewiß tödtlichen Verunglücken, ſo iſt die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorſichtsregeln überflüſſig und der Geburtshelfer ſoll in einem ſolchen Fall ſogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöfnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu beſorgen. Sobald als ſich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebährenden begiebt, ſo ſoll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt iſt, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geſchehen laſſen werden, ſogleich der Obrigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet iſt, ihn und ſeine Rettungsgeſchäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu ſchützen. Ueber jeden ſolchen Fall, das Rettungsgeſchäfte ſey gelungen oder nicht, ſoll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngeſäumt einen umſtändlichen Bericht an Unſere Vormundſchaftliche Regierung erſtatten, worinn insbeſondere der Zeitpunkt der Schwangerſchaft, die Urſachen und Zeichen des Todes

der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beſchaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben ſeyn müſſen.

§. 10.

Ueberdies ſoll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauensperſonen an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſenden, worinn er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Urſachen der ſchweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg ſeiner Hülfsleiſtung und ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen und ob im erſteren Fall die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und ſeine allenfalſigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigſtes Capitel.

Von den Erforderniſſen, Annahme, Prüfung und Anſtellung der Hebammen.

§. 1.

Es ſoll keine Frauensperſon als Hebamme gebraucht oder angeſtellet werden, bis ſie in der Hebammenſchule gehörigen Unterricht und von dem Landphyſicus ein Zeugnis erhalten, daß ſelbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienſt tüchtig befunden worden.

§. 2.

Jede Ortſchaft oder Gemeinde dieſer Grafſchaft, beſonders wenn ſie von einer anderen ein wenig entfernt ſeyn ſollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortſchaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme

amme nicht hinreichen ſollte, ſollen deren zwey oder drey angeſtellet, wie denn ſowohl die competente Obrigkeit als insbeſondere auch der Land- oder andere Phyſicus hiermit angewieſen werden, hierauf zu achten und Fürſorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortſchaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anſtelle.

§. 3.

Es ſollen hinführo keine andere Frauensperſonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angeſtellt werden, als ſolche, die zwiſchen 25 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verſtand und Begreifungsſinn begabt ſind, deren Leibesbeſchaffenheit geſund, dauerhaft und ohne Gebrechen iſt, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geſchmeidige Hände haben, überdies ſollen dergleichen Frauensperſonen gehörig leſen und ſchreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugniſſe eines chriſtlichen, ſittſamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4.

Droſten und Beamte auf dem Lande wie auch Magiſträte in den Städten mit dem Phyſicus und den Predigern ſollen noch vor dem Alterswegen oder ſonſt zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngeſäumtdie gehörige Veranſtaltung zu baldiger Erſetzung der Hebamme, und ſo wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, ſo gleich mit einem tauglichen Subject, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbeſetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ableſen laſſen, worinn die Frauensperſonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu beſtellen iſt, die Wahl eines ſolchen Subjects binnen einer dazu beſtimmten kurzen Zeit, entweder einſtimmig oder durch Mehrheit der

Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der beſtimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine ſchickliche Frauensperſon ernennt und vorgeſchlagen werden ſolle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die verſtattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngeſäumt zu leiſten haben.

§. 5.

Jede von den Frauensperſonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienſt vorgeſchlagene ſchickliche Perſon ſoll von der Ortsobrigkeit mit einem ohnentgeldlich auszufertigenden Zeugnis ihres unbeſcholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgeld auszufertigenden Extracts aus dem Kirchenbuche über das Alter derſelben an den Landphyſicus zur Beurtheilung geſendet werden, ob ſie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenſchaften zu einem Hebammendienſt verſehen ſey? Findet der Landphyſicus, daß der ihm zugeſendeten Frauensperſon die nöthigen Bedingniſſe abgehen, ſo wird er ſelbige mit einer ſchriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenſchaften zurückſchicken, und in dieſem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen ſechs Tagen die Wahl oder den Vorſchlag einer anderen ſchicklichen Perſon zu veranſtalten und ſelbige demnächſt wieder dem Landphyſicus ordnungsmäßig zuzuſenden.

§. 6.

Würde der Landphyſicus die ihm zugeſendete Perſon zum Hebammendienſt tauglich befinden; ſo ſoll er dieſelbe vermittelſt eines Atteſts in die Hebammenſchule zum Unterricht ſenden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden iſt, die gewählte Hebamme zur gehörigen Beſu-

chung der Hebammenſchule baldigſt anzuhalten und die zu ihrer Reiſe und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenſchule errichtet iſt, nöthigen Koſten oder Gelder auf die Eingeſeſſenen des Orts, wofür ſie beſtimmt iſt, gehörig zu repartiren, von ihnen beyzutreiben und der im Unterricht befindlichen Perſon einhändigen zu laſſen.

§. 7.

Jede Hebammenlehrtochter muß, wenn ſie aus der Hebammenſchule entlaſſen werden ſoll, ehe ſie die Geburtshülfe ausüben darf, und gehörig angeſtellt und vereidiget wird, ſich bey dem Landphyſicus zur Prüfung melden, und dieſem einen Schein aus der Hebammenſchule vorzeigen, daß ſie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenſchule entlaſſen zu werden. Alsdenn ſoll der Landphyſicus gehalten ſeyn, ſelbige nach Innhalt des Hebammen-Catechismus umſtändlich und inſtructiv über ihre erlernten Kenntniſſe ohne Entgeld zu prüfen, und wenn er ſie in ſeinem gewiſſenhaften Examen nicht für tüchtig findet, ſie nach Abſchn. I. Cap. IV. §. 8. dieſer Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualification wieder zur Hebammenſchule zurückſenden. Fände er ſelbige hingegen für tüchtig und geſchickt, ſo ſoll er ohngeſäumt den Prüfungsſchein nebſt dem Atteſt der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extract (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenſchule an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einſenden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anſtellung und Vereidigung derſelben inſtruiren wird.

§. 8.

Jede Hebamme muß, ehe ſie ihre erlernte Kunſt ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelaſſen und angeſetzt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo ſie angeſtellt werden

ſoll, auf dieſe Medizinalordnung und insbeſondere auf das folgende Cap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der Gräflich-Lippiſchen Medizinalordnung und insbeſondere dem Innhalt des XXIſten Capitels Abſchn. II. derſelben nachleben, und alles und jedes, was mir darinn als einer Hebamme vorgeſchrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich beſtreben, hingegen alles, was darinn verboten iſt, meiden und unterlaſſen, insbeſondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabſäumen und bey widernatürlichen ſchweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunſt ſo verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewiſſen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch ſeinem Sohn Jeſum Chriſtum.

demnächſt ſoll die competente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung deſſelben einen von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung nachzuſuchenden Hebamm-Catechismus aushändigen, die Beſcheinigung, daß dieſe Beeidigung, welche ex officio geſchehen ſoll, und die Aushändigung des Hebammen-Catechismus vor ſich gegangen, Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung berichtlich einſenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausſtellen, welchen ſie, ehe ſie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchſpiels zeigen muß.

§. 9.

Zur allgemeinen Ueberſicht des Hebammenweſens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung in

in demſelben wird Unſere Vormundſchaftliche Regierung beſtändig ein allgemeines tabellariſches Verzeichnis aller in dieſer Grafſchaft angeſtellten Hebammen führen, worinn die Namen der Städte, Aemter, Vogteyen und Ortſchaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohnörter derſelben mit den ihnen zugelegten Diſtricten, das Alter zur Zeit ihrer Anſtellung und von wem ſie den Prüfungsſchein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anſtellung, ob ſie den Hebammenkatechismus erhalten, ob ſie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbeſondere verordnet hat, bemerkt und enthalten ſind. Eine gleichmäßige Tabelle ſoll zu dem Endzweck der Landphyſicus halten und ſelbige beſtändig und ſorgfältig fortſetzen.

§. 10.

Da zur heilſamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenſchaften und Geiſtesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen ſich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig ſind: ſo ſoll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anſtellung bedeuten, daß ſie von ihrem 60ſten Jahre an alle 3 Jahre den 15ten Jun. ſich beym Landphyſicus mit ihrem Catechismus einfinden, und ſich deſſen Prüfung ihrer körperlichen und Geiſtesfähigken unterwerfen ſoll. Der Landphyſicus hat alsdenn jedesmal zu unterſuchen: ob die alten Hebammen ſowohl in Rückſicht ihrer körperlichen als ihrer Verſtandskräfte noch fähig ſind, dem ihnen anvertraueten Hebammendienſt gehörig vorzuſtehen, oder ob ſie durch ihr Alter untüchtig und zur geſetzmäßigen Beſorgung ihres Dienſtes unfähig geworden und ob ſie den ihnen gegebenen Catechismus noch beſitzen und gehörig brauchen; von einer jeden ſolchen Unterſuchung hat der Landphyſicus ohngeſäumt den Erfolg berichtlich an Unſere Vormundſchaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienſt untauglich gewordenen Hebammen

der

der competenten Obrigkeit bekannt machen und ſelbige zur Anſtellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehörig nach §. 4. inſtruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu ſehen, daß dieſe Verordnung von den alten Hebammen gehörig befolgt werde und der Landphyſicus hat diejenigen Hebammen, welche ſich dieſer Obliegenheit nicht gemäs beweiſen, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahrs zu erſtattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die ſaumſeeligen zur Befolgung dieſer Verfügung anhalten laſſen und die Widerſpenſtigen nach den Umſtänden beſtrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, ſelbſt wenn auch alle erſchienen, oder gar keine für dasmal ſich einzufinden ſchuldig geweſen wäre, damit Unſere Vormundſchaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieſer Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11.

Im allgemeinen iſt zufolge des folgenden Cap. XXII. §. 9. 10. allen in dieſer Grafſchaft angeſtellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey ſchweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen unterſagt, und ſie ſind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebährmutter entweder ſogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu ſeyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derſelben zu verrichten, die Freyheit, bey Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung um die Erlaubnis in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen gehörig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntniſſe im Wendungsgeſchäfte von dem Landphyſicus ohnentgeldlich examinirt, und ihr, nach dem Reſultat dieſer Prüfung, welches der Landphyſicus ohngeſäumt an Unſere Vormundſchaftliche Regierung einzuberichten

richten hat, die Erlaubnis zur Verrichtung des Wendungsgeſchäftes entweder ertheilt oder abgeſchlagen werden ſoll. Wie denn überhaupt Unſere Vormundſchaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeſchäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur ſolche Hebammen angeſtellt werden ſollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenſchule unterrichtet und von dem Landphyſicus geprüft und fähig befunden worden, daſſelbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12.

Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht unterſagt, ſtatt der für ihren Ort angeſtellten, eine andere einländiſche, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch ſind diejenigen Einwohner, welche von dieſer Nachſicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angeſetzten Hebamme die in der Taxe beſtimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und ſogleich zu bezahlen.

§. 13.

Endlich wird den Droſten und Beamten auf dem Lande, den Magiſträten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Cap. XXI. den Hebammen vorgeſchriebenen Pflichten, und insbeſondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachſames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch iſt es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Phyſiker, insbeſondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß ſie jede Saumſeeligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürli-

chen oder ſchweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Exceſſe im Hebammenweſen gleich nach ihrer Entſtehung den Aemtern und Magiſtråten zu geſchwinder Abhelfung und Steurung der übleu Folgen wie auch zu der ſich nöthig machenden Beſtrafung gehörig anzuzeigen. Eben ſo ſollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreißende unter den Händen der Hebamme in oder ſogleich nach der Geburt ſtirbt oder geſtorben zu ſeyn ſcheint, das Kind ſey gebohren oder nicht, den Todesfall ſtündlich der competenten Obrigkeit melden, und dieſe ſoll mit Zuziehung des Phyſicus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgus, nöthigenfalls durch dieſe auch in loco, auf das genaueſte unterſuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Laſt gelegt werden könne, und insbeſondere auch für die Anwendung der in Rückſicht der verſtorbenen oder ſcheintodten Schwangern Cap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorſchriften jedesmal ſorgen.

Ein und zwanzigſtes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1.

Die Hebammen ſollen ſich eines unbeſcholtenen Lebenswandels befleißigen, und mit jedermann, vorzüglich unter ſich, in Eintracht leben, insbeſondere ſollen ſie immer und jederzeit ſowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häuslichen Leben, da ſie zu jederzeit zu ſchleunigen Vorfällen gerufen werden können, immer und jederzeit nüchtern ſeyn, und ſich bey willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe und bey mehreren Uebertretungsfällen zu erfolgender Caſſation niemals betrunken finden laſſen. Auch ſollen ſich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Misbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Aberglau-

glaubens enthalten, wie auch allem Seegenſprechen und anderen abergläubiſchen Cerimonien entſagen.

§. 2.

Die Hebammen ſollen in ihren Berufsgeſchäften treu, behutſam, ſorgfältig, und beſcheiden ſeyn; ſie ſollen jede ihnen bekannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperſon nicht bekannt machen, eben ſo ſollen ſie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumſtände einer Kindbetterin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verſchwiegen halten; hingegen ſind ſie auf ihren Eid verbunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, ſelbige der Obrigkeit mit Verſchwiegenheit gegen jeden anderen ohngeſäumt anzuzeigen.

§. 3.

Jede Hebamme ſoll ſich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathſchläge getreu und vollſtändig befolgen, und ſich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückiſcher Nachreden und unbeſonnenen Tadelns der Aerzte und der Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, ſie ſollen dem Landphyſicus und Amtsphyſicis gebührende Folge leiſten, und, ſo oft ſie ſelbige in Amtsſachen zu ſich rufen laſſen, allezeit willig und unfehlbar erſcheinen.

§. 4.

Die Hebammen ſollen auch jedesmal bereit und willig ſeyn, ſo oft ſie von einer Schwangern oder ſich ſchwanger glaubenden

Frauensperſon, es ſey von ſich ſelbſt oder auf Verordnung des Arztes zum Angrif oder Touchiren verlangt werden, dies ohngeſäumt zu leiſten, und den Befund ihrer Unterſuchung, denen, die es wiſſen müſſen, wahrhaft anzeigen. Auch ſollen die Hebammen verbunden ſeyn, jeder Frauensperſon, wes Standes ſie auch ſey, gegen die Gebühren Kliſtire beyzubringen.

§. 5.

Eine Hebamme ſoll Tag und Nacht, es ſey denn daß ſie krank oder ſchon bey einer andern Kreißenden beſchäftiget wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie ſie zu Hülfe gerufen wird, alſobald und willigſt zu Dienſten ſeyn.

§. 6.

Keine Hebamme ſoll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch ſey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlaſſen, ſondern bey der, zu welcher ſie zuerſt berufen worden, und welche in der Geburt begriffen iſt, ſo lange bleiben, bis ſelbige wirklich entbunden und das Kind ſowol als die Mutter beſorgt iſt. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher ſie erſt gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöfnet, ſo ſoll ſie, wenn ſie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erſte zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und ſelbige alsdenn ſo lange verlaſſen, bis ſie die Umſtände der anderen unterſucht hat, und hernach derjenigen beyſtehen, welche der Entbindung am nächſten iſt.

§. 7.

Die Hebammen ſollen ſich gegen die Gebährenden ſanftmüthig, dienſtfertig, treu, fleißig, und unverdroſſen bezeigen, ihnen Muth

Muth einſprechen, und das Entbindungsgeſchäfte herzhaft, aber nie verwegen verrichten. Sie ſollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Waſſerſprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder ſie darinnen übertreiben. Zu dem Ende ſind ſie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf den Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter ſoweit geöfnet iſt, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß ſie dieſe Vorſchrift vernachläßiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, ſo ſoll ſie mit Gefängnisſtrafe, oder dem Befinden nach, ſo wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abſchied beſtraft werden. Auch wird

§. 8.

andurch den Hebammen bey willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterinnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen ſie auch haben, und zu welchem Zweck ſie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß ſie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Perſonen Zufälle oder Krankheiten zuſtoßen. Insbeſondere ſollen ſie, bey derſelben Strafe, ſich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Kümmel-Brandteweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatenblumen, Aloetropfen, imgleichen des Weins und des Branteweins, auch aller abergläubiſchen oder ekelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, ſie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulaſſen, daß ſie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichſter, und nach Befinden bey Zuchthausſtrafe überhaupt angewieſen, bey widernatürlichen, ſchweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beyſtand eines der nächſten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbeſondere iſt jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöfnet iſt, und des Kindes Kopf richtig einſteht, jedoch aber die Geburt in ſechs Stunden nach dem Abgang der Waſſer nicht erfolgt, ohne weiteren Zeitverluſt einen der nächſten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu laſſen, und ſich alles eigenen Handanlegens, Zerrens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungeſäumter aber haben die Hebammen die vorgeſchriebene Hülfe zu erfordern, ſo oft und ſobald ſie finden, daß die Gebährmutter oder das Kind eine falſche oder widernatürliche Lage hat, und dies ſo nicht zur Welt gebohren werden kann, ſondern gewendet werden muß: ſie ſollen die Gebährenden in ſolchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächſten Geburtshelfer rufen laſſen, indeſſen aber ſich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in ſo fern ſie nicht nach Maasgabe des §. 11. im vorigen XX. Cap. eine beſondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemeſſene ſchriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen oder ſchwere Kopfgeburten zu verrichten, oder ſich der Anlegung irgend eines Inſtruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichſte unterſagt wird. Eben ſo liegt den Hebammen ob, bey verwachſenen oder ſehr kleinen Perſonen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erſter Stunde an rufen zu laſſen. In allen dieſen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährerin nicht verlaſſen, ſondern ſie iſt gehalten, ſowohl bis

zur

zur Ankunft des Geburtshelfers oder der Landhebamme bey der Kreiſſenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leiſten, wogegen derſelben auch die ihr in der Medizinaltaxe beſtimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden ſollen.

§. 10.

Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. iſt ihnen bey Löſung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin ſich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelſchnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, inſonderheit alles heftige Zerren und Ziehen an derſelben oder ſtückweis Herausreißen gänzlich verboten; ſie ſollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder ſechs Stunden von ſelbſt nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn dieſe zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Iſt aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebährmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutſtürze mit Ohnmachten: ſo ſoll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeſchriebene Hülfe nicht zu erhalten iſt, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig löſen. Befindet ſich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch ſo nahe, daß ſie ſehr bald herbey geholt werden können, ſo muß die Hebamme jemand derſelben ſobald als möglich zu Hülfe rufen laſſen.

§. 11.

Sollte die Gebährende ſelbſt oder die Angehörigen derſelben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. beſtimmten Fällen ſogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbeyholen zu laſſen, nicht gehörige Folge leiſten wollen, ſo ſollen die

Hebammen gehalten ſeyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebährerin oder derſelben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Koſten geholt und bezahlt werden ſoll, in jedem Weigerungsfall aber ſogleich eine ſichere Perſon, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzuſenden, und ſie zu Hülfe rufen zu laſſen, nachher aber die Widerſpenſtigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12.

Jede Hebamme ſoll bey ſchwerer und nach Verhältnis des Falls Zuchthausſtrafe gehalten ſeyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat ſchwangeren Weibsperſon ihres Orts oder Diſtricts, wie auch jedes Verſterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe ſie vom Kind entbunden iſt, ſogleich und ohne den mindeſten Aufſchub dem zunächſtwohnenden Geburtshelfer durch eine ſichere Perſon, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Caſſe bezahlt werden ſoll, melden zu laſſen.

§. 13.

Eben ſo iſt jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todt gebohrnen Kinde, in ſo fern es nicht ſchon die deutlichſten Spuren der Verweſung an ſich trägt, ſogleich nach der Ausgeburt deſſelben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung deſſelben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und ſogleich auch durch eine ſichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Caſſe zu bezahlende Perſon, den zunächſt wohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu laſſen.

§. 14.

Die Hebammen ſind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem erſten Bade deſſelben recht genau und ſorgfältig zu unterſuchen, und wenn ſie den geringſten Schaden oder Fehler an ihm finden, ſolchen vorſichtig den nächſten Anverwandten, niemals aber ſelbſt der Mutter, zur Vermeidung alles Erſchreckens derſelben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herbeyrufung eines Arztes oder Wundarztes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch ſollen die Hebammen ſich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Geſtalt bekommt, durch irgend einen Druck ſeine natürliche Form geben zu wollen, ſondern ſie ſollen in dieſem Fall ſogleich die Herbeyrufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben ſo iſt jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, ſie ſey todt oder lebendig, dem Phyſicus des Diſtricts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis ſie von dem Phyſicus die Erlaubnis darzu ſchriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen ſich dieſer Verordnung nicht fügen, ſo hat ſie dieſe Widerſpenſtigkeit ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranſtaltungen treffen ſoll.

§. 15.

Die Hebammen ſollen den Leib der Kindbetterin erſt nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorſicht anwenden, damit die Binde nicht allzufeſt angelegt werde. Auch ſollen ſie keiner Kindbetterin, die erſten ſechs Tage nach ihrer Niederkunft, Branntewein, Wein, Fleiſch, Bier und andere erhitzende, gewürzte Speiſen oder Getränke geſtatten, noch vielweniger ihr ſelbſt reichen. Sie ſollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten

zugedeckt und eingeſträmpft, oder daß die Stube allzuſehr heiß gemacht werde, noch weniger ſollen ſie die Kindbetterin, es ſey mit oder ohne Arzeney, zum Schwitzen bringen, ſondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menſchen und Beſuchen angefüllt werde. Eben ſo ſollen ſie ſorgen, daß die Kindbetterin weder erſchreckt, noch erzürnt werde, und daß dieſelbe nie über 24 Stunden verſtopft bleibe, im welchem Fall ſie ihr täglich ein eröfnendes Kliſtier beybringen müſſen.

§. 16.

Auch ſind die Hebammen bey willkührlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der Mutter oder des Kindes ſogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorſchriften eines Arztes, Geburtshelfers, oder Amtswundarztes, die ihr in Rückſicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, ſie mögen nun mit den obigen (§. 15) übereinkommen oder nicht, auf das pünctlichſte zu befolgen.

§. 17.

Jede Hebamme ſoll dahin ſehen, daß ſie ſich, zumal wenn hochſchwangere ſich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entferne, und ſie iſt verbunden, in den Orten, wo der Phyſicus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht ohne demſelben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Phyſicus noch Amtschirurgus wohnt, ſoll ſie ihre nöthige Abweſenheit, eine Nacht über, den Unterbedienten melden. Will ſie noch länger ausbleiben; ſo muß ſie ſich von dem Amt oder Magiſtrat, gegen eine Beſcheinigung des Phyſicus, daß ſie abkommen könne, Erlaubnis erbitten.

§. 18.

§. 18.

Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anſtellung ausgehändigten Hebammen-Catechismus fleißig zu leſen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo ſie ihre Kenntniſſe und Einſichten berichtigen oder vermehren kann. Auch ſoll jede Hebamme nach Cap. XX. §. 16. ſobald ſie ihr 60ſtes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten ſeyn, ſich am nächſten 15ten Jun. und demnächſt alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Catechismus bey dem Landphyſicus zu deſſen Beurtheilung, ob ihre cörperlichen und Verſtandeskräfte noch die gehörigen Eigenſchaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienſtes haben, am beſagten Tage gehörig einzufinden.

Zwey und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Soſtrum, und den Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebſt deren Privilegien.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß ſich alle Medizinalperſonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, ſo wie die Apotheker in Anſehung der Preiſe für die Recepte nach der Apothekertaxe richten ſollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hieſiger Grafſchaft, daß ſelbige ihre Diſcretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelſtand abgefaßt iſt, binden werden, ſo wie Wir auch von jeder Medizinalperſon hoffen, daß ſie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumſtänden einrichten.

§. 2.

Alle Gebühren, die Wir den Phyſicis und Wundärzten für gerichtliche Geſchäfte ausgeſetzt haben, ſollen denſelben, ſobald ſie dem Gericht das taxmäßige Verzeichnis derſelben übergeben haben, aus der Sportelcaſſe des Gerichts bezahlt, und hernach von der ſachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3.

Jeder Rückſtand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfsleiſtungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, ſoll, wenn ſie ſich bey erregten Concurſen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit geſtorben ſeyn oder nicht, nach Anleitung der Concurs-Ordnung von 1779 in die erſte Claſſe verſetzt werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entſcheidung einer wegen eines letzt zweyjährigen Soſtri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Concurs ausbricht.

§. 4.

Da oft nach Abſterben langjähriger Patienten oder bey Concurſen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß iſt, ob ſie nicht durch Geſchenke oder ſonſt eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt ſind, ſo ſoll jede Medizinalperſon als Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. jedesmal mit Ablauf längſtens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Soſtrums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufſetzen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geſchehenen Tilgung entgegenſtehen, es wäre denn, daß die Medizinalperſon erwieſe, ſie habe die Rechnung, obiger

Vor-

Vorſchrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5.

Endlich wollen Wir, daß dieſe Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wiſſen und Nachachtung durch den Druck publiciret werde, und befehlen andurch Unſern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten, auch für die angemeſſene Beſtrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu ſorgen, die Strafe mag in derſelben beſtimmet ſeyn oder nicht, in welchem letzteren Fall ſolche dem obrigkeitlichen Ermeſſen überlaſſen wird. Gegeben Detmold den 23ten Febr. 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Regiſter

Regiſter.

Erſter Abſchnitt
von der allgemeinen Aufſicht und der Verwaltung der Medizinalgeſchäfte uud der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & ſanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung verſehen S. 3.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths S. 5.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geſchäften des Medizinalreferenten. S. 8.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphyſicus S. 9.

Fünftes Capitel.

Von Anordnung und Beſtimmung der Medizinalcaſſe S. 14.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt

von der beſonderen Verwaltung der öffenlichen Geſundheits-pflege und der mediziniſchen Polizey.

Erſtes Capitel.

Von den Bedingniſſen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieſer Grafſchaft S. 16.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der mediziniſchen Practiker S. 22.

Drittes Capiel.

Von Anordnung der Phyſicate, und von den Erforderniſſen und Prüfung zu einem Phyſicats-Dienſt. S. 31.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Phyſicus S. 35.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verſchiedener Abtheilung in dieſer Grafſchaft S. 48.

Sechſtes Capitel.

Von dem Examen und Erlaubnisſcheinen der approbirten Wundärzte und von den fremden Operateurs, Zahnärzten ꝛc. die ihre Kunſt in dieſer Grafſchaft ausüben wollen S. 50.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte. S. 55.

Achtes Capitel.

Von den Eigenſchaften und den Erlaubnisſcheinen der Medizinalchirurgen S. 61.

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erforderniſſen, Eigenſchaften und Prüfungen derſelben S. 63.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus S. 67.

Eilftes Capitel.
Vom Halten der Geſellen und von Annahme und Losſprechung der Wundarzt-Lehrlinge S. 87.
Zwölftes Capitel.
Von den Apotheken und dem Arzeneyhandel S. 90.
Dreyzehntes Capitel.
Von der Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheken S. 93.
Vierzehntes Capitel.
Von den Eigenſchaften, Abtheilung und Prüfung der Apotheker und Proviſoren S. 96.
Funfzehntes Capitel.
Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländiſchen Apothekers S. 103.
Sechzehntes Capitel.
Von den Viſitationen der hierländiſchen Apotheken S. 126.
Siebzehntes Capitel.
Von der Annahme, Unterricht, Losſprechung, und der Behandlung der Apotheker-Lehrlinge S. 120.
Achtzehntes Capitel.
Von Anordnung der Geburtshelfer, von den Eigenſchaften und der Prüfung derſelben S. 123.
Neunzehntes Capitel.
Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer S. 124.
Zwanzigſtes Capitel.
Von den Erforderniſſen, Annahme, Prüfung und Anſtellung der Hebammen S. 130.
Ein und zwanzigſtes Capitel.
Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen S. 138.
Zwey und zwanzigſtes Capitel.
Von dem Soſtrum, und Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebſt deren Privilegien S. 147.

Medicinaltaxe vom 2ten Merz 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dankbarkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Einwohner dieſer Grafſchaft bey Belohnung der Aerzte, Geburtshelfer, Wundärzte und Hebammen nicht beſtimmen noch vielweniger einſchränken wollen, und auch von allen Medizinalperſonen dieſes Landes erwarten, daß ſie, bey ihrer Beſorgung der Nichtbemittelten und Armen, ſich blos durch Uneigennützigkeit und Menſchenliebe leiten laſſen: ſo haben Wir dennoch zum Beſten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medizinalperſonen, und zur Richtſchnur bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachſtehende neue und vollſtändigere Medizinal-Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, befohlen, ſie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. Detmold den 2ten Merz 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Abſchnitt I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medizinalperſonen, bey ihrer Anſtellung, in die Medizinalcaſſe entrichtet werden.

§. 1.

Taxe der Phyſiker.

Für die Prüfung	15 rthl.	mgr.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	4 =	=

§. 2.

Taxe der ausübenden Aerzte

Für die Prüfung	10 rthl.	=
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins, ohne die Copialien,	3 =	=

§. 3.

Taxe der Geburtshelfer.

Für die Prüfung	8 rthl.	=
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins ohne die Copialien,	2 =	=

§. 4.

§. 4.

Taxe der Amtschirurgen.

Für das Examen	10 rthl.		-
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien,	2	-	-

§. 5.

Taxe der Medizinalchirurgen.

Für das Examen	8 rthl.		-
Für die Verpflichtung und Ausfertigung des Conceſſionsſcheins, ohne die Copialien,	2	-	-

§. 6.

Taxe der Apotheker.

Für das Examen des Herrn einer Hauptapotheke	20 rthl.		-
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers einer Hauptapotheke, welches der Herr bezahlt	12	-	-
Wenn die Hauptapotheke keinen Herrn hat, zahlt ein Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches alsdenn der Eigenthümer der Apotheke bezahlen muß,	14	-	-
Für das Examen des Herrn einer Landapotheke	12	-	-
Für das Examen eines Proviſors oder Vorſtehers in einer Landapotheke, welches der Herr bezahlt	6	-	-
Wenn die Apotheke keinen Herrn hat, zahlt der Proviſor oder Vorſteher für das Examen, welches der Eigenthümer der Apotheke bezahlt,	10	-	-

Wenn der Herr oder der Proviſor einer Landapotheke die Präparaten ſeiner Apotheke ſelbſt verfertigen will, zahlt derſelbe für das Examen 15 rthl. =

Abſchnitt II.

Taxe was die Medizinalperſonen für ihre Bemühungen und Geſchäfte fordern dürfen.

§. 1.

Taxe für die Aerzte.

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung eines Recepts bey Tage	rthl.	3 mgr.
Nachts nach 10 Uhr	=	6 =
Für den erſten Beſuch eines Kranken bey Tag	=	12 =
Nachts nach 10 Uhr	=	24 =
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	=	4 =
Nachts nach 10 Uhr	=	12 =
Wenn mehrere Perſonen von einer Familie in einem Haus krank ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, aber jedes für die andern Kranken verordnete Recept mit $4\frac{1}{2}$ mgr. bezahlt.		
Für jeden erſten Beſuch bey anſteckenden Krankheiten, z. B. Fleckfieber, Faulfieber, Ruhr ꝛc. am Tag	=	24 mgr.
des Nachts nach 10 Uhr	1 rthl.	= =
Für jeden folgenden Beſuch am Tag	=	8 =
bey Nacht	=	16 =

Für

Für jeden Beſuch über Land, ohne Tranſport und Zehrungskoſten, für eine Meile am Tag	2 rthl.		=	=
Bey Nacht	3	=	=	=
Wenn der Beſuch weiter als eine Meile iſt, wird für jede folgende Meile die Hälfte bezahlt				
Für jeden Tag, welchen er bey er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskoſten,	3	=	=	=
Für die Aufſicht bey Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten, z. E. Ertruukenen, Erhängten ꝛc. ohne Reiſe = Tranſport = und Zehrungskoſten, im Fall die Rettung gelingt, für die erſte Stunde	2	=	=	=
Für jede folgende	1	=	=	=
Wenn die Anwendung der Rettungsmittel nicht gelingt, für die erſte Stunde	1	=	=	=
Für jede folgende	=	=	24	=
Für die erſte mündliche Conſultation mit andern Aerzten oder mit Wundärzten	1		18	=
Für jede nachfolgende mündliche oder ſchriftliche Conſultation	=		24	=
Für ein ausgearbeitetes Conſilium	3		=	=
Für eine Conſultation an einen hierländiſchen Amtschirurgus	=		8	=
Für Beywohnung einer chirurgiſchen Operation	1		=	=
Für Aufſetzung einer Krankengeſchichte zur Einholung eines conſilii medici	1		18	=
Für eine auf Verlangen der Hinterlaſſenen vorgenommene Leichenöfnung nebſt Sectionsbericht	2		=	=
Wenn die Krankheit anſteckend war	4	=	=	=

§. 2.

Taxe für die Phyſiker.

Für die gerichtliche Beſichtigung eines Leichnams, ohne Transport und Zehrungskoſten,	2	rthl.	·	mgr.
Für den Obductionsſchein oder das viſum repertum darüber	1	=	=	=
Für die Beſichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Tranſport und Zehrungskoſten	3	=	=	=
Für den darüber auszuſtellenden Wundſchein	1	=	=	=
Für jede andere gerichtliche Beſichtigung, z. B. bey verſtellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerſchaften, bey Veneriſchen, Unvermögenden ꝛc.	2	=	18	=
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	1	=	=	=
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Tranſport und Zehrungskoſten	4	=	=	=
Wenn der Leichnam ſchon in Fäulnis übergangen	6	=	=	=
Wenn der Phyſicus eine Nacht ausbleiben muß, erhält er noch	2	=	=	=
Für den Obductionsſchein	2	=	=	=
Für die chemiſche oder künſtliche Unterſuchung giftiger oder des Gifts verdächtigen Pulver, Flüſſigkeiten ꝛc., ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Prüfungsmittel oder Reagentien	4	=	=	=
Für den Obductionsſchein darüber	2	=	=	=
Für das Examen eines Chirurgen der zweyten Klaſſe	3	=	=	=
Für den darüber auszuſtellenden Prüfungsſchein	1	=	=	=
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings, mit Einſchluß des Prüfungsſcheins, bey deſſen Annahme	1	=	18	=

Für

Für deſſen Prüfung bey der Losſprechung incl. des Prüfungsſcheins	2 rthl.	:	mgr.
Für die Prüfung eines Apotheker-Geſellen	2	.	.	.
Für die jährliche Apotheken-Viſitation nebſt dem Bericht darüber	3	.	.	.
Für einen Bericht in Partheyſachen	.	.	24	.
Wenn derſelbe mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen	.	.	18	.
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugnis	.	.	24	.

§. 3.

Taxe für die Wundärzte, Medizinal- und Amtschirurgen.

Für die Beſorgung einer einfachen Hieb-Stich-Quetſchungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneyen, welche hier ſo wie bey allen folgenden Taxen nicht mitbegriffen ſind, ſondern einzeln bezahlt werden müſſen, wöchentlich, nach der Größe oder Tiefe der Wunde,	12 bis 18 mgr.
Für die Beſorgung einer complicirten Hieb-Stich-Schnitt-Quetſchungswunde, oder die bis in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentlich, nach der Wichtigkeit der Complication oder der Tiefe	24 mgr. bis 1 rthl.
Für die Beſorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöfnet wird oder die in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentl.	1 rthl. . .
Für die Beſorgung einer einfachen Schnitt-Stich oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnſchädel- oder Hirnverletzung, wöchentl.	. . 24 .

Für

Für die Beſorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedruckt iſt, doch ohne Fiſſur und Bruch wöchentl. 1 rthl. . mgr.

Für die jedesmalige Application des Trepans 2 . . .

Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, Eitergeſchwürs (abſceſſus) Fleiſchgeſchwürs (ulcus) Fiſtelgeſchwürs, Geſchwulſtes u. d. gl. wöchentl. . . 18 .

Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentl. . . 12 .

Wenn Beinfäule damit verbunden iſt, wöchentlich . . 24 .

Für die Behandlung des kalten Brands bey irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. ſo lange der Brand dauert, täglich . . 8 .

Für Behandlung einer einfachen Verſtauchung (ſubluxatio) überhaupt 24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.

Für die Behandlung einer Verſtauchung, welche mit einer ſtarken Quetſchung verbunden iſt, wöchentlich . . 24 .

Für die Einrichtung einer einfachen Verrenkung des Oberarms 4 . . .

Des Schenkelbeins 8 . . .

Des Vorderarms 4 . . .

Des Fußes 3 . . .

Für die Einrichtung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen 24 mgr. bis 1 rthl. 12 mgr.

Die Einrichtung einer zuſammengeſetzten Verrenkung (wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt ſind) wird nach der Zahl und der Wichtigkeit der Verrenkungen bezahlt.

Die

Die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetſchung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden ſind, wird außer der für die Einrichtung der Verrenkung ſelbſt beſtimmten Taxe noch wöchentl. 24 mgr, wenn aber Knochenbrüche damit verbunden, noch die für den Knochenbruch beſtimmte Taxe bezahlt.

Für die Behandlung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß bey jüngern Perſonen 4 rthl. · mgr.

Bey alten Perſonen 5 · · ·

Für die Behandlung eines Spalt- oder Schlizbruchs wöchentlich · · 12 ·

Für die Behandlung eines zerſchmetterten oder Splitterbruchs außer der gewöhnlichen Taxe für die Einrichtung des Bruchs, wöchentlich · · 24 ·

Für die Behandlung eines zuſammengeſetzten Bruchs bey jüngern Perſonen 5 · · ·

Bey alten Perſonen 6 · · ·

Für die Behandlung eines complicirten Bruchs, außer der Taxe für die Einrichtung des Bruchs ſelbſt, wöchentlich · · 24 ·

Für eine Staar-Operation an einem Aug 8 · · ·

An beyden Augen 12 · · ·

Für die andere Operationen an die Augen durch den Schnitt oder durch Aezmittel 1 bis 6 rthl. ·

Für die Operation einer Hornhautfiſtel 6 bis 8 rthl. ·

Für die Exſtirpation des Augs und nachfolgende Behandlung 10 · · ·

Für die Operation und Behandlung einer Thränenfiſtel 6 bis 10 rthl. ·

Für die Operation und Behandlung einer Speichelfiſtel 6 rthl. : mgr.

Für die Beſorgung eines Krebsſchadens, wöchentlich : : 24 :

Für die Operation eines großen Krebsſchadens, z. B. an der Bruſt ꝛc. und Behandlung nach der Ausrottung 10 : : :

Eines kleinen oder geringen Krebsſchadens ꝛc. z. B. an der Lippe, Naſe 2 bis 4 rthl. :

Für die Operation und Behandlung eines ſteatomatiſchen Gewächſes oder einer Speck- oder Kapſelgeſchwulſt nach der Größe und Gefährlichkeit des Sitzes derſelben 1. 2. 4 bis 8 rthl.

Für die Operation und nachherige Beſorgung eines Oberbeins 1 rthl. : :

Für die Operation und Cur einer Geſäßfiſtel 4 bis 10 rthl. :

Für die Extraction und Cur eines Naſenpolyps 4 bis 6 rthl. :

Eines Mutterpolyps 6 bis 8 rthl. :

Eines Ohrpolyps 4 : :

Für die Ausrottung und Cur eines krebsartigen Hodens 8 : : :

Für Operation und Cur eines Scirrhus nach deſſen Größe und Sitz 1 bis 6 rthl. :

Für das Ausſchneiden und Cur einer Kropfgeſchwulſt 6 : : :

Für die Operation und Beſorgung einer Pulsader-Geſchwulſt 8 : : :

Eines Blutaderkropfs 4 : : :

Für die Operation und Behandlung eines ſchlimmen Geſchwürs im Munde oder im Hals 3 bis 4 rthl. :

Für die Ablöſung des Schenkels und deſſen Behandlung 15 : :

Für die Ablöſung eines Fußes unter dem Knie und deſſen Behandlung	10rthl.		=	mgr.
Eines Arms und deſſen Behandlung	10	=	=	=
Eines Fingers oder Zähn	1	=	12	=
Für das Abnehmen des Zäpfchens	=	=	16	=
Für einen Steinſchnitt bey Erwachſenen	15	=	=	=
Bey Kindern	8	=	=	=
Für Ausſchneidung eines Steins aus der Harnröhre	2	=	=	=
Für einen Bruchſchnitt bey Erwachſenen	6	=	=	=
Bey Kindern	4	=	=	=
Für die Taxis oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs	1 bis 3 rthl.			=
Für die Eröfnung des Mundes, der Ohren, des Afters, der Schaam bey atretis, imperforatis	2 rthl.		=	=
Für die Herausziehung einer im Magenſchlund ſteckenden Sache	18 mgr. bis 2 rthl.			
Für das Durchbohren der Harnblaſe	3	=	=	=
Für die Oefnung (paracentheſis) der Bruſt und deren Behandlung	4	=	=	=
Des Unterleibs	1	=	=	=
Des Hodenſacks	=	=	24	=
Für die Beſchneidung der Vorhaut	=	=	24	=
Für die Oefnung der Luftröhre bey Lebendigen	5	=		=
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmutter-Vorfalls	1 bis 2 rthl.			=
Eines einfachen Maſtdarm-Vorfalls bey Erwachſenen	=	=	16	=
Bey Kindern	=	=	9	=
Eines complicirten Maſtdarm-Vorfalls	1 bis 2 rthl.			=

Wenn bey einer Verwundung oder andern Verletzung aus Furcht einer Verblutung oder an-

derer Gefahr der Chirurgus oder deſſen Geſelle faſt beſtändig zugegen ſeyn muß, täglich	= rthl.	18	mgr.
Für die Anwendung der Rettungsmittel bey Scheintodten z. B. bey Ertrunkenen, Erſtickten, Erfrornen ꝛc. ohne Reiſe-Transport- und Zehrungskoſten, wenn die Perſon wieder belebt wird, für die erſte Stunde	1	=	=
Für jede folgende	=	24	=
Wenn die Perſon nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden kann, für die erſte und auch für jede folgende Stunde	=	18	=
Für jeden Beſuch über Land, ohne Transport und Zehrungskoſten für jede Meile am Tage	=	24	=
Bey Nacht	1	=	=
Für jeden Tag, welchen er bey dem Kranken verbleiben muß, ohne die Zehrungskoſten	1	=	=
Für die erſte mündliche oder ſchriftliche Conſultation mit einem Arzt oder Wundarzt über eine äußerliche Krankheit	1	=	=
Für jede nachfolgende	=	12	=
Für eine außergerichtliche Leichenöfnung	1	=	=
Wenn die Krankheit anſteckend war	2	=	=
Für die Application eines Fontenells bis zum Fluß	=	24	=
Für das Schröpfen mit der Maſchine für jede Application	=	6	=
Für das Schröpfen mit Köpfen für jeden Kopf	=	½	=
Für unblutiges Schröpfen für jeden Kopf	=	1	=
Für jede Scarification vermittelſt des Meſſers	=	8	=
Für jede Einbringung einer Kerze	=	6	=
Für eine Cauteriſation	=	8 bis 16	mgr.

Für

Für eine Blaſe zu ziehen und eine Woche zu behandeln	rthl.	.	12	.
Wenn deren mehr gelegt werden, für jede	.	.	8	.
Bey anſteckenden Krankheiten	.	.	24	.
Für das Seidelbaſtlegen bis zum Fließen auf einen Arm oder Fuß	.	.	24	.
Auf beyden	1	.	.	.
Für ein Haarſeil zu legen und im Fluß zu bringen	1	.	.	.
Für ein Klyſtier zu ſetzen ohne die Materie	.	.	6	.
Wenn in einem Tag mehrere geſetzt werden, für jedes	.	.	4	.
Für ein Tobacksrauch-Klyſtir	.	.	12	.
Für eine Application des Katheters bey Mannsperſonen	.	.	24	.
Bey Weibsperſonen	.	.	18	.
Wenn es mehrmals geſchieht, jedesmal die Hälfte.				
Für einen Zahn auszuziehen	.	.	3	.
Für einen abgebrochenen Zahn oder eine Zahnwurzel auszuziehen	.	.	6	.
Für ein Aderlaß am Arm	.	.	4	.
Am Fuß	.	.	5	.
Am Hals, Kopf	.	.	16	.
Für Blutigel anzuſetzen, wenn der Wundarzt die Igel ſelbſt hinzuthut, für jeden Igel	.	.	2	.
Wenn er ſie nicht hinzuthut	.	.	1	.

• • •

Für ein Recept oder Signatur zur Wiederholung bey innerlichen Krankheiten	.	.	2	.
Zur Nachtzeit	.	.	4	.
Für ein Recept von Hauſe incl. des Krankenverhörs	.	.	4	.

Für den erſten Beſuch eines Kranken am Tag	rthl.	⸗	6	mgr.
Bey Nacht	⸗	⸗	12	⸗
Für jeden folgenden Beſuch am Tage	⸗	⸗	2	⸗
Bey Nacht	⸗	⸗	4	⸗
Wenn mehrere Kranken in einem Haus ſind, wird zwar der Beſuch nur einfach, hingegen jedes Recept für die andern doppelt bezahlt.				
Für jeden Beſuch bey anſteckenden Krankheiten	⸗	⸗	4	⸗
Für einen Krankenbericht an einen Arzt zur Einholung ſeines Raths	⸗	⸗	4	⸗
Für eine gerichtliche Beſichtigung eines Leichnams ohne Tranſport und Zehrungskoſten	1	⸗	⸗	⸗
Für Beſichtigung eines Verwundeten, ohne Transports- und Zehrungskoſten	1	⸗	⸗	⸗
Für den Wundſchein	⸗	⸗	18	⸗
Für irgend eine andere gerichtl. Beſichtigung z. E. bey Veneriſchen, verſtellten Krankheiten	⸗	⸗	24	⸗
Für den Bericht oder das Gutachten darüber	⸗	⸗	18	⸗
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Tranſport und Zehrungskoſten	2	⸗	24	⸗
Wenn der Leichnam in Fäulnis gegangen	3	⸗	24	⸗
Wenn der Amtschirurgus über Nacht bleibet, erhält er noch	1	⸗	⸗	⸗
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugnis	⸗	⸗	12	⸗

§. 4.

Taxe für die Geburtshelfer.

Für ein verrichtetes Accouchement bey widernatürlichen oder ſchweren Geburten, wenn die Waſſer noch nicht über 3 Stunden vorher geſprungen ſind, bey wohlhabenden Perſonen	4	⸗	⸗	⸗
Bey Armen	2	⸗	⸗	⸗

Jedoch

Jedoch wie bey allen folgenden Geſchäften, ohne die gewöhnl. Reiſe-Transport- und Zehrungskoſten

	rthl.		mgr.
Wenn die Waſſer ſchon über 3 Stunden vorher geſprungen ſind, bey wohlhabenden Perſonen	6 rthl.	=	mgr.
Bey andern	3	=	=
Für eine ſchwere Nachgeburt-Operation bey wohlhabenden Perſonen	3	=	=
Bey andern	1	18	=
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiſerſchnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt	15	=	=
Wenn die Mutter ſtirbt	8	=	=
Für die Operation der Schaamknochentrennung, wenn die Mutter am Leben bleibt	10	=	=
Wenn ſie ſtirbt	6	=	=
Für eine widernatürliche und ſchwere Zwillingsgeburt bey bemittelten Perſonen	6	=	=
Bey Armen	3	=	=
Für die Entbindung einer todten Schwangern, ſie geſchehe durch das accouchement forcé, durch die Operation des Kaiſerſchnitts oder der Schaambeintrennung, wenn das Kind noch lebendig zur Welt gebracht wird	6	=	=
Wenn es todt gebohren wird	2	=	=

§. 5.

Taxe für die Hebammen.

	rthl.	mgr.	
Für eine natürliche Geburt	= rthl.	18 mgr.	
Für die Wiederbelebung eines todtgebohrnen Kindes	=	24	=
Für eine langſame Geburt, wo die Hebamme einen Geburshelfer herbey rufen laſſen muß	=	30	=

Für

Für eine leichte Zwillingsgeburt	. rthl.	24 mgr.
Für eine langſame Zwillings Geburt, wozu ein Geburtshelfer gerufen wird	1 .	6 .
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin, jede Woche	. .	12 .
Für ihren Beyſtand bey einem Mißfall oder frühzeitiger Geburt	. .	18 .
Für eine Nachtwache	. .	4 .
Für die Application eines Klyſtirs bey einer Frauensperſon am Tag	. .	3 .
Bey Nacht	. .	6 .
Für die Beſichtigung einer verdächtigen Weibsperſon	. .	12 .
Für jede Einſprützung in die Gebärmutter	. .	4 .

Gräflich-Lippische Medizinal-Ordnung vom 23ten Febr. 1789

Lemgo 1789

4 M.med. 147 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10226764-7
VD18 14521105